Die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters in rechtsvergleichender Darstellung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Felix Frank
Referendar in Penig.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1916.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0092

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	I. Einleitung	1
	II. Geschichtliches.	
§ 2.	Römisches Rechts	4
§ 3.	Kanonisches Recht	5
§ 4.	Deutsches Recht	6
§ 5.	Gemeines Recht	7
§ 6.	Allgemeines Landrecht	9
§ 7.	Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch	12
	III. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.	
§ 8.	Die Stellung des Kindes zu Vater und Mutter	13
§ 9.	Der Rechtsgrund der Verbindlichkeit	15
§ 10.	Die Vaterschaft	19
§ 11.	Sonstige Voraussetzungen	26
§ 12.	Der Unterhaltsanspruch im besonderen	28
§ 13.	Die Ansprüche der Mutter	34
	IV. Französisches Recht.	
§ 14.	Allgemeines	36
§ 15.	Die Anerkennung	38
§ 16.	Die Wirkung der Anerkennung	43
§ 17.	Die ehewidrigen Kinder	49
§ 18.	Praxis und Reformbestrebungen	51
§ 19.	Das Gesetz v. 16 11. 1912	52
	V. Österreichisches Recht.	
§ 20.	Allgemeines	54
§ 21.	Die Vaterschaft	56
§ 22.	Die Pflichten des unehelichen Vaters	59
§ 23.	Die unehelichen Kinder nach der Teilnovelle zum allgem. Bürgerlichen Gesetzbuche v. 12. 10. 1914. Im Reichsgesetzblatt Nr. 276	64
	VI. Schweizerisches Recht.	
§ 24.	Allgemeines	66
§ 25.	Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zusprechung mit Standesfolge	67
§ 26.	Die Wirkung der Anerkennung und Zusprechung	71

Seite

§ 27. Die Unterhaltsklage 73
§ 28. VII. Belgisches Recht 74
§ 29. VIII. Niederländisches Recht 77
§ 30. IX. Italienisches Recht 80
§ 31. X. Spanisches Recht 82
§ 32. XI. Portugiesisches Recht 84
§ 33. XII. Englisches Recht 86
§ 34. XIII. Russisches Recht 90

Literaturverzeichnis.

Anders, Grundriß des österreichischen Familienrechts. 2. Aufl. 1911.

Behrend, E., Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes in England. In der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat 15. Jahrg. S. 191 ff.

Bürcher, M. A., über die Zulässigkeit der Vaterschaftsklage. Diss. Bern 1878.

Demolombe, C., Traité de la paternité et de la filiation. Paris.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4. Halle 1908.

Egger, A., Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Kommentar. Zürich 1914.

Engelmann, Das belgische Gesetz v. 16. 4. 1908 über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes und seine Beziehungen zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Zeitschrift für internationales privates und öffentliches Recht Bd. 19 S. 34 ff.

Engelmann, Die Vaterschaftsvermutung nach gemeinem und bayrischem Landrecht. In Dr. J. A. Seufferts Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern Bd. 39 N. F.

Espinosa de los Monteros, F., Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem spanischen Código civil. Jenaer Diss. Borna-Leipzig 1909.

Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgem. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wien 1911.

Gebhard, Russisches Familien- und Erbrecht. Berlin 1910.

Gett, A. F., Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft sowie der unehelichen Kinder nach gemeinem, bayrischem, österreichischem, preußischem und französischem Recht. 1836.

Gett, A. F., Ausführungen zur Lehre von den rechtlichen Verhältnissen der außerehelichen Kinder. 1851.

Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende. 3. Aufl. Erlangen 1876.

Glück, J. Chr. F., Ausführliche Erläuterungen der Pandekten nach Hellfeld Bd. 28. Erlangen 1826.

Hussarek, Die familienrechtliche Alimentation. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 20 S. 525 ff.

Jastrow, Herm., Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1897.

Jellinek, Cam., Das uneheliche Kind und seine Mutter in der modernen europäischen Gesetzgebung. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 10. Jahrg.

Keller-Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Ein Handbuch usw. 1912. (zit.: KKl., Hdb.)

Kirchstetter, Kommentar zum österreichischen allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch. Wien 1868.

Klibanski, Codex des russischen Zivilrechts. Übersetzt. Berlin 1902.

Krasnopolski, Österreichisches Familienrecht. Wien 1911.

Kuttner, Die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 50 S. 412 ff.

Lenhoff, A., Die Natur der außerehelichen Alimentation nach österreichischem Recht. In der allgem. österreichischen Gerichtszeitung 1909 S. 299 ff.

Liszt, F. Ed., Die Pflichten des außerehelichen Konkumbenten. Wien und Leipzig 1907.

Löbl, Heinr. Ritter von, Recht auf Unterhalt. In der allgem. österreichischen Gerichtszeitung 1902 S. 246 ff. und 1903 S. 259 ff.

Mantey, Die Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach dem Bürgerlicher Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Meyer Paul, Der römische Konkubinat. Leipzig 1895.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 4. Berlin 1888.

Mugdan, B., Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 4. 1899.

Neubauer, Die Gesetzgebungen des Auslandes in Betreff des Anspruchs unehelicher Kinder gegen den Erzeuger. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 321 ff., Bd. 4 S. 362 ff.

Opet, Otto, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

Oudot, Principes généraux de la paternité et de la filiation et de la succession des enfants naturels. Paris 1829.

Pandectes française, Nouveau Répertoir de Doctrine, de Législation et de Jurisprudence, IX. (1890) „Aliments"; XXIX (1898) „Enfants naturels". Paris.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. 3. Aufl. 1906.

Planiol, Marcel, Traité élémentaire de Droit Civil. 6. Aufl. Paris 1911.

Project de Code civil présenté à la convention nationale le 9 août 1793. Paris.

Pilet, Der Rechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters. Diss. Freiburg 1900.

Raape, Über den Begriff der Vaterschaft. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 51 S. 239 ff.

Roth, Paul, System des deutschen Privatrechts. Teil 2: Familienrecht. Tübingen 1881.

Sauvagnac, Gesetzentwurf betr. Ergänzung des Gesetzes v. 16. 11. 1912 über die gerichtliche Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft. In der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 6. Jahrg. S. 167.

Schey, Das allgem. Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. Große Ausg. 19. Aufl. 1914.

v. Seeler, W., Der Entwurf des russischen Zivilgesetzbuchs. Berlin 1911.

Seitz, G., Die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers nach gemeinem Recht. 1891.

Seresia, Alf., De l'acte de naissance de l'enfant naturel. Brüssel 1869.

Serjeant Stephens, New Commentaries on the Laws of England. Bd. 1 und Bd. 2. 19. Aufl. 1903.

Siebenhaar, Kommentar zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. 2. Aufl. Leipzig 1869.

Sommer, P., Das niederländische Gesetz v. 16. 11. 1909. Im Gerichtssaal Bd. 77 S. 191 f.

Sommer, P., Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch im Vergleich zum deutschen und zum niederländischen Recht. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 9. Jahrg. S. 296.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. Teil 2. 7./8. Aufl 1913.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1883.

Tomforde, Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Auslande. Berlin 1915.

Urentwurf, Der, und die Beratungsprotokolle des allgem. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Herausgeg. von Jul. Ofner. Wien 1889.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.

Zachariä-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. 8. Aufl. Freiburg 1894. (zit.: Zach.)

Ziegler, Alf., Die Anerkennung außerehelicher Kinder nach schweizerischem Recht. Leipzig Diss. 1908.

Abkürzungen.

ABGB. = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich v. 1. 6. 1911.
ArchZivPrax. = Archiv für die zivilistische Praxis.
ALR. = Allgemeines preußisches Landrecht.
AÖGZ. = Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung.
AStGB. = Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen v. 27. 5. 1852 (Österreich).
BGE. = Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung.

BGPr. = Die Praxis des Bundesgerichts. Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.
E. = Entscheidung.
Gruch. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot.
JheringsJ. = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KritRWZ. = Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes.
MSchrKrimPsych. = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Recht = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RheinZ. = Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
SchwJZ. = Schweizerische Juristenzeitung.
SeuffArch. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
SeuffBl. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Slg. = Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgeg. von Pfaff, Schey und Krupsky.
ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.
ZBlFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
ZGB. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch v. 10. 12. 1907.
ZIPR. = Zeitschrift für internationales privates und öffentliches Recht.

I. Einleitung.

§ 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich kennt eine dreifache Unterhaltspflicht: die der Ehegatten (§§ 1360, 1361), die der Verwandten gerader Linie (§§ 1601 ff.) und die des außerehelichen Vaters (§§ 1708 ff.). Die letztere ist die gerichtlich am meisten in Anspruch genommene, was zum Teil dadurch bedingt ist, daß die Zahl der jährlich in Deutschland unehelich Geborenen verhältnismäßig groß ist. Im Jahre 1913 waren unter 1 894598 Geburten 183 976 uneheliche, also nicht ganz 10 %.[1])

In den Jahren 1901—1905 waren uneheliche Kinder im Jahresdurchschnitt unter 1000 Lebendgeborenen[2]) in

Deutschland	83,7
Frankreich	87,8
Österreich	128,5
Ungarn	93,6
Schweiz	46,0
Belgien	67,8
den Niederlanden . . .	22,8
Italien	56,3
Spanien	44,1
England und Wales . .	39,5
Rußland 1896—1900 . .	27,2

Ob man die Illegitimitätsziffer als Maßstab für die Moralität eines Landes betrachten kann, mag dahingestellt bleiben;

---

[1]) Stat. Jahrb. 1915 S. 24 f. In diesen Zahlen sind allerdings die Totgeborenen mit eingerechnet.

[2]) s. Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausg. v. Ludwig Elster, Jena 1911, Bd. 2 S. 1081. Die Zahlen sind nicht überall genau, da zum Teil die Anmeldungen mangelhaft oder auch die Findelkinder mit inbegriffen sind.

jedenfalls ist daraus zu erkennen, daß die Unehelichen einen beträchtlichen Teil der Volkskraft aller Staaten bilden. Abgesehen davon, daß die Sterblichkeit unter den unehelich geborenen Säuglingen größer ist als unter den ehelichen, zeigen die verschiedensten Statistiken,[1]) daß die Unehelichen einen hohen Prozentsatz bilden von den Verwahrlosten, Kranken, Verbrechern und Dirnen. Dies wurde früher noch dadurch begünstigt, daß man die Unehelichen aller oder vieler Rechte beraubte und eine staatliche Hilfe ihnen nicht angedeihen ließ, obgleich doch gerade sie gemeiniglich den ärmeren Volksklassen angehören. Man kam mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß es Aufgabe des Staates ist, alle Bedingungen zu schaffen, daß das Leben eines jeden Staatsbürgers als kostbares Gut dem Volke erhalten bleibt und daß die Unehelichen zu gesunden und arbeitskräftigen Staatsbürgern erzogen werden, nicht nur um dieser selbst und der Gesellschaft willen, sondern insbesondere, um seine Wehrkraft zu stärken.

Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, daß besonders in neuerer Zeit die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder in den verschiedensten europäischen Staaten Gegenstand von Reformen und Gesetzen gewesen sind, welche den Unehelichen größere Rechte einräumen sollen. Ist doch in Deutschland in jüngster Zeit ein Gesetz ergangen, welches die unehelichen Kinder zum ersten Male in gewissen Beziehungen den ehelichen gleichstellt.[2])

Es soll meine Aufgabe sein, die Pflichten des außerehelichen Vaters, insbesondere die Unterhaltspflicht in der geschichtlichen Entwicklung rechtsvergleichend darzustellen. Für die Stellung des unehelichen Kindes lassen sich drei oder vier Systeme unterscheiden:

A. Das deutsche System, System der Unterhaltsklage, bei dem das Kind allein mit der Mutter oder auch mit deren Familie rechtlich verwandt ist. Zwischen dem unehelichen Kinde und dem Vater besteht keine Verwandt-

[1]) Was für Deutschland gilt, kann in dieser Beziehung auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

[2]) vgl. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Unterstützung in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 28. 2. 1888 (RGBl. S. 59), v. 4. 8. 1914 (RGBl S. 332).

schaft im Rechtssinne; dennoch hat dieser sein uneheliches Kind zu unterhalten. Das System der Unterhaltsklage gilt außer in Deutschland in Österreich und Ungarn, in Rußland, in Norwegen, in Schweden und in Dänemark.

B. Das französische System, System der Anerkennung; nur durch die freiwillige oder gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft wird das uneheliche Kind mit seinem Vater, durch die Anerkennung der Mutterschaft mit der Mutter verwandt. Dieses System gilt außer in Frankreich in Italien, Spanien, Portugal, Luxemburg, in den Balkanländern Bulgarien, Rumänien, Serbien, Griechenland, Montenegro, in den südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivien, Brasilien, Columbien, Haiti, Honduras, Mexiko, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela. Ein besonderes Recht, jedoch ebenfalls auf der Anerkennung fußend, hat Japan.

C. Das gemischte System; das Kind ist mit der Mutter wie ein eheliches verwandt, im Verhältnis zum Vater ist die Anerkennung mit der Voraussetzung und Wirkung des französischen Systems maßgebend. In den Fällen, in denen eine Anerkennung nicht stattfindet, hat das uneheliche Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Dieses System gilt in der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Polen.

D. Das englische System; das Kind ist weder mit der Mutter noch mit dem Vater verwandt. Die Verwandtschaft kann auch nicht durch Anerkennung oder Legitimation begründet werden; gleichwohl hat die Mutter das uneheliche Kind zu unterhalten. Sie kann vom Vater unter Umständen einen beschränkten Ersatz fordern. Dieses System gilt außer in England in einigen der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Da eine Darstellung der Pflichten des unehelichen Vaters in der ganzen Welt zu weit führen würde, beschränke ich mich auf die wichtigsten europäischen Staaten.

II. Geschichtliches.

§ 2.

Römisches Recht.

Die einzige Grundlage für die Alimentationspflicht im römischen Recht bildete anfänglich die agnatische Verwandtschaft. Eine solche bestand nur zwischen dem Vater und seinen in rechtmäßiger Ehe geborenen Kindern. Es war ohne Einfluß, ob die Ehe eine Manusehe war, bei welcher die Frau in die Agnatenfamilie des Mannes eintrat, oder ob die Ehe eine manusfreie war, bei welcher die Frau unter der patria potestas ihres Vaters oder Großvaters verblieb; denn auch die Ehe ohne manus war als justum matrimonium anerkannt. Die einer solchen Ehe entsprossenen Kinder waren zwar mit ihrer Mutter agnatisch nicht verwandt, wohl aber mit ihrem Vater, weshalb dieser verpflichtet war, sie zu unterhalten.

Die unehelichen Kinder dagegen fielen nicht unter die patria potestas des Erzeugers. Man unterschied vier Arten unehelicher Kinder:

1. liberi ex damnato coitu, als
   a) adulterini, die im Ehebruch erzeugten Kinder,
   b) incestuosi, die in Blutschande erzeugten Kinder;
2. liberi naturales, die im Konkubinat erzeugten Kinder;
3. spurii, alle anderen außerehelichen Kinder.

Alle diese hatten keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Erzeuger; nur der Mutter und deren Aszendenten gegenüber hatten sie ein Alimentations- und Erbrecht (l. 5 §§ 4, 5 D. 25, 3).

Dies gilt auch von den Konkubinenkindern. Der Konkubinat ist eine dauernde, nicht an bestimmte Formen geknüpfte Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Durch die eherechtliche Gesetzgebung Augustus' insofern anerkannt, als der zulässige Konkubinat nicht die Strafe des stuprum nach sich zog, blieb er gleichwohl zivilrechtlich ohne Wirkung. Eine solche erkannte ihm erst die Gesetzgebung der christlichen Kaiser zu. Sie hob den Konkubinat aus den übrigen außerehelichen Verbindungen

heraus, indem sie die Konkubinenkinder begünstigte, ihnen die Möglichkeit der Legitimation gewährte (Konstantin) sowie ein beschränktes Erbrecht am Nachlaß des Erzeugers einräumte. Einen Alimentationsanspruch gegen den Erzeuger gab ihnen erst Justinians Novelle 89. Justinian hob in dieser die Stellung der liberi naturales als extranei auf und erkannte sie als liberi patre certo an, indem er bestimmte, daß sie zusammen mit ihrer Mutter $^1/_6$ des väterlichen Vermögens ab intestato erhalten müssen und daß der Vater sie alimentieren müsse (nov. 89 cap. 12 § 4). Alle anderen unehelichen Kinder blieben auch weiterhin dieser Rechtswirkungen beraubt.

§ 3.
Kanonisches Recht.

Durch das kanonische Recht wurde eine Änderung dieser Rechtssätze nicht hervorgerufen. Allerdings kam zur Zeit der Glossatoren die Ansicht auf, daß auch die adulterini von ihrem Erzeuger zu unterhalten seien. Dieser Standpunkt, der bis in die Zeit des gemeinen Rechts von verschiedenen Schriftstellern vertreten worden ist, wurde gestützt auf cap. 5 X de eo qui duxit in matrimonium (D. 4, 7).[1]) Der um 1190 entstandenen Stelle lag folgender Rechtsfall zugrunde:

Johannes beging mit der M. Ehebruch, während er mit der Alitia in rechtmäßiger Ehe lebte. Obwohl er vor Gericht verschwor, noch fernerhin mit der Ehebrecherin Gemeinschaft zu haben, lebte er dennoch weiterhin mit dieser in einer Art ehelicher Gemeinschaft. Nach dem Tode seiner Frau blieb er mit der M. noch zehn Jahre lang in dieser Verbindung, aus welcher zehn Söhne entsprossen. In der Dekretale wurde nun ausgesprochen, daß das Zusammenleben der beiden sofort zu trennen sei, da sie solange in Meineid und Ehebruch verharrt hätten, und beiden (also auch dem Vater) wird die Verpflichtung auferlegt, für die von ihnen erzeugten Kinder zu sorgen und ihnen nach Maßgabe ihres Vermögens die notwendigen Subsistenzmittel zu

[1]) Windscheid § 475 Anm. 16 S. 780.

reichen (ut uterque liberis suis procreatis provideat et secundum quod eis suppetunt facultates sustentationi eorum necessaria subministret).

Es ist der Dekretale nicht zu entnehmen, wie viele oder ob alle der zehn Kinder noch bei Lebzeiten der Alitia bezw. erst nach deren Tode erzeugt wurden. An diese Unklarheit knüpfte sich der Streit. Einige Schriftsteller konstruierten aus der Dekretale einen Unterhaltsanspruch der im Ehebruch erzeugten Kinder gegen den Erzeuger, indem sie sagten, daß wenigstens einige der zehn Kinder noch zu Lebzeiten der Alitia erzeugt worden seien, während andere Schriftsteller in dieser Stelle des corpus iuris canonici nur eine Bestätigung der weltlichen Gesetze fanden, welche allein den liberi naturales einen Alimentationsanspruch gegen den Erzeuger gewährten. Spangenberg[1]) und Kaucher[2]) haben ausreichend nachgewiesen, daß neues Recht durch diese Dekretale nicht eingeführt werden sollte, und daß die zehn Kinder der M. lediglich als Konkubinenkinder zu betrachten sind, was auch aus der späteren Stelle cap. 13 X qui filii sunt legitimi (4,17) hervorgeht, in der ein Alimentationsanspruch der adulterini gegen den Erzeuger in Abrede gestellt wird.

Dagegen ist das kanonische Recht betreffs unehelicher Kinder insofern von Einfluß gewesen, als es einen im mosaischen Recht aufgekommenen Anspruch der Geschwängerten (duc et dota) anerkannte, indem es dem Stuprator die Verpflichtung auferlegte, die Geschwängerte entweder zu ehelichen oder auszustatten.[3])

§ 4.

Deutsches Recht.

Im alten deutschen Recht hatten die unehelichen Kinder, da die verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten aus der Blutsverwandtschaft hergeleitet wurden, mehr Rechte als im alten römischen

---

[1]) ArchZivPrax. Bd. 1 S. 95.

[2]) ArchZivPrax. Bd. 3 S. 447 § 5.

[3]) 2. Buch Mose c. 22 V. 15, 16; 5. Buch c. 22 V. 28, 29; c. 1 et 2 X de adult. et stupr.; Glück Bd. 28 S. 150.

Recht. Denn die Blutsverwandtschaft bindet die ehelichen ebenso wie die unehelichen Abkömmlinge mit ihrem Erzeuger. Die „unechten" Kinder folgten, wie in der lex Langobardorum ausgesprochen ist, dem Stande des Vaters, beerbten ihn, und man kann vermuten, daß der Vater seine unehelichen Kinder auch zu alimentieren verpflichtet war. Als jedoch die Kirche einen großen Einfluß auf das öffentliche Leben gewann und das stuprum, der außereheliche Geschlechtsverkehr, unter Strafe gestellt wurde, wurden die Unehelichen in ihren Rechten mehr und mehr beschränkt. Man sprach ihnen nicht nur den Alimentationsanspruch gegen den Erzeuger ab, durch den sie doch nur die materiellen Mittel zum Leben erhalten konnten, man machte sie sogar sippelos, so daß sie auch zur mütterlichen Familie rechtlich nicht mehr gehörten, und rechtlos, damit sie für ihr ganzes Leben gezeichnet waren. Im Sachsen- und Schwabenspiegel heißt es: „unde alle die unecht geboren sind, die sint alle rechtlos". Siedekinder, Bastarde, Spelkinder, Wambürtige, ledige Kinder, Kebskinder, Morgengabskinder, Unflatkinder, Liebeskinder oder wie sonst die Unehelichen genannt wurden, waren nicht in der were, non erant pars domus; sie konnten nicht vor Gericht erscheinen, nicht Richter oder Schöffe sein, nicht Mitglied des Reichshofrats oder des Kammergerichts werden; sie konnten in keinen geistlichen Stand oder Orden eintreten, hatten kein Wergeld, waren von jeglicher Erbfolge, auch ihrer Mutter gegenüber ausgeschlossen und besaßen rechtlich nur das, was ihnen vom Vater unter Lebenden zugewandt worden war. Ihre Erbschaft fiel dem Fiskus anheim.[1])

§ 5.

Gemeines Recht.

Mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland wurde die Lage der unehelichen Kinder gemildert. Sie erhielten nicht nur im Verhältnis zur Mutter und deren Familie die Stellung eines ehelichen Kindes, sondern insbesondere gegen ihren Erzeuger einen Alimentationsanspruch. Die Entstehung dieses

[1]) s. dazu Wilda in ZRG. Bd. 4 S. 283, 841, Bd. 15 S. 237 ff.; Rive in ZRG. Bd. 3 S. 210 ff.

Anspruchs, der allen unehelichen Kindern gewährt wurde, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erzeugung, führt auf die irrige Auslegung des cap. 5 X de eo qui duxit in matrimonium (4,7) zurück, aus der ein wahres Gewohnheitsrecht geworden ist.)

Der Alimentationsanspruch war in allen Landesrechten des gemeinrechtlichen Gebietes anerkannt, nur die Geltendmachung desselben war verschieden geregelt. Die Voraussetzung des Anspruchs war das Feststehen der Vaterschaft. Die Feststellung derselben erfolgte durch Anerkennung [2]) oder Verurteilung. Es war bestritten, ob allein das Kind zur Erhebung der Klage (actio de partu agnoscendo) legitimiert war oder ob auch der Mutter ein Klagerecht zustand (actio de partu agnoscendo utilis), sei es auf Grund eigenen Rechts, sei es als Vertreterin des Kindes oder neben dem Kinde.[3]) Die Klage richtet sich gegen den, der der Mutter des Kindes zwischen dem 182. und 300. Tage vor der Niederkunft beigewohnt hatte. Ist die Beiwohnung während dieser Zeit anerkannt oder nachgewiesen, so wird die Erzeugung des Kindes durch diesen Beischlaf vermutet. Es ist jedoch dem angeblichen Vater gestattet, die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft darzutun und sich auf diese Weise von der Alimentationspflicht zu befreien. Da die Erzeugung ein schwer nachweisbarer Vorgang ist, so war im gemeinen Recht die Zulässigkeit und Wirkung der verschiedenen Einreden, die die Vermutung der Vaterschaft zu zerstören geeignet waren, äußerst bestritten. Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit des Mannes zur Zeit des Beischlafes wurde allgemein als zulässig erachtet, während die Behauptung, daß die Mutter zur Zeit der Beiwohnung bereits schwanger gewesen sei, von verschiedenen Gerichten als unzulässig erachtet wurde.[4]) Ebenso bestritten war die Zulässigkeit des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes.

---

[1]) Herwart im ArchZivPrax. Bd. 14 S. 435; Schröter in ZZP. Bd. 5 S. 309; Windscheid § 475.

[2]) Anerkennung hat hier die Bedeutung eines Beweismittels; nach preußischem und österreichischem Recht ist sie Vermutung der Vaterschaft, nach Darmstädter Gesetz v. 9. 5. 1821 ist sie die Voraussetzung der Geltendmachung des Alimentationsanspruchs und beschränkten Erbrechts.

[3]) s. Roth S. 380 Anm. 2—5.

[4]) s. Roth § 173 Anm. 32.

Ausdrücklich gestattet war die Einrede der Früh- oder Spätgeburt des Kindes und die Widerlegung der Vaterschaftsvermutung durch Sachverständige in den Gesetzen von Coburg (v. 28. 7. 1858 Art. 2) und von Meiningen (v. 9. 9. 1844 Art. 11), gesetzlich verboten war sie in Sondershausen (Gesetz v. 12. 8. 1844 § 6) und Rudolstadt (Gesetz v. 3. 5. 1850 § 4), während in den übrigen Staaten die Ansichten in der Praxis weit auseinandergingen. Auch über die Zulässigkeit der Einrede des begonnenen, nicht vollendeten Beischlafs waren verschiedene Ansichten vorhanden. Am meisten bestritten war die exc. plurium concumbentium.[1]) In einzelnen Landesteilen war sie zulässig und wirkte befreiend, in anderen war sie unzulässig. Im letzteren Falle haftete entweder der zuerst in Anspruch genommene Beischläfer allein für die Alimente, oder es hafteten alle Beischläfer in der kritischen Zeit, sei es pro rata, sei es in solidum.

Die Klage ging auf Gewährung des Unterhaltes und Aufwandes für die Erziehung vom Tage der Geburt bis zum vierzehnten Lebensjahre des Kindes unter Zugrundelegung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten und des Berechtigten. Nach einigen Landesgesetzen konnte auch das Kind im väterlichen Hause erzogen werden, so daß die Alimente naturaliter gewährt werden konnten. Die Verpflichtung ging im allgemeinen auf die Erben des Erzeugers über, während die Aszendenten desselben im allgemeinen nicht hafteten.

§ 6.

Allgemeines Landrecht.

Eine ganz energische Reform dieser Materie wurde durch das allgem. Landrecht in Angriff genommen. Die §§ 612—665 Teil II sollten in erster Linie dem Kindsmord und der Verwahrlosung hilfsbedürftiger Menschen vorbeugen.[2]) Man erachtete Kirch- und andere Strafen, die auf außerehelichen Beischlaf gesetzt waren, für unzureichend. Selbst wenn das Gesetz die außerehelich Geschwängerte als unbescholten gelten lassen wolle, so wäre das noch ungenügend,

[1]) s. Roth § 173 Anm. 35, 36, 37.

[2]) vgl. zum folgenden Die Motive für das ALR. bei Gett (1851) S. 118.

den Kindsmord zu verhüten, welcher hervorgerufen wird durch den Verlust der Geschlechtsehre, aus Furcht vor öffentlicher Schande und wegen zerstörten Lebensglücks. Man erachtete positive Fürsorge durch Festsetzung einer Entschädigung für erforderlich. Diese wird eingeschränkt auf den Fall der Entbindung von einem lebenden Kinde, damit für die Erhaltung desselben gesorgt sei. Um andererseits diese Entschädigung nicht zu weit auszudehnen, damit nicht, statt dem Kindsmord vorgebeugt, die Unzucht genährt werde, wurde sie nicht solchen Personen gewährt, welche keine Ehre mehr zu verlieren hätten; denn solche Personen würde die Furcht vor Schande nicht so leicht zum Kindsmorde reizen und verdienen sie in dieser Hinsicht auch weniger Schonung.

Das uneheliche Kind tritt weder in die Familie des Vaters noch in die der Mutter ein, doch hat die Mutter selbst die gleichen Rechte, die eine eheliche Mutter in bezug auf Erziehung und Zutritt zum Kinde hat. Gegen seinen Erzeuger hat das Kind einen Anspruch auf Unterhalt und Erziehung. Die natürliche Vaterschaft wird bei dem angenommen, welcher der Mutter zwischen dem 285. und 210. Tage vor der Geburt beigewohnt, oder welcher die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Die exc. plur. conc. war unzulässig, so daß der Vormund des Kindes jeden beliebigen Beischläfer für den Unterhalt in Anspruch nehmen konnte.

Das Kind blieb bis zum 4. Lebensjahr bei der Mutter, so daß der Vater die Unterhalts- und Erziehungskosten in Geld zu gewähren hatte. Von diesem Zeitpunkt an hatte der Vater die Wahl, ob er Verpflegung und Erziehung selbst besorgen oder auf seine Kosten der Mutter weiterhin überlassen wolle. Weigerte diese grundlos die Herausgabe des Kindes, so wurde der Vater von der Beitragspflicht befreit, doch konnte die Mutter auch freiwillig auf seinen Beitrag verzichten, wenn sie das Kind selbst bei sich behalten wollte. Wurde die Erziehung des Kindes durch den Vater gefährdet, so konnte das vormundschaftliche Gericht dieselbe auf Kosten des Vaters weiterhin der Mutter übertragen.

Waren Vater und Mutter nicht imstande, die Unterhalts- und Erziehungskosten aufzubringen, so ging die Alimentationspflicht auf deren Aszendenten über.

In allen Fällen, in denen die Verpflegungs- und Erziehungskosten in Geld berechnet wurden, war der Stand der Bauers- oder gemeinen Bürgersleute in bezug auf deren eheliches Kind zugrunde zu legen.

Die Verpflegung durch den Vater hörte mit dem 14. Lebensjahr des Kindes auf, wenn nicht dessen Hilfsbedürftigkeit eine Weiterverpflegung nötig machte. Ein bestimmtes Alimentationsquantum war vom Gesetz nicht festgesetzt worden.

Die Ansprüche, welche das allgem. Landrecht einer außer der Ehe Geschwängerten beilegt, zerfallen in drei Klassen:

1. Anspruch auf Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten hat jede außerehelich Geschwängerte, welche nicht
   a) in Bordellen lebte,
   b) bei ihrem Ehemann lebte,
   c) gegen Bezahlung sich hingegeben hatte;
2. Defloration sanspruch als Entschädigung für den erlittenen Ehrverlust, auf welchen diejenigen keinen Anspruch hatten, welche
   a) schon früher außerehelich geschwängert waren,
   b) schon früher einen bescholtenen Ruf hatten;
3. die Geschwängerte, welcher die Ehe versprochen war, kann verlangen, daß ihr durch Richterspruch Name, Stand und Rang des Schwängerers beigelegt werde und ihr außerdem aus dessen Vermögen gleich wie einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau zur Strafe der 6.—4. Teil des Vermögens des Schwängerers oder an dessen Stelle eine Verpflegungssumme nach richterlichem Ermessen auf Lebenszeit zuerkannt werde.

Da eine Abnahme des Kindsmords, welche man durch eine derartige Begünstigung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes erwartet hatte, ausblieb, wurde im Jahre 1854 in der 1. preußischen Kammer ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher zum anderen Extrem überging, indem er die Einführung des Art. 348 rhein. ZGB. (340 Code civil) empfahl.[1]) Die Majorität stimmte für Annahme dieses Artikels. Die Annahme wurde u. a.

---

[1]) vgl. Verh. d. 1. Kammer d. preuß. Landtags v. 17. 1. 1854 (Bd. 1 S. 39 ff.).

damit begründet, daß das allgem. Landrecht in bezug auf die Ansprüche der außer der Ehe Geschwängerten und deren Kinder von falscher Humanität geleitet sei und zur Abwehr des sonst so befürchteten Kindsmordes ein System eingeführt habe, welches nicht nur an sich ungerechtfertigt und unbillig sei, sondern auch in bezug auf Sitten und Moralität die schlechtesten Früchte getragen habe.

Die strenge Bestimmung des Art. 348 rhein. ZGB. wurde zwar nicht zum Gesetz erhoben, doch wurden durch Gesetz v. 24. 4. 1854 betr. die Abänderung des Abschn. 11 Titel 1 Teil II und des Abschn. 9 Titel 2 Teil II ALR. die Ansprüche von Mutter und Kind wesentlich vermindert. Der Mutter steht insbesondere kein Anspruch mehr zu gegen den angeblichen Schwängerer, wenn sie mit mehreren während der Konzeptionszeit geschlechtlich verkehrt hatte (§ 9), auch kann sie, wenn ihr der Schwängerer die Ehe versprochen hatte, nicht mehr verlangen, wie eine vom Schwängerer geschiedene Frau gestellt zu werden.

In Ansehung des unehelichen Kindes blieben die Alimentationsansprüche weiter in Kraft, doch waren diese nunmehr davon abhängig, daß der Mutter ein Anspruch gegen den Erzeuger zustand, oder daß das Kind ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntnis der Vaterschaft von seiten des Schwängerers beizubringen vermochte (§ 13). Auf die Aszendenten des Vaters ging der Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes nicht mehr über (§ 20).

§ 7.

Sächs. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1858 sächs. BGB. v. 2. 2. 1863 lautet:

Wer eine Frauensperson außer der Ehe schwängert, ist verpflichtet, die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen, in gleichen zu dem Unterhalt des Kindes einen Beitrag zu geben.

Forderungsberechtigt ist das Kind, obwohl nur der Mutter ein Beitrag zu gewähren ist.[1]) Als Erzeuger gilt derjenige, der

[1]) Annalen d. Kgl. Sächs. OAppG. zu Dresden Bd. 3 S. 216.

zwischen dem 182. und 302. Tage vor der Geburt der Mutter beigewohnt hatte. Ein Gegenbeweis ist, ebenso wie die exc. plur. conc. ausgeschlossen. Mehrere Beischläfer haften im Interesse des Kindes als Gesamtschuldner.[1])

Wie im allgem. Landrecht dauert die Alimentationspflicht von der Geburt des Kindes bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahr. Es ist aber hier in § 1862 die Summe begrenzt bis auf 120 Taler jährlich, monatlich vorauszahlbar. Dabei ist der Stand der Mutter zugrunde zu legen unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Kindes und der Vermögensverhältnisse des Erzeugers.

Nach Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes kann der Erzeuger Erziehung und Verpflegung des Kindes selbst übernehmen, es sei denn, daß das Kind nach Beschluß des Vormundschaftsgerichts bei der Mutter besser aufgehoben ist.

Jeder, der das Kind unterhalten hat, kann den Beitrag für die Vergangenheit vom Erzeuger fordern. Mutter und Vater können über die Alimentation des Kindes einen Vertrag schließen, doch ist das Kind nur daran gebunden, wenn das Vormundschaftsgericht ihn genehmigt.

Die Alimentationsansprüche sind passiv vererblich, jedoch erlischt die Verpflichtung der Erben bei Vorhandensein ehelicher Kinder, wenn der seit dem Tod des Erblassers gezahlte Beitrag den gesetzlichen Erbteil eines ehelichen Kindes erreicht hat.

III. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 8.

Die Stellung des Kindes zu Vater und Mutter.

Im Verhältnis zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter hat das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Mit der mütterlichen Familie ist das Kind verwandt, um ihm die Vorteile eines in sozialer und sittlicher Beziehung so wichtigen Familienlebens, in dem es aufwachsen kann, nicht zu nehmen. Denn wenn die Mutter frühzeitig stirbt oder

[1]) Siebenhaar Bd. 3 § 1872.

der elterlichen Pflicht nicht gerecht werden kann oder will, so würde das Kind mit zu jungen Jahren ins Leben treten und mangels einer Erziehung allzuleicht auf eine schiefe Bahn geraten. Das Kind erhält von der Mutter die Staatsangehörigkeit (Gesetz v. 22. 7 1913 § 4), den Namen (§ 1706), den Wohnsitz (§ 11) und den Unterstützungswohnsitz (§ 21 UWohnG. v. 30. 5. 1908).

Die Mutter hat einzuwilligen in die Adoption (§ 1747), die Eheschließung (§ 1305) und die Ehelichkeitserklärung (§ 1726).

Gegen die Mutter hat das uneheliche Kind gesetzliches Erbrecht (§§ 1824 ff.), Pflichtteilsanspruch (§§ 2303 ff.) und einen subsidiären Unterhaltsanspruch (§ 1709).

Die elterliche Gewalt steht jedoch der Mutter nicht zu. Da sie selten einen selbständigen Haushalt hat, um ihrem Erwerb nachzugehen sich vielleicht oft vom Kinde trennen muß, dasselbe wohl auch oft als eine Last empfindet, so wird eine „sichere Garantie, daß dieselben in körperlicher und geistiger Beziehung eine gute Ausbildung erhalten und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden", nur dadurch geschaffen, daß man der Mutter die elterliche Gewalt nimmt und dem Kinde einen Vormund bestellt.[1])

Dem unehelichen Kinde muß stets ein Vormund bestellt werden, der auch die Mutter sein kann, wenn nicht ein Fall der Berufsvormundschaft vorliegt (Art. 136 EG. z. BGB.).

Der Mutter steht nur die Sorge für die Person des Kindes zu,[2]) mit Ausschluß der Vertretung.

Da erfahrungsgemäß der uneheliche Vater von der Mutter seines Kindes meist getrennt lebt und an dem Gedeihen desselben wenig Interesse hat, er eher sucht, unerkannt zu bleiben, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch ein Verwandtschaftsverhältnis des unehelichen Kindes mit seinem Vater (und dessen Verwandten) nicht anerkannt (§ 1589 Abs. 2).[3])

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 861.

[2]) Daraus leitet Kipp den Anspruch des Kindes gegen seine Mutter, den Namen des Vaters zu nennen, ab, da der Lebensbedarf nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person betreffe. Enneccerus-Kipp-Wolff Bd. 2, 2 S. 355.

[3]) Anders für den strafrechtlichen Begriff der Verwandten auf- und absteigender Linie DJZ. 1911 S. 1092.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet abgesehen vom Ehehindernis der Verwandtschaft (§ 1310 Abs. 3) und von der Legitimation des Kindes (§§ 1719 ff., 1723 ff.) die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters (§ 1708 ff.).

§ 9.

Der Rechtsgrund der Verbindlichkeit.

Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters entspringt aus der Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind. Der rechtliche Grund der Alimentationsverbindlichkeit ist jedoch im gemeinen Recht höchst bestritten gewesen, und noch bis in die neuere Zeit wurde die Unterhaltspflicht als die Folge eines Delikts angesehen, als oblig. ex delicto oder quasi ex delicto behandelt.[1])

Während das justinianische Recht als Grund für die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters humanitas und aequitas anführte und auch das deutsche Recht die Verbindlichkeit aus menschlichen und sittlichen Gründen ableitete, tauchten nähere Untersuchungen und Zweifel erst im gemeinen Recht auf.

So sagt z. B. Duntze,[2]) daß im römischen Recht, wo das stuprum noch nicht unter Strafe stand, nur den aus rechtmäßiger Ehe oder dem Konkubinat entstammenden Kindern, bei denen also certus est pater, ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater zugebilligt sei.

Überall da aber, wo auch anderen unehelichen Kindern ein Alimentationsanspruch zustehe, wo die exc. plur. conc. unzulässig sei und demnach eine Gewißheit, wer der Vater sei, nicht verlangt werde, sondern es genüge, daß der in Anspruch Genommene überführt oder geständig sei, in der kritischen Zeit vom 182. bis 300. Tage vor der Geburt des Kindes den Beischlaf mit dessen Mutter vollführt zu haben, könne man die Pflicht nicht in der Verwandtschaft (nexu sanguinis) finden, sondern nur als obl. ex delicto behandeln. Dies sei offenbar konsequenter und mit weniger Schwierigkeiten verknüpft.

---

[1]) Duntze im ArchZivPrax. Bd. 12 S. 130; Puchta, Pand. § 316; Kämmerer in Elvers' Themis Bd. 2 S. 225; Windscheid § 475.

[2]) a. a. O.

Puchta[1]) führt aus: „Die auf Gewohnheitsrecht beruhende Verbindlichkeit des unehelichen Vaters ist abgesehen von dem Fall einer freiwilligen Anerkennung nicht von der Verwandtschaft, sondern von dem Delikt abzuleiten und danach zur beurteilen".

Nach Ansicht Kämmerers[2]) könne schon aus diesem Grunde von einer caritas sanguinis zwischen Vater und unehelichem Kinde keine Rede sein, weil die ex caritate sanguinis sich ergebende oder die aus der Verwandtschaft in den Gesetzen begründete Alimentationspflicht gegenseitig sei, kein neuerer Rechtslehrer es aber gewagt habe, eine solche gegenseitige Verbindlichkeit zwischen unehelichem Vater und Kind zu behaupten. „Niemand kann und wird es in Abrede stellen, daß das stuprum zu den gesetzwidrigen und verbotenen Handlungen zu rechnen sei. Wo mithin von den Gesetzen ausdrücklich ein anderer Grund festgesetzt worden ist, da muß durchaus behauptet werden, daß in diesem Vergehen der Grund enthalten sei, woraus die Pflicht für den Vater, sein uneheliches Kind zu ernähren, entsteht."

Glück[3]) sucht zwar den Grund der Alimentationsverbindlichkeit in der Paternität (S. 184). Wenn jedoch mehrere in der kritischen Zeit der Mutter beigewohnt haben und die Vaterschaft ungewiß sei, so könne doch die Mutter des Kindes oder dessen Vormund auf Verabreichung der nötigen Alimente gegen jeden Stuprator ex lege Aquilia klagen, denn von deren Seite sei stets ein damnum injuria datum vorhanden. Die Ungewißheit der Paternität könne dem Stuprator nicht zugute gerechnet werden.

Windscheid[4]) verteidigt einen ähnlichen Standpunkt und verwirft die Theorie, die den rechtlichen Grund der Alimentationspflicht auf die Vaterschaft oder die Tatsache der Erzeugung zurückführt: „Man meint, daß der Konkumbent wirklicher Vater sei, ist sicher, sobald es sicher ist, daß die Mutter mit einem anderen Manne sich nicht in geschlechtliche Verbindung eingelassen habe; dies wird aber stillschweigend angenommen, bis der in Anspruch

---

[1]) a. a. O.
[2]) a. a. O.
[3]) Bd. 28 S. 198 f.
[4]) a. a. O. Anm. 18.

Genommene das Gegenteil bewiesen hat". Er läßt den Konkumbenten als möglichen Vater haften und begründet dies damit, daß dieser eine unerlaubte Handlung begangen habe. Das Delikt sei der Beischlaf mit der Mutter; daß das stuprum nicht mehr unter öffentlicher Strafe stehe, sei gleichgültig, denn Delikt sei jede Handlung, die das Recht zu dem Ende besonders verboten habe, um an die Übertretung eine dem Täter nachteilige Folge zu knüpfen. Die nachteilige Folge sei hier, daß der Konkumbent als wirklicher Vater gilt, obwohl er nur möglicher Vater ist, und so hafte er wenn auch nicht ex delicto, so doch quasi ex delicto, „utique peccasse aliquit videtur".

Bei folgerichtiger Durchführung der Alimentationsverbindlichkeit als einer obl. ex delicto oder quasi ex delicto wäre ein Unzurechnungsfähiger oder Wahnsinniger, da er kein Delikt begehen kann, von der Alimentationspflicht befreit, andererseits hafteten auch diejenigen, die den Erzeuger angestiftet oder ihm Beihilfe geleistet haben, die exc. plur. conc. wäre unzulässig und jeder Beischläfer haftete für den Unterhalt solidarisch; auch stünde der Anspruch der Mutter und nicht dem Kinde zu, denn letzteres kann man nicht als den verletzten Teil betrachten.[1])

Man kann die Ableitung der Alimentationspflicht aus einem Delikt verstehen, wenn man bedenkt, daß einerseits der außereheliche Geschlechtsverkehr durch den Einfluß der Kirche unter Strafe gestellt war[2]) und als Nachteil neben diesen Strafen die Alimentationspflicht des Stuprators erwähnt wurde,[3]) und daß man sich andererseits der Deliktstheorie am leichtesten bedienen konnte, um dem Kinde, wenn die Mutter in der kritischen Zeit mit mehreren geschlechtlich verkehrt hatte, den Anspruch gegenüber dem Vater nicht entziehen zu müssen.

Eine andere Theorie, mit der sich die Wissenschaft und besonders die Praxis beschäftigen, ist diejenige, welche den Grund der Alimentationspflicht in der Tatsache der Erzeugung[4]) oder in

---

[1]) Wie verträgt sich dies aber mit dem Satze volenti non fit injuria?

[2]) Allerdings ohne Rücksicht auf die Erzeugung eines Kindes.

[3]) Schömann in ZZP. Bd. 1 S. 134.

[4]) Schömann a. a. O. S. 133; Schröder ebenda Bd. 5 S. 309; Busch im ArchZivPrax. Bd. 23 S. 216.

der Verwandtschaft[1]) suchen. Allerdings wird zwischen der „Tatsache der Erzeugung" und der „Verwandtschaft" unterschieden, doch kommen m. E. beide Theorien auf dasselbe hinaus. Dahin hat sich auch Unger auf dem 3. Deutschen Juristentage geäußert[2]):

„Wenn man sich von mehreren Seiten in der Auffassung gefallen hat, es sei hier gar nicht die Paternität, sondern die Erzeugung der eigentliche Grund zur Obligation, so hat man sich in einer Art Täuschung befunden, denn was ist die Erzeugung anderes als eben jener Grund für die Vaterschaft? Wir nennen ja den Erzeuger Vater und den Vater den Erzeuger!"

Der Verwandtschaftstheorie schließt sich u. a. das Erk. des OAG. zu Lübeck v. 19. 4. 1845 an[3]): Anlangend die geforderten Alimente, so sei es ganz unpassend, dabei von einer obl. ex delicto zu reden; denn die Verbindlichkeit des Erzeugers eines unehelichen Kindes zur Alimentation desselben beruhe nicht auf einem Delikt oder Quasi-Delikt, sondern sei nach deutscher Praxis eine Folge der durch die Erzeugung des Kindes begründeten Verwandtschaft.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch führt den Grund der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters auf dessen Verwandtschaft mit dem Kinde zurück. Dies ist besonders den Motiven[4]) zu entnehmen, welche sagen, daß man zwar Anstand nehmen müsse, familienrechtliche Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater anzuerkennen, da regelmäßig nur die durch eheliche Abstammung vermittelte Verbindung diejenige sittliche Grundlage gewähre, die die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bilde, daß insbesondere nur das feste Band der Ehe und das dadurch begründete Familienleben eine ausreichende Garantie für die Erfüllung jener Pflichten und die zweckentsprechende Ausübung jener Rechte biete, daß aber dennoch das durch die Zeugung zwischen Vater und Kind geknüpfte natürliche Band der Verwandtschaft die natürliche und sittliche

---

[1]) Heerwart ArchZivPrax. Bd. 14 S. 435, Bd. 17 S. 327; Martin im ArchPraktRw. Bd. 5 S. 247; Emminghaus ebenda Bd. 8 S. 176; Seuffert § 428, 7.

[2]) Abh. d. 3. DJT. S. 222 ff.

[3]) SeuffArch. Bd. 4 Nr. 255.

[4]) Mot. Bd. 4 S. 851, 868.

Pflicht für den unehelichen Vater mit sich bringe, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen.

Außerdem wird durch die Wahl des Wortes „Vater" statt „Erzeuger" oder „Schwängerer" der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches hinreichend zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine obl. ex delicto oder ex lege, sondern um eine familienrechtliche Verbindlichkeit handelt.

Die Voraussetzung des Unterhaltsanspruches.

§ 10.

Die Vaterschaft.

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwei Arten von Unterhaltsansprüchen des unehelichen Kindes gegen seinen Vater, den ordentlichen oder regelmäßigen Unterhaltsanspruch und den außerordentlichen Unterhaltsanspruch. Der ordentliche geht auf Unterhaltsleistungen für das Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Die einzige Voraussetzung für diesen Anspruch ist das Feststehen der Vaterschaft.

Die Vaterschaft kann freiwillig anerkannt werden; einen Anspruch darauf hat das uneheliche Kind nicht, es hat nur einen Anspruch auf Unterhalt aus §§ 1708 ff. Solange der vermeintliche Vater diesen Anspruch anerkennt und erfüllt, kann gegen ihn nicht auf Feststellung der Vaterschaft geklagt werden.[1])

Verweigert aber der angebliche Vater die Zahlung von Alimenten, so kann seine Vaterschaft im Wege des Zivilprozesses festgestellt werden. Die Frage nach der Zulassung der Paternitätsklage hat die Wissenschaft und Praxis außerordentlich beschäftigt. Die Gründe, die für und gegen sprechen, sind vom rechtlichen, sittlichen, historischen, kulturpolitischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus beleuchtet und erörtert worden[2]) und die Frage selbst ist auch von verschiedenen Gesetzgebern verschieden behandelt worden.

---

[1]) s. HansGZ. 1912 S. 312. And. Heuer im Recht 1902 S. 289.

[2]) z. B. Mot. Bd. 4 S. 866 ff.

Während im gemeinen Recht, allgem. Landrecht und sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch die Erforschung der unehelichen Vaterschaft gestattet war, wurde von Art. 340 Code civil, der in seiner strengen Form nicht nur über 100 Jahre in Frankreich galt, sondern auch von vielen anderen Staaten rezipiert wurde,[1]) die Erforschung der Vaterschaft verboten. Daraus kann man erkennen, wie schwierig die Frage nach der Zulassung der Vaterschaftsklage zu beantworten ist. Dahin äußerte sich auch Unger auf dem 3. Deutschen Juristentage[2]):

„Was die Frage selbst anbelangt, ob die Paternitätsklage zulässig sein solle oder nicht, so ist das ganz gewiß eine der allerschwierigsten Fragen der Gesetzgebung, und die Gründe, welche für das eine und andere Prinzip sprechen, sind von ungemein wichtiger Art. Auf jeder Seite stehen, für und gegen, die mannigfaltigsten und bedeutendsten Erwägungen". Von rein juristischem Standpunkt aus sei die Paternitätsklage zu beseitigen, denn die Vaterschaft sei immer ungewiß.

Dies ist insofern richtig, als die Zeugung ein physiologischer Vorgang ist und eine Empfängnis nie mit Sicherheit festgestellt werden kann. In diesen Erwägungen haben auch die Römer einen Unterhaltsanspruch gegen den Erzeuger nur solchen Kindern gegeben, für deren Vater eine Vermutung bestand, den liberis patre certo, das waren die ehelichen und Konkubinenkinder, alle anderen Kinder waren sine patre filii; eine Erforschung deren Vaterschaft kannten die Römer nicht.

Deshalb behaupten die Anhänger des Code civil Art. 340, daß dem unehelichen Kinde kein Unrecht geschehe durch Versagung der Alimentationsklage, da der Staat nur beweisbare Rechte zu schützen habe.[3]) Gemäß der Ordnung der Natur sei bloß die Mutterschaft beweisbar, nicht aber, daß diese oder jene Mannsperson der Vater des Kindes sei. Für die außerehelichen Kinder

[1]) So z. B. von Italien, Spanien, Portugal, Teilen der Schweiz, Belgien, Holland, Rumänien, Serbien, Polen und südamerikanischen Staaten (für letztere s. Neubauer in ZVergIR. Bd. 4 S. 406ff.). Vor 1900 galt er auch in Elsaß-Lothringen, Pfalz, Rheinhessen, Teilen der Rheinprovinz, Birkenfeld und Hessen.

[2]) a. a. O.

[3]) Gett (1851) S. 171.

gebe die freiwillige Anerkennung des Vaters eine der praesumptio: pater est quem nuptiae demonstrant entspechende praesumptio juris.

Entsprechend der Vermutung der ehelichen Vaterschaft kann man aber auch vermuten, daß derjenige, der der Mutter während der kritischen Zeit beigewohnt hat, der Vater des Kindes sei: pater est quem coitus demonstrat. Der Beweis der Vaterschaft kann auf diese Weise indirekt geführt werden.

Als Beispiel dafür, daß es auch andere Tatsachen gibt, deren unmittelbare Wahrnehmung unmöglich ist, die aber im Zivilrecht als beweisbar gelten, führt Stintzing[1]) den organischen Vorgang der Vergiftung an: Wenn nachgewiesen wird, daß der Beklagte Gift in das Futter gemischt hat und daß der Hund unter Vergiftungserscheinungen gestorben ist, so wird derselbe sicher der Täterschaft überführt werden und schadensersatzpflichtig sein.

Ebenso ist ein Beweis der unehelichen Vaterschaft möglich, denn Beiwohnung und Geburt sind unmittelbar festzustellende Tatsachen.

Außerdem behaupten die Anhänger des französischen Prinzips, daß die Versagung der Vaterschaftsklage die Sitten fördere:

Die Möglichkeit der Erforschung der Vaterschaft könne die Mädchen zur Unsittlichkeit verleiten,[2]) weil sie hoffen, den Mann, welchem sie sich hingegeben, durch Androhung mit der Vaterschaftsklage zur Heirat bringen zu können, oder wenigstens in der Klage auf Alimentation ein Mittel sehen, sich der Kosten des Unterhalts des Kindes zu entledigen. „Auf diese Art, statt dem Schamgefühl, welches die wahre Stärke des Weibes ist, zu Hilfe zu kommen, nimmt das Gesetz, das die Vaterschaftsklage zuläßt, seine Richtung dahin, das weibliche Geschlecht leichtfertiger und unvorsichtiger zu machen. Darum müssen die Sitten nach und nach schlechter werden. Denn der Sittlichkeitsstand des weiblichen Geschlechts dient als Maßstab der Beurteilung des allgemeinen sittlichen Standes eines Landes."

Man will also, um die Sittlichkeit zu fördern, alle dem außerehelichen Geschlechtsverkehr nachteiligen Folgen allein dem

---

[1]) IheringsJ. Bd. 9 S. 419.

[2]) Gett (1851) S. 169.

weiblichen Geschlecht auferlegen und das männliche Geschlecht von allen Fesseln befreien.[1])

Wie die Versagung der Paternitätsklage vom rechtlichen und sittlichen Standpunkt aus nicht gebilligt werden kann, so zeigt andererseits das allgem. Landrecht, daß eine allzugroße Begünstigung der unehelichen Kinder und deren Mutter ebenfalls eine falsche gesetzgeberische Maßnahme ist.[2]) Geleitet von solchen Erwägungen hat das Bürgerliche Gesetzbuch einen Mittelweg eingeschlagen, der nur gebilligt werden kann; es wird weder durch Versagung aller Unterstützung von seiten des Stuprators der Leichtsinn des männlichen, noch durch Einräumung allzugroßer Vorteile der Leichtsinn des weiblichen Geschlechts gefördert.

b) Da das Bürgerliche Gesetzbuch die Unterhaltsverbindlichkeit des unehelichen Vaters aus der Blutsverwandtschaft ableitet, müßte zur Begründung derselben die wirkliche Vaterschaft ermittelt werden, wie dies für das Ehehindernis des § 1310 Abs. 3 der Fall ist. Dieser schwierige Beweis ist vom Gesetzgeber zugunsten des Kindes in der Weise erleichtert worden, daß zur Begründung des Unterhaltsanspruchs der Nachweis der möglichen Vaterschaft genügt.[3])

Auch Windscheid wie alle Vertreter der Deliktstheorie lassen den möglichen Vater für den Unterhalt des Kindes haften; der Unterschied zwischen beiden liegt aber darin, daß letztere „alle möglichen" Väter haften lassen, das Bürgerliche Gesetzbuch aber der Verwandtschaftstheorie gemäß nur einen möglichen Vater, und zwar denjenigen, der demnach die Wahrscheinlichkeit für sich hat, Vater zu sein.

§ 1717 Abs. 1 sagt: Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708—1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der

---

[1]) Mit Hilfe statistischer Tabellen den Geburtenrückgang bei Versagung der Vaterschaftsklage nachweisen zu wollen, ist insofern verfehlt, als die Abtreibung sich nicht immer nachweisen läßt. S. Verh. der 1. preuß. K. a. a. O. S. 45; Gett S. 151 ff.

[2]) s. S. 11 f.

[3]) Kuttner in JheringsJ. Bd. 50 S. 412 ff.; Raape in JheringsJ. Bd. 51 S. 239 ff.; s. auch Wörner im SächsArch. Bd. 15 S. 52.

Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.

Es genügt also zur Begründung des Unterhaltsanspruchs der Nachweis der Beiwohnung innerhalb der kritischen Zeit, 181—302 Tage[1]) vor der Geburt. Es wird die uneheliche Vaterschaft vermutet,[2]) und es ist Sache des Beklagten, wenn er sich des Anspruchs entledigen will, die Vermutung zu widerlegen. Dies kann er entweder dadurch, daß er beweist, daß der Eintritt einer Empfängnis aus seiner Beiwohnung unmöglich war, oder dadurch, daß er beweist, daß auch ein anderer möglicherweise Vater ist.

c) § 1717 Abs. 1 Satz 2 lautet: Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Dieser Beweis der Unmöglichkeit der Erzeugung kann sowohl vom Beklagten geführt werden — daß das Kind unmöglich von dem geschlechtlichen Verkehr zwischen ihm und der Kindsmutter während der Empfängniszeit herrühren kann — als auch vom Kläger, wenn der Beklagte die exc. plur. conc. vorgebracht hat, zur Entkräftung dieser.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß die Unmöglichkeit „offenbar" sein. Dies bedeutet wohl nur eine Mahnung an den Richter, es mit der Schlüssigkeit des Beweises besonders genau zu nehmen.[3]) Diese Ansicht liegt auch dem Urteil des OLG. Hamburg v. 15. 10. 1903 zugrunde:

Der Zusatz offenbar könne keine „Verstärkung" des Begriffs der Unmöglichkeit bedeuten, denn das Unmögliche sei in diesem Zusammenhang ein absoluter Begriff, der einer Steigerung nicht

---

[1]) Die Empfängniszeit ist hier im Gegensatz zu § 1592 absolut. Vgl. Opet S. 372; anders Brettner im Recht 1900 S. 456.

[2]) s. Wach in ZZP. Bd. 29 S. 359 ff., 373; anders Hedemann (Die Vermutung nach dem Recht des Deutschen Reichs, Jena 1904), welcher das Vorliegen einer Vermutung verneint (S. 251): „Es tritt hier das familiäre Band wesentlich zurück hinter dem allein erheblichen Gedanken: Wer zahlt die Alimente? Die Frage findet aber ihre Beantwortung nicht durch die Worte: der uneheliche Vater, sondern: wer der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat und der Kürze halber in den vorhergehenden Paragraphen als ‚Vater' bezeichnet wird" (S. 250).

[3]) Staudinger § 1717, 3a, § 1591, 5b; RG. v. 16. 1. 1908, in JW. 1908 S. 144.

fähig sei. Es könne seinem Wortlaut und Sinn nach nur bedeuten, daß die Unmöglichkeit klar zutage liegen, jedem Zweifel entzogen sein müsse. Es sei daher mit besonderer Vorsicht und Strenge zu verfahren, die Schlüssigkeit der Beweistatsachen nach einem besonders strengen Maßstab zu prüfen, so daß jeder Zweifel an der Wahrheit der festzustellenden Tatsachen ausgeschlossen sei.

Auch andere ähnliche Ansichten sind vertreten.[1]) Eine Unzulässigkeit bestimmter Beweismittel ist jedenfalls in dem Wort offenbar nicht zu erkennen.[2])

Der Beklagte kann die offenbare Unmöglichkeit seiner Vaterschaft also darlegen, z. B. aus der Rasse, dem Reifegrad des Kindes, aus seiner Zeugungsunfähigkeit oder der Konzeptionsunfähigkeit der Frau während seiner Beiwohnung.

d) Die im gemeinen Recht so bestrittene Frage nach der Zulässigkeit der exc. plur. conc. ist im Bürgerlichen Gesetzbuch zuungunsten des Kindes entschieden worden, indem ihr eine klagzerstörende Wirkung beigelegt worden ist. Die Motive sagen darüber[3]): „Da der innere Grund der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nur in dem durch die Zeugung zwischen Kind und dem Erzeuger geknüpften Bande der Blutsverwandtschaft gefunden werden kann, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß vom Standpunkt der juristischen Konsequenz aus die Tatsache, daß innerhalb der Empfängniszeit die Mutter mit mehreren den Beischlaf vollzogen hat, als erheblich erachtet werden muß".

Die Tatsache, daß die Mutter während der Empfängniszeit mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt hat, kann mit allen von der Zivilprozeßordnung zugelassenen Beweismitteln bewiesen werden, insbesondere auch durch Eideszuschiebung an die Mutter.[4]) Die Eidesformel muß aber, da § 451 ZPO. nur die Eideszuschiebung über eine „bestimmt zu bezeichnende Tatsache" gestattet,

---

[1]) z. B. Planck Bd. 4 § 1591 Anm. 2; RG. v. 24. 3. 1904, in JW. 1904 S. 236.

[2]) Staudinger a. a. O.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 885.

[4]) Wenn sie als Klägerin die Ansprüche aus § 1715 geltend macht, oder als Vormund (gesetzlicher Vertreter) des Kindes den Unterhaltsanspruch des letzteren (§ 473 ZPO.).

eine bestimmte Beiwohnung oder eine bestimmte Person, auch wenn deren Name unbekannt ist, enthalten.

Als Replik kann Kläger wiederum darlegen, daß aus dieser Beiwohnung unmöglich das Kind gezeugt wurde (§ 1717 Abs. 1 Satz 2).

e) Die Anerkennung der Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in öffentlicher Urkunde (1718) ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.[1]) Deshalb ist die von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in öffentlicher Urkunde vorgenommene Anerkennung nichtig (§ 111).[2])

Durch diese Anerkennung verzichtet der Anerkennende auf die exc. plur. conc., denn er kann sich nicht mehr „darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe". Selbst wenn feststeht, daß die Mutter während der kritischen Zeit mit mehreren geschlechtlich verkehrt hat, gilt der Anerkennende als Vater im Sinne der §§ 1708—1716. Der Beweis allerdings, daß er der Mutter überhaupt nicht oder nicht in der kritischen Zeit beigewohnt habe, oder daß eine Empfängnis aus seiner Beiwohnung offenbar unmöglich war, bleibt ihm nach wie vor offen. Insofern kann er die Anerkennung wegen Irrtums anfechten; auch ist eine Anfechtung derselben wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung nicht ausgeschlossen.[3])

Die Anerkennung wirkt ebenso wie die rechtskräftige Verurteilung aus § 1717 nur für und wider die Parteien, so daß das uneheliche Kind, wenn mehrere die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt haben, oder wenn ein anderer gemäß § 1717 verurteilt ist, mehrere unterhaltspflichtige uneheliche Väter im Sinne von §§ 1708—1716 haben kann.[4])

Auch ist die Anerkennung oder die Verurteilung nicht prä-

---

[1]) Jacubezki betrachtet es als empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, im Recht 1903 S. 325; dagegen RGE. Bd. 58 S. 351.

[2]) RGE. Bd. 84 S. 317.

[3]) Wegen unrichtiger Angaben der Mutter in betreff anderer Beischläfer kann die Anerkennung nicht angefochten werden. RGE. Bd. 58 S. 348 ff. And. M. Stuttgart v. 7. 12. 1911 in DJZ. Bd. 17 S. 696.

[4]) vgl. Dernburg Bd. 4 § 89 Anm. 10; Staudinger § 1717, 4a.

judiziell für das Ehehindernis des § 1310 Abs. 3[1]) oder für die Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 ff.). Für letztere ist nur der Nachweis der Beiwohnung in der kritischen Zeit erforderlich (§ 1720 Abs. 1).

Hat z. B. jemand das uneheliche Kind in öffentlicher Urkunde anerkannt und ein anderer Beischläfer der Mutter heiratet später diese, so ist das Kind ein legitimiertes.[2])

§ 11.

Sonstige Voraussetzungen.

Steht die Vaterschaft nach § 1717 oder § 1718 fest, so ist der ordentliche oder regelmäßige Unterhaltsanspruch des Kindes be-

[1]) Denn hier wird die wirkliche Vaterschaft erfordert, für deren Nachweis freie richterliche Beweiswürdigung gilt; wohl aber für das Ehehindernis des § 1310 Abs. 2, da für dieses der geschlechtliche Verkehr genügt.

[2]) Wie konkurrieren die Unterhaltspflichten zwischen demjenigen, der gemäß §§ 1717 f. als Vater gilt und demjenigen, der als ehelicher Vater gilt? Die Motive sagen darüber: Mit Rücksicht darauf, daß es sich in den hervorgehobenen Beziehungen um seltene Fälle und um solche Fragen handelt, welche an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu beantworten sind, ist es als angemessen erachtet, jene Fragen nicht besonders durch das Gesetz zu entscheiden (S. 921). Dies führt zu folgenden Ergebnissen: Der „eheliche" Vater ist (vor der Mutter) den minderjährigen Kindern insoweit unterhaltspflichtig, als Arbeitsertrag und Vermögenseinkünfte nicht ausreichen (§ 1602 Abs. 2); der ordentliche Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater gehört zu den Vermögenseinkünften, so daß der uneheliche Vater vor dem ehelichen unterhaltspflichtig ist. Für den außerordentlichen Unterhaltsanspruch gelangt nach Korn (Gruch. Bd. 55 S. 800 ff.) § 1606 zur Anwendung: Der Grundsatz des § 1606 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 findet auf das Verhältnis des außerordentlichen Unterhaltsanspruches gegenüber dem unehelichen Vater und des Unterhaltsanspruches gegenüber dem durch Legitimation als ehelich geltenden Vater Anwendung, so daß ehelicher und unehelicher Vater zu gleichen Teilen unterhalspflichtig sind. — Wird das Kind dagegen adoptiert, so gelangt für das Verhältnis des unehelichen und des Adoptivvaters in bezug auf die Alimentation des Kindes, wie bereits in den Motiven (Bd. 4 S. 879) ausgeführt, § 1766 zur Anwendung: Der Annehmende ist vor dem leiblichen, also vor dem unehelichen Vater unterhaltspflichtig. — Um den Adoptivvater nicht schlechter zu stellen als den „ehelichen" Vater, erblicken Korn (S. 803) und KG. v. 17. 4. 1914 (ZBlFG. 16. Jahrg. S. 127 ff.) in dem Worte „leibliche" Verwandten nur die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte, so daß auch hier wie für den ordentlichen Unterhaltsanspruch der uneheliche Vater vor dem Adoptivvater haftet.

gründet, denn er ist weder von der Bedürftigkeit des Kindes noch von der Leistungsfähigkeit des Vaters abhängig.

Nur der außerordentliche Unterhaltsanspruch des über 16 Jahre alten unehelichen Kindes ist an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Vater leistungsfähig ist (§§ 1708 Abs. 2, 1603 Abs. 1) — d. h. bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen imstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren — und daß das Kind unterhaltsbedürftig ist. Er ist also ähnlich dem Unterhaltsanspruch der Verwandten, also auch der ehelichen minderjährigen Kinder, doch ist abgesehen davon, daß er nur einseitig ist, der Begriff der Bedürftigkeit verschieden.

Verwandte im allgemeinen sind bedürftig, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1), wenn also weder der Stamm ihres Vermögens noch der Ertrag der Arbeit, noch sonstige Einkünfte zum Lebensbedarf ausreichen. In betreff der Arbeit ist auf die persönlichen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten Rücksicht zu nehmen, so daß eine Erwerbsmöglichkeit nicht in Betracht kommt, die demselben weder nach seinen körperlichen und geistigen Kräften noch nach Stand und Bildungsgrad zugemutet werden kann.[1])

Ein eheliches, minderjähriges Kind ist bereits bedürftig, soweit Vermögenseinkünfte oder Arbeitsertrag nicht ausreichen (§ 1602 Abs. 2); der Stamm ihres Vermögens soll geschont werden.

Das über 16 Jahre alte uneheliche Kind ist (wie die Verwandten im allgemeinen) seinem Vater gegenüber ebenfalls dann bedürftig, wenn weder eigenes Vermögen vorhanden ist, aus dessen Stamm der Unterhalt bestritten werden kann, noch Arbeitserträgnisse. In betreff der Arbeit ist jedoch hier auf die persönlichen Verhältnisse, insbesondere den Stand der Mutter des unehelichen Kindes keine Rücksicht zu nehmen. Dies folgt daraus, daß dem unehelichen Kinde bei geistiger und körperlicher Gesundheit ein Unterhaltsanspruch nicht zusteht (§ 1708 Abs. 2); es bleibt vollkommen dem Kinde überlassen, auf welche Weise es sich in diesem Fall sein Brot verdienen muß.

---

[1]) RG. in JW. 1901 S. 480 f.

Begründet ist der außerordentliche Unterhaltsanspruch nur dann, wenn das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres geistig oder körperlich gebrechlich und vermögenslos ist. Hat es eigenes Vermögen, so daß es sich trotz jener Gebrechen selbst unterhalten kann, so tritt die außerordentliche Unterhaltspflicht nicht ein. Verliert es aber dasselbe später, so kann auch zu diesem Zeitpunkt der außerordentliche Unterhaltsanspruch entstehen, während, falls die Gebrechlichkeit später eintritt, ein Unterhaltsanspruch nicht mehr begründet wird.[1])

§ 12.

Der Unterhaltsanspruch im besonderen.

Der regelmäßige Unterhaltsanspruch entsteht mit der Geburt des Kindes, jedoch muß das Kind lebend zur Welt gekommen sein. Ein totgeborenes Kind kann keine Rechte erwerben. Der Anspruch beträgt mindestens die Unterhaltsrate für ein Vierteljahr (§ 1710 Abs. 3), mag auch das Kind gleich nach der Geburt gestorben sein.

Er endigt, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der außerordentliche Unterhaltsanspruch entsteht zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind zu dieser Zeit infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist Vermögen des Kindes vorhanden, so ruht der außerordentliche Unterhaltsanspruch so lange, bis das Vermögen aufgezehrt ist.

Er endet, sobald das Kind gesundet oder stirbt.

Der ordentliche wie der außerordentliche Unterhaltsanspruch[2]) ist in Form einer Geldrente zu gewähren, die für drei Monate vorauszahlbar ist und gezahlt werden muß, auch wenn der Vater über diese Zeit vorgeleistet hatte, es sei denn, daß das vorgeleistete Geld noch nicht verbraucht ist (was vom Vater zu beweisen ist).

---

[1]) Staudinger § 1708, 4 b α.

[2]) vgl. für das Verhältnis des ordentlichen zum außerordentlichen Unterhaltsanspruch Korn, Der außerordentliche Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes, bei Gruch. Bd. 55 S. 790 ff.

Der regelmäßige Unterhalt umfaßt die Gewährung des gesamten Lebensbedarfs einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Der außerordentliche Unterhalt umfaßt ebenfalls den gesamten Lebensbedarf, doch hat das uneheliche Kind nach vollendetem 16. Lebensjahre keinen Anspruch mehr auf Ersatz von Erziehungs- und Berufsvorbildungskosten gegen den Vater.

Zum gesamten Lebensbedarf gehören alle Ausgaben, die für das Kind regelmäßig nötig sein werden zur Ernährung und zur Erhaltung geistiger und körperlicher Gesundheit, insbesondere auch Arztkosten. Stirbt das Kind zu einer Zeit, da es vom Vater Unterhalt bezieht, so hat derselbe auch die Beerdigungskosten zu tragen, soweit sie nicht von den Erben des Kindes zu erlangen sind (§ 1713 Abs. 2).

Für das Maß des regelmäßigen Unterhaltsanspruchs ist der Stand der Mutter maßgebend. Der 1. Entwurf hatte dem unehelichen Kinde nur notdürftigen Unterhalt bewilligt, also nur das, wessen ein Mensch bei bescheidenen Ansprüchen ohne Rücksicht auf den Stand zum Leben bedarf. Ob der jeweilige Stand der Mutter maßgebend ist, oder der zur Zeit der Konzeption, ist bestritten. Beide Ansichten lassen sich verteidigen, doch kann sich wohl richtiger Ansicht nach das Maß des Unterhaltes mit dem Stande der Mutter ändern,[1]) so daß Berechtigter und Verpflichteter, je nach ihrem Vorteil, die Klagen des § 323 ZPO. anstrengen können.

Der außerordentliche Unterhaltsanspruch umfaßt nur den notdürftigen Unterhalt. Denn ist das mehr als 16 Jahre alte uneheliche Kind gesund, so hat es keinen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, auch wenn weder Vermögen noch unterhaltspflichtige Dritte vorhanden sind. Ein solches Kind ist dann lediglich auf seinen eigenen Erwerb angewiesen. Daß dieser höchstens für den notdürftigen Unterhalt ausreichen kann, kann nicht geleugnet werden. Folgerichtig kann aber das Kind, wenn es seinen notdürftigen Unterhalt nicht sich selbst erwerben kann, diesen, und zwar nur diesen, vom Vater fordern.

---

[1]) Ebenso Elvers in DRichtZ. 1912, S. 407.

Hat es infolge seines Gebrechens mehr Aufwendungen, z. B. Arzt- oder Heilanstaltskosten, so umfaßt der außerordentliche Unterhaltsanspruch auch diese, allerdings nur im bescheidenen Maße; auf den Stand des Kindes oder seiner Mutter ist keine Rücksicht zu nehmen.[1])

Daß das Kind wirtschaftlich besser stehen soll, wenn es nicht arbeiten kann, kann juristisch nicht gebilligt werden. Vom moralischen Standpunkt aus mag dies hart erscheinen und ist auch hart. Von verschiedenen Schriftstellern wird mit Recht insbesondere bemängelt, daß der regelmäßige Unterhaltsanspruch bereits mit vollendetem 16. Lebensjahre des Kindes aufhört.[2]) Man könnte entgegenhalten, daß der uneheliche Vater bis zu dieser Zeit bedingungslos unterhaltspflichtig, der eheliche Vater dagegen nur, wenn das Kind bedürftig und er selbst leistungsfähig ist; dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß auch die Unterhaltspflicht des ehelichen Vaters für seine minderjährigen unverheirateten Kinder (also in der Regel bis zu deren 21. Lebensjahr) wesentlich gesteigert ist, da deren eventuell vorhandenes Vermögen zum Zwecke der Alimentation nicht angegriffen werden darf (§ 1602 Abs. 2), und daß, wenn weder solches noch ein unterhaltspflichtiger Dritter vorhanden ist, auch die Leistungsfähigkeit des Vaters unberücksichtigt bleibt: er hat dann alle verfügbaren Mittel (allerdings zusammen mit seiner Ehefrau) mit den Kindern zu teilen.

In praxi wird also die Unterhaltspflicht des ehelichen und unehelichen Vaters für ein weniger als 16 Jahre altes Kind auf dasselbe hinauskommen, da ein solches wohl selten Vermögen oder, wenn die Eltern leistungsunfähig sind, leistungsfähige Großeltern, noch seltener für den Unterhalt ausreichende Arbeitserträgnisse hat.[3])

---

[1]) And. M. Korn a. a O. S. 797: den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt.

[2]) So z. B. Opet S. 383.

[3]) Besser wäre es, den unehelichen Vater für den Unterhalt des Kindes von dessen 16. Lebensjahr bis zu dessen Volljährigkeit wie einen ehelichen Vater haften zu lassen, also unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit (event. subsidiär nach der Mutter), und erst zu diesem Zeitpunkt den außerordentlichen Unterhaltsanspruch des § 1708 Abs. 2 eintreten zu lassen.

Der Unterhalt des unehelichen Kindes kann auch für die Vergangenheit vom Vater gefordert werden; dieser wird nicht dadurch frei, daß das Kind auch ohne sein Zutun alimentiert wird (§ 1711); die einzelnen Unterhaltsraten verjähren jedoch in vier Jahren seit Schluß des Jahres, in welchem sie fällig waren (§§ 197 u. 201).[1])

Der Vater ist vor der Mutter unterhaltspflichtig (§ 1709);[2]) die Mutter haftet, solange das Kind minderjährig und unverheiratet ist, aus § 1602 Abs. 2, wobei die Ansprüche des Kindes gegen den Vater als Vermögenseinkünfte zu betrachten sind. Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde Unterhalt gewähren, geht der Anspruch des Kindes gegen seinen Vater auf diese über, sodaß sie als gesetzliche Zessionare den Vater in Anspruch nehmen können. Es bleibt jedoch ihnen frei, aus der negotiorum gestio zu klagen, was wesentlich ist für die Verjährung[3]) und die Zuständigkeit.[4])

Leistet ein Dritter dem Kinde Unterhalt, so kann dieser nur als Geschäftsführer ohne Auftrag das Geleistete vom Vater zurückfordern; ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Vaters kommt nicht in Betracht (§ 679).[5])

---

[1]) Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl für den regelmäßigen als auch den außerordentlichen Unterhaltsanspruch, doch kann nach Korn (a. a. O. S. 795), der letztere nur für die Zeit verlangt werden, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613).

[2]) Für den außerordentlichen Unterhaltsanspruch findet nach Korn (a. a. O. S. 793) der § 1709 keine Anwendung: für diesen gilt § 1606, so daß die ehelichen Abkömmlinge vor der Mutter haften; jedoch ist auch hier der Vater vor der Mutter unterhaltspflichtig.

[3]) §§ 195, 197; vgl. Fuchs in JW. 1913 S. 1160; Mantey bei Gruch. Bd. 42 S. 445 ff.

[4]) Für den Anspruch aus gesetzlichem Übergang ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig gemäß § 23 GVG., da er auf dem außerehelichen Beischlaf beruht, während die Ansprüche aus der negotiorum gestio nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu bemessen sind, so daß für diese ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet ist (SeuffBl. 1907 S. 631 f.).

[5]) Nach Korn a. a. O. können die Mutter und deren Verwandte den dem Kinde gewährten außerordentlichen Unterhalt vom Vater nur aus der negotiorum gestio zurückfordern, da ja nach seiner Meinung nicht § 1709, sondern §§ 1601 ff. anzuwenden sind.

Eine Vereinbarung über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung, ebenso ein Vertrag, statt der Geldrente Naturalverpflegung zu gewähren, können zwischen Vater und Vormund bezw. Vater und Kind, wenn dieses volljährig ist, geschlossen werden. Die Verträge zwischen Vater und Vormund bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[1]) Stirbt das Kind vor erfolgter Genehmigung, so wird der Vertrag unwirksam.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig (§ 1714 Abs. 2).[2])

Fällt der Vater in Konkurs, so können als Konkursforderungen nur angemeldet werden Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit und das laufende Vierteljahr. Zukünftige, von der Konkurseröffnung an laufende Unterhaltsansprüche können nicht angemeldet werden; dies liegt in der familienrechtlichen Natur dieser Ansprüche. Ist der Verpflichtete infolge Besitzes von konkursfreiem Vermögen oder von Neuerwerb zur Gewährung des Unterhalts imstande, so können die Unterhaltsansprüche insoweit geltend gemacht werden.

Im Nachlaßkonkurs oder im Konkurs des Erben des Unterhaltspflichtigen können die Unterhaltsansprüche auch für die Zukunft geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 KO.).

Der Unterhaltsanspruch ist höchst persönlich, daher weder pfändbar, noch verpfändbar, noch übertragbar, noch aufrechenbar; auch gehört er nicht zur Konkursmasse.

Der regelmäßige wie der außerordentliche Unterhaltsanspruch[3]) erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er geht auf dessen Erben über. Man kann dies als Entgelt für die Versagung eines Erbrechts des unehelichen Kindes gegen seinen Vater betrachten. Die

---

[1]) Auch Verträge zwischen Vater und Mutter sind möglich, z. B. sogenannte Schweigeverträge, durch die sich die Mutter verpflichtet, nicht den Namen des Vaters zu nennen. Solche Verträge können die Rechte des Kindes nicht beeinträchtigen. S. Draf in DJZ. 1903 S. 148f.

[2]) Verwandte im allgemeinen können für zukünftige Unterhaltsansprüche auch gegen Entgelt nicht verzichten (§ 1614 Abs. 1); dies würde dem Zwecke der auf Verwandtschaft beruhenden Unterhaltspflicht widersprechen.

[3]) Ebenso Korn a. a. O. S. 795.

Erben werden sogar verpflichtet, wenn die Geburt des Kindes erst nach dem Erbfall erfolgt; der Anspruch entsteht dann erst nach dem Tode des Vaters (§ 1712 Abs. 1).

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.[1]) Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären (§ 1712 Abs. 2).

Da der Rechtsgrund der Alimentationsverbindlichkeit das verwandtschaftliche Band zwischen Vater und Kind ist, so müßten die Aszendenten des Vaters ebenfalls für das Kind unterhaltspflichtig sein; doch hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Alimentationspflicht nicht auf diese ausgedehnt.[2]) Trotzdem können diese in zwei Fällen unterhaltspflichtig werden:

a) als Erben des unehelichen Vaters (§ 1712 Abs. 1);

b) wenn der uneheliche Vater als Minderjähriger unter elterlicher Gewalt steht (§ 1626) und der elterliche Gewalthaber die Nutznießung an dem Vermögen des unehelichen Vaters hat (§§ 1649, 1676), so hat er auch die Lasten dieses Vermögens zu tragen (§ 1654 Satz 1). Er ist dem unterhaltspflichtigen Sohne gegenüber zu tragen verpflichtet die von diesem auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen (§ 1386); er kann weder das Vermögen seines Sohnes dazu benutzen, noch kann er von diesem Ersatz verlangen. Hat der uneheliche Minderjährige kein Vermögen, so kann der elterliche Gewalthaber als Nutznießer auch nicht unterhaltspflichtig werden.

Da der Unterhalt für die ersten drei Monate des Kindes besonders nötig ist, und damit die Mutter für die ersten Monate der Sorge für das Kind enthoben ist, bestimmt § 1716 BGB., daß schon vor der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach

---

[1]) Dem steht nicht entgegen, daß ein Vertrag zwischen Vater und Vormund über den Betrag des Unterhaltes oder der einzelnen Unterhaltsraten des Kindes geschlossen worden ist: München v. 12. 7. 1913 in SeuffArch. Bd. 69 Nr. 234.

[2]) s. Mot. Bd. 4 S. 875.

der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen habe, ebenso die Kosten des Unterhalts der Mutter für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung.[1])

Erforderlich für die einstweilige Verfügung ist der Antrag der Mutter, und zwar *vor* ihrer Niederkunft, und die Glaubhaftmachung des Anspruchs (§§ 936, 920 Abs. 2 ZPO.). Es sind also die Schwangerschaft der Antragstellerin uud die uneheliche Vaterschaft (d. h. die Beiwohnung in der kritischen Zeit) des Antraggegners glaubhaft zu machen. Der Grund der einstweiligen Verfügung, also die Gefährdung des Anspruchs, bedarf keiner Glaubhaftmachung (§ 920 Abs. 2 ZPO., § 716 Abs. 2 BGB.), was die Durchführung des Anspruchs wesentlich erleichtert.

Nach der Entbindung können die Ansprüche des unehelichen Kindes durch einstweilige Verfügung ebenfalls gemäß §§ 935 ff. ZPO. gesichert werden. In diesem Falle muß aber die Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht werden.[2])

§ 13.

Die Ansprüche der Mutter.[3])

Während im kanonischen und gemeinen Recht, allgem. Landrecht und sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch einer unbescholtenen und verführten Frauensperson ein Defloratiousanspruch gewährt wurde, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch einen solchen Anspruch im. all-

---

[1]) Über die Form dieser einstweiligen Verfügung s. Gimmerthal im ArchZivPrax. 1911 S. 294; Wilke in DJZ. 1899 S. 214. Über Zulässigkeit eines Arrestes s. Drüen im Recht 1911 S. 157 f.

[2]) Die Ansprüche der Mutter können nach der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung nicht mehr geltend gemacht werden, denn hier handelt es sich um einmal zu ersetzende Kosten und nicht um „die Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis". Vgl. Seyfart in ThürBl. Bd. 61 S. 1 ff.

[3]) vgl. dazu Witte in DJZ. 1904 S. 985 ff.; Heuer im Recht 1904 S. 571; Hilse in SeuffBl. Bd. 70 S. 347 ff.; Zwitzers im Recht 1909 S. 542; Bamberger in JW. 1902 S. 62 f.; Knodt in JW. 1911 S. 383; Zieger im SächsArch. 1913 S. 16 ff.

gemeinen nicht. Dagegen werden der Mutter als Entschädigung Ansprüche zugesprochen auf Ersatz

1. der Kosten der Entbindung und
2. der Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung.
3. Falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, so sind auch diese zu ersetzen (§ 1715 Abs. 1).

Alle diese Ansprüche beruhen ebensowenig auf einem Delikt, wie der Unterhaltsanspruch des Kindes; man kann sie lediglich, und zwar ohne Ausnahme, als gesetzliche Unterhaltsansprüche betrachten.[1])

Die Verjährungszeit beträgt 4 Jahre und beginnt 6 Wochen nach der Geburt des Kindes (§ 1715 Abs. 3). Die Ansprüche stehen der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist, oder wenn das Kind totgeboren ist.[2])

Außerdem hat die Mutter Ansprüche auf Schadensersatz:

1. wenn sie zur Gestattung der Beiwohnung bestimmt wurde durch

---

[1]) So auch Mot. Bd. 4 S. 907. Zieger (S. 22) glaubt in dem Anspruch auf Ersatz für weitere Aufwendungen einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch zu erblicken, doch ist das m. E. verfehlt. Wenn man die ersten beiden Ansprüche des § 1715 als Unterhaltsansprüche auffaßt, so muß auch der letzte Anspruch, der doch nur eine Steigerung („Weitere") bedeutet, ebenfalls ein Unterhaltsanspruch sein. Die Ersatzansprüche der Entbindungs- und Sechswochenkosten kann man als regelmäßigen, den Anspruch auf Ersatz weiterer Aufwendungen als außerordentlichen Unterhaltsanspruch der Mutter bezeichnen. Letzterer ist nur dann begründet, wenn die Mutter gesteigert unterhaltsbedürftig ist, z. B. Heil- und Kurkosten bedarf; nur diese gesteigerten Aufwendungen sind zu ersetzen, ohne Rücksicht, ob Vermögenseinkünfte (und event. vorhandener Arbeitsertrag) ausreichen. — Kann die Mutter ihrem Erwerb nicht nachgehen, da sie zwecks Heilung oder Erholung der Ruhe bedarf, so ist der Lohnausfall wohl unter „weitere Aufwendungen" zu verstehen, nicht jedoch dann, wenn Aussicht auf Heilung nicht vorhanden, sie dauernd erwerbsunfähig geworden ist; ebenso Kipp a. a. O. § 95 Anm. 18. And. Witte a. a. O.; Bamberger a. a. O.; Opet S. 406 f.

[2]) Allerdings in der Zeit zwischen dem 181. und 302. Tage nach der Beiwohnung, denn hier gilt derselbe Vaterschaftsbegriff wie für die Ansprüche des unehelichen Kindes. Bei einer Frühgeburt sind sowohl die Ansprüche der Mutter als auch die des Kindes nicht begründet.

a) Hinterlist,
b) Drohung,
c) Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses (§ 825);

2. wenn gegen sie ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen ist (§ 847 Abs. 2). Diese Ansprüche verjähren in 3 Jahren (§ 852 Abs. 1);
3. wenn die Verführung im Brautstande erfolgt ist (§ 1300). Dieser Anspruch verjährt in 2 Jahren nach Auflösung des Verlöbnisses (§ 1302).

In allen diesen Fällen ist auch der Schaden zu ersetzen, der nicht Vermögensschaden ist, und zwar durch eine Geldentschädigung.

IV. Französisches Recht.

§ 14.

Allgemeines.

Vor der französischen Revolution war die Gesetzgebung betreffs unehelicher Kinder diesen letzteren gegenüber nicht ungünstig. Das Kind konnte mit Hilfe der Vaterschafts- oder Mutterschaftsklage Alimente von seinen Eltern fordern. Zum Beweise der Vaterschaft genügte eine eidliche Aussage des schwangeren Mädchens: Creditur virgini dicenti, se ab aliquo agnitam et ex eo praegnantem esse, wenn nicht das Mädchen beschollen (meretrix) oder der Erzeuger verheiratet war (ne alioquin et turbetur matrimonium).[1])

Ein Erbrecht gegenüber dem Vater hatten die unehelichen Kinder nicht.[2])

In der revolutionären Zeit setzte eine vollkommene Reaktion dieser Materie ein. Ein Dekret v. 2. 6. 1793 kündigte ein Gesetz an, durch welches die unehelichen Kinder auch Erbrechte gegen ihre Eltern erlangen sollten. Das daraufhin ergangene Gesetz ist das Gesetz vom 12. brumaire an II (2. 11. 1793), welches die unehelichen Kinder den ehelichen gleichstellt (Art. 2), jedoch nur

[1]) Pand. franç. XXIX p. 713 No. 4759.
[2]) Gett (1851) S. 12.

dann, wenn sie ihren Besitzstand nachweisen konnten aus vom Vater stammenden öffentlichen oder Privaturkunden (de la représentation d'écrits publics ou privés) oder aus einer ununterbrochenen Folge von Handlungen zugunsten des Kindes in bezug auf Unterhalt und Erziehung, aus denen sich die Vaterschaft mit Sicherheit ergeben konnte (de la suite de soins donnés, à titre de paternité et sans interruption, tant à leur entretien qu'à leur éducation (Art. 9)).

Der Code civil, der am 21. 3. 1804 in Kraft trat, gab den unehelichen Kindern wie das Gesetz v. 12. brumaire an II eine den ehelichen Kindern ähnliche Rechtsstellung. Diese ist jedoch dem Vater gegenüber von der Anerkennung der Vaterschaft, der Mutter gegenüber von der Anerkennung der Mutterschaft abhängig.

Der Code civil unterscheidet zwischen einfachen unehelichen Kindern (enfants naturels simples) und solchen, die einem Ehebruch oder der Blutschande ihre Existenz verdanken (enfants nés d'un commerce adultérin ou incestueux).

Die ersteren sind diejenigen, deren Eltern am Tage der Empfängnis weder verheiratet noch bis zu einem gewissen Grade verwandt oder verschwägert waren. Nur diese Kinder können von ihren Eltern (freiwillig oder gezwungen) anerkannt werden, wodurch zwischen den Eltern einer-, den unehelichen Kindern und deren ehelichen Nachkommen andererseits [1]) ein verwandtschaftliches Band hergestellt wird; nicht werden die unehelichen Kinder mit den Verwandten der Eltern verwandt.[2])

Die anderen Kinder, die ehewidrigen, stammen von Personen, von denen wenigstens eine am Tage der Empfängnis mit einer dritten Person verheiratet war, oder deren Eltern sich zu dieser Zeit miteinander wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht hätten heiraten können. Diese ehewidrigen Kinder können nicht anerkannt werden, eine Verwandtschaft zwischen ihnen und ihren Eltern kann also nicht hergestellt werden; dennoch haben sie einen Alimentationsanspruch gegen ihre Eltern (Art. 762).

---

[1]) Demolombe S. 585 ff.
[2]) Demolombe S. 581.

§ 15.
Die Anerkennung.

A. Die freiwillige Anerkennung der Vater- und Mutterschaft.

Die Voraussetzung für das rechtliche Verhältnis zwischen Vater und Kind ist lediglich die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft, da die Erforschung der Vaterschaft verboten ist (Art. 340). Ebenso kann auch die Mutterschaft freiwillig anerkannt werden, wenn auch die erzwungene Anerkennung der Mutterschaft gestattet ist.

Die Anerkennung ist „die förmliche Erklärung einer Manns- oder Frauensperson, daß ein bestimmtes Individuum von ihr erzeugt oder geboren sei".[1]) Die Anerkennung ist ein höchstpersönlicher Akt des Vaters oder der Mutter; sie kann nicht durch deren Aszendenten oder Erben geschehen, es sei denn, daß sie eine Spezialvollmacht vorweisen können. Andererseits kann ein Minderjähriger ohne Zustimmung von Vormund oder Pfleger, eine Frau ohne Zustimmung ihres Mannes das uneheliche Kind anerkennen (Arg. ex Art. 337), ja sogar Entmündigte, deren Handlungen gemäß Art. 502 nichtig sind, können in lichten Momenten nach herrschender Meinung ihr uneheliches Kind anerkennen, ohne Unterschied ob die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht geschah.[2])

Die Anerkennung hat nur dann die im Gesetz vorgesehenen Wirkungen, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde geschieht („acte authentique" Art. 334). Nicht jeder, der öffentliche Urkunden ausstellen kann, ist jedoch dazu befugt, eine Anerkennungsurkunde auszustellen. Zuständige Beamte sind nur[1]):

1. die Zivilstandsbeamten (officiers de l'état civil), welche die Anerkennung auf der Geburtsurkunde des Kindes (Art. 334) oder der Heiratsurkunde des Kindes oder der Eltern (Art. 331) vermerken können oder auch getrennte Anerkennungsurkunden ausstellen können (Art. 62);

---

[1]) Zach. Bd. 3 S. 515.
[2]) Zach. § 538 Anm. 5; Demolombe S. 383, 395 f.
[1]) s. dazu Horn im ZBlFG. Bd. 13 S. 297.

2. die Notare;[1]) die Anerkennung kann geschehen auf notariellen Schenkungsurkunden, notariellen Testamenten oder notariell erteilten Vollmachten;
3. die Friedensrichter;
4. die Gerichte.

Die Anerkennung kann erfolgen, sobald das Kind empfangen ist,[2]) also auch wenn das Kind noch gar nicht geboren ist, sie ist aber auch noch nach dem Tode des Kindes zulässig. Hat das verstorbene uneheliche Kind eheliche Deszendenten hinterlassen, so wird die Anerkennung unbestritten zugelassen, da diese ja nur zum Vorteil der Nachkommen geschieht. Denn diese letzteren erlangen ein Erbrecht gegen den unehelichen Großvater (Art. 759). Doch selbst wenn es keine Nachkommen hinterlassen hat, ist die Anerkennung möglich, obgleich diese nur den Zweck haben kann, das uneheliche Kind zu beerben.[3])

Obwohl die Anerkennung ein persönlicher Akt ist, ist Vertretung zulässig. Der Stellvertreter muß jedoch eine Spezialvollmacht vorweisen. Dies bestimmt für die Anerkennung vor dem Zivilstandsbeamten Art. 36, für die Anerkennung vor dem Notar das Gesetz v. 21. 6. 1843.

Die Anerkennung ist unwiderruflich, kann jedoch angefochten werden, wenn sie aus Irrtum über das Kind abgegeben (Art. 1109, 1110), mit Gewalt erpreßt (Art. 1111, 1115) oder durch Betrug erschlichen worden ist.

Außerdem kann die Anerkennung entkräftet werden durch den Beweis der Unwahrheit, denn die verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen nur zwischen dem wirklichen Vater und dem unehelichen Kinde (Art. 339). Die Tatsache, daß der Anerkennende nicht der Vater ist, kann mit allen zulässigen Beweismitteln dar-

---

[1]) Ausführungsgesetze für diese ergingen am 21. 6. 1843 und am 12. 8. 1902. Es sind entweder 2 Notare oder 1 Notar und 2 Zeugen nötig.

[2]) Demolombe S. 415. Dies ist wichtig, wenn der Vater lebensgefährlich erkrankt ist.

[3]) Die gegenteilige Ansicht wird darauf gestützt, daß die Legitimation eines verstorbenen unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe nur möglich ist, wenn das uneheliche Kind eheliche Deszendenten hinterlassen hat (Art. 332).

getan werden[1]) und kann geführt werden von jedem, der auch nur moralischen Schaden durch die falsche Anerkennung erleidet. Aufechtungsberechtigt ist insbesondere das Kind selbst, aber auch der Vater kann die Anerkennung der Mutter, diese die des Vaters anfechten. Dies Anfechtungsrecht ist unverjährbar, jedoch unterliegt die Rückforderung desjenigen der Verjährung, was das uneheliche Kind auf Grund des vermeintlichen Erbrechts oder Alimentationsanspruches empfangen hat.

B. Die erzwungene Anerkennung der Vater- und Mutterschaft.

a) Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft.

Die Erforschung der Vaterschaft ist durch Art. 340 § 1 Code civil verboten;[2]) nur ausnahmsweise, im Falle der Entführung ist die Klage für zulässig erklärt worden (Art. 340 § 2). Art. 340 lautet:

La recherche de la paternité est interdite. — Dans le cas d'enlèvement, lorsque l'époque de cet enlèvement se rapportera à celle de la conception, le ravisseur pourra être, sur la demande des parties intéressées, déclaré père de l'enfant.[3])

Es ist streitig, ob zur Entführung im Sinne Art. 340 § 2 Anwendung physischer Gewalt nötig ist oder ob die Verleitung durch Überredung oder andere Mittel genügt oder sogar erforderlich ist. Anfänglich wurde der Begriff der Entführung von der Gerichtspraxis sehr streng ausgelegt und erst allmählich entschloß man sich, auch den Fall der Notzucht (viol) mit dazu zu rechnen. Andererseits braucht sich aber der Entführer einer strafbaren Handlung des code pénal nicht schuldig gemacht zu haben.

---

[1]) Der Beweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft ist ähnlich dem Beweis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch seitens dessen, der die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat betreffs der Unmöglichkeit der Erzeugung.

[2]) Die Gründe, die zu Art. 340 führten, sind von Bigot-Préaumeneu angeführt in der Rede, die er in der gesetzgebenden Versammlung am 11. 3. 1803 bei Vorlegung des Gesetzesvorschlags hielt; s. Zach. in KritRWZ. Bd. 10 S. 10.

[3]) Der Entwurf des Code civil v. 9. 8. 1793 erstes Buch 4. Titel XII lautete: la loi n'admet pas la vérification de la paternité non avouée. L'intérêt social ne permet pas la recherce d'un fait sur lequel la nature a jetté un voile impénétrable. — Vgl. zu Art. 340 Demolombe S. 513 ff.

Die Zeit der Entführung oder der Abwesenheit des entführten Mädchens muß mit der Empfängniszeit übereinstimmen. Deshalb kann regelmäßig die Klage erst nach der Entbindung des Mädchens angestrengt werden, da man erst von diesem Zeitpunkt an die Empfängniszeit berechnen kann, wenn nicht die Schwangerschaft des Mädchens als Folge der Entführung nachgewiesen werden kann. Die Empfängniszeit ist die gleiche wie für eheliche Kinder (Art. 312, 314, 315). Ist das Kind vor dem 180. oder nach dem 300. Tage seit der erzwungenen Beiwohnung zur Welt gekommen, so kann dem Entführer die Vaterschaft nicht auferlegt werden. Die Gerichte sind aber auch nicht gezwungen, den Beklagten als Vater zu verurteilen, wenn die Entführung mit der Empfängniszeit übereinstimmt. Es ist dazu nicht erforderlich, daß der Entführer den geschlechtlichen Verkehr des Mädchens mit anderen Mannspersonen nachweist.[1])

Zur Erhebung der Klage ist jeder befugt, der ein Interesse daran hat, also nicht nur das Kind selbst oder dessen Erben, nicht nur die Mutter *für* das Kind, sondern auch die Erben des Entführers *gegen* das Kind, wenn dasselbe auf Kosten der Erben des Entführers durch Testament oder Schenkung von diesem mehr erlangt hat, als Art. 908 gestattet.[2])

In allen anderen Fällen, die weitaus die Mehrzahl bilden, ist eine Vaterschaftsklage nicht gestattet. Dies widerspricht billigerweise jedem Gerechtigkeitsgefühl, denn der Mutter allein ist die Sorge für das uneheliche Kind aufgebürdet,[3]) obwohl ein Vaterschaftsbeweis ebenfalls möglich ist, sogar oft mit größerer Sicherheit geführt werden kann. Die Praxis hat deshalb im Laufe der Zeit auch Wege gefunden, die Härte des Art. 340 zu mildern.[4])

---

[1]) Denn eine Vermutung der Vaterschaft stellt Art. 340 § 2 nicht dar, sondern eine dem Entführer angedrohte Strafe, s. Zach. KritRWZ. Bd. 10 S. 26.

[2]) Zach. § 540 Anm. 6; and. M. Planiol Bd. 1 Nr. 1535 S. 484.

[3]) Dies war im Entwurf ausdrücklich gesagt: Lorsque l'enfant n'est pas reconnu par son père, la mère est chargée seul de remplir les devoirs de la nature envers lui (1. Buch 4. Titel XIII).

[4]) s. S. 51 f.

b) Die Klage auf Anerkennung der Mutterschaft.

Die Erforschung der Mutterschaft außer im Falle der Ehewidrigkeit des Kindes ist stets gestattet (Art. 341 § 1); diese ist leichter beweisbar als die Vaterschaft.

Die Klage kann vom volljährigen Kind selbst oder dessen gesetzlichem Vertreter, wenn es minderjährig ist, auch vom Vater, wenn er Vormund des Kindes ist, erhoben werden. Die Klage geht auf die Erben des Kindes über, wenn dasselbe vor der Anerkennung der Mutterschaft gestorben ist.[1]) Die Mutterschaft kann auch von den Erben der Mutter auf Grund des Art. 908 gegen das Kind bewiesen werden.[2]) Auch die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der Klage berechtigt, um eine Verletzung des Ehehindernisses der Art. 161 f. zu verhindern.

Über den Beweis der Mutterschaft bestimmt Art. 341 §§ 2, 3:

Das Kind, welches jemand als seine Mutter reklamiert, ist zum Beweise gehalten, daß es identisch dasselbe Kind sei, womit dieselbe niedergekommen; — es soll nur dann zugelassen werden, diesen Beweis durch Zeugen zu erbringen, wenn es schon den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich haben wird.

Das Gesetz ist ungenau gefaßt, da nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob der Anfang eines schriftlichen Beweises sowohl für die Niederkunft als auch für die Identität oder nur für die letztere erforderlich ist. Die erstere Auslegung des Gesetzes ist wohl als die richtigere zu bezeichnen.[3])

Für den Begriff des schriftlichen Beweises ist streitig, ob Art. 324 oder Art. 1347 maßgebend ist. Nach herrschender Meinung gilt hierfür nicht Art. 1347, der irgendein von der Mutter herrührendes Schriftstück verlangt, sondern Art. 324,[4]) so daß ein solcher Beweis gefunden wird in Familienurkunden,

---

[1]) Auf Grund des Art. 724 (die Güter, Rechte und Klagen des Verstorbenen gehen von Rechts wegen auf die Erben über) und der Art. 329, 330. Zach. S. 532; and. M. Planiol Bd. 1 Nr. 1516.

[2]) Zach. § 541 Anm. 1; and. M. Planiol Bd. 1 Nr. 1517.

[3]) Ebenso Zach. § 541 Anm. 2; Demolombe S. 530 Nr. 502; and. M. Planiol Bd. 1 Nr. 1512.

[4]) Demolombe S. 531.

häuslichen Registern, Papieren der Eltern, öffentlichen oder Privaturkunden.

§ 16.
Die Wirkung der Anerkennung.

Ist das uneheliche Kind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form anerkannt worden, so besteht zwischen ihm und seinen Eltern ein verwandtschaftliches Verhältnis, das dem Verhältnis der ehelichen Kinder zu ihren Eltern wenig nachsteht; insbesondere sind die Rechte der unehelichen Kinder im Laufe des 19. Jahrhunderts durch verschiedene Gesetze und Novellen stetig verbessert worden.[1])

1. Das uneheliche Kind erhält den Namen desjenigen Elternteils, der es anerkannt hat. Haben beide Eltern das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Namen des Vaters.

Das vom Vater anerkannte Kind hat den Wohnsitz seines Vaters, das allein von der Mutter anerkannte Kind den der Mutter; ist es von keinem Elternteil anerkannt, so teilt es den Wohnsitz derjenigen Person, die es erzieht oder pflegt.[2])

Die Eltern erlangen durch die Anerkennung das Recht, für die Ehe des Kindes bis zu dessen 21. Lebensjahr ihre Einwilligung zu erteilen oder zu versagen, und, wenn die Ehe ohne ihre Einwilligung geschlossen ist, diese anzufechten (Art. 182, 158). Der Vater erlangt das Züchtigungsrecht (Art. 383, 376—379).

Dies alles sind Wirkungen der elterlichen Gewalt, über die jedoch bis 1907 im Code civil nichts ausdrücklich bestimmt war. Das Gesetz v. 2. 7. 1907 änderte die Art. 383 u. 389. Dadurch werden die unehelichen Eltern in bezug auf die elterliche Gewalt den ehelichen gleichgestellt. Demjenigen Elternteil, der das uneheliche Kind zuerst anerkannte, steht die elterliche Gewalt zu, bei gleichzeitiger Anerkennung beider Teile dem Vater. Stirbt der eine Elternteil, so geht sie auf den Überlebenden über, wenn auch er das Kind anerkannt hatte, doch kann auch bei Lebzeiten des elterlichen Gewalthabers die elterliche Gewalt dem anderen

[1]) So z. B. in bezug auf das Erbrecht durch Gesetz v. 25. 3. 1896.
[2]) Zach. Bd. 1 § 82 Anm. 5; Planiol Bd. 1 Nr. 573.

Elternteil zugesprochen werden. Der elterliche Gewalthaber hat insbesondere die Nutznießung am Kindesvermögen; die Verwaltung desselben jedoch steht dem Vormund zu. Auch die Vormundschaft war bis 1907 im Code civil nur für eheliche Kinder geregelt. Das Gesetz v. 2. 7. 1907 erklärt die Vorschriften betreffend Vormundschaft über eheliche Kinder (Art. 389 ff.) für die unehelichen Kinder für anwendbar.[1])

Die wichtigsten Wirkungen der Anerkennung sind der Alimentationsanspruch und das Erbrecht des unehelichen Kindes.

2. Für die Frage, ob der uneheliche Vater, nachdem er sein Kind anerkannt hat, es zu unterhalten verpflichtet ist, findet sich im Code civil nur eine einzige Vorschrift im Art. 762, die den ehewidrigen Kindern das Recht einräumt, aus dem Nachlaß ihrer Eltern, also von den Erben, Alimente zu fordern. Daraus kann man schließen, daß die ehewidrigen Eltern selbst ebenfalls gebunden sind, ihrem Kinde Alimente zu reichen, denn in der Person der Erben kann die Alimentationspflicht nicht erst entstehen. Zu um so mehr Recht besteht aber eine Alimentationsverbindlichkeit der Eltern für ihr einfach uneheliches Kind.[2])

Alimentationspflichtig ist derjenige Elternteil, der das Kind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form anerkannt hat. Haben beide Eltern das Kind anerkannt, so haften sie wie die ehelichen Eltern solidarisch; untereinander sind sie je zur Hälfte alimentationspflichtig.

Hat die Mutter das Kind anerkannt, so ist auch deren Gatte für den Unterhalt des unehelichen Kindes verantwortlich, wenn Gütergemeinschaft besteht;[3]) denn der Ehemann verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen (Art. 1421), und der Unterhalt des unehelichen Kindes gehört zum Passivbestand der Gütergemeinschaft (Art. 1409).

Die Alimentationsverbindlichkeit besteht nur zwischen den Eltern und dem unehelichen Kinde bezw. dessen ehelichen Nach-

---

[1]) Planiol Bd. 1 Nr. 765.

[2]) Arg. a minori ad maius ex art. 762, 763; Zach. § 542 Anm. 11.

[3]) Diese besteht mangels Ehevertrages (Art. 1400).

kommen,[1]) nicht zwischen dem unehelichen Kinde und den Verwandten der Eltern, da zwischen diesen überhaupt keine Verwandtschaft im Rechtssinne besteht. Der Großvater ist also nicht verpflichtet, den unehelichen Sohn seines Sohnes zu unterhalten.

Die Unterhaltspflicht ist gegenseitig.[2]) Sie umfaßt Nahrung, Kleidung, Wohnung, Arztkosten, Vorbildung zu einem Berufe und sonstige Kosten, die zum Leben nötig sind. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Vermögen des Verpflichteten und dem Bedürfnis des Berechtigten (Art. 208), und haben die Gerichte bei Bestimmung der Unterhaltsrente alle Umstände in Betracht zu ziehen, die eine Erhöhung zugunsten des Bedürftigen oder eine Minderung zugunsten des Verpflichteten zulassen. Der Unterhalt ist regelmäßig durch den Vater in Form einer Geldrente zu gewähren,[3]) doch kann der Vater auf Antrag vom Gericht die Erlaubnis erhalten, sein uneheliches Kind in die Wohnung aufzunehmen und den Unterhalt in natura zu gewähren. Das Gericht bestimmt, ob der Unterhalt monatlich oder vierteljährlich zu entrichten ist.

Der Unterhalt kann auf Antrag des Verpflichteten vermindert werden, wenn er die festgesetzte Summe zu zahlen nicht mehr imstande ist oder der Unterhaltsberechtigte nicht mehr bedürftig ist. Eine feste Grenze, bis zu welchem Alter des Kindes die Eltern den Unterhalt zu gewähren haben, besteht nicht. Man kann indes annehmen, daß ein volljähriges uneheliches Kind je nach seinem Stande die Kosten der Berufsvorbildung nicht mehr beanspruchen kann.

Die Alimentationsverbindlichkeit erlischt mit dem Tode des Verpflichteten. Die Erben können nur verfolgt werden für die

---

[1]) So Demolombe Nr. 550, 551; anders Zach. § 542 S. 536, welcher eine Unterhaltspflicht zwischen den unehelichen Eltern und den ehelichen Nachkommen ihres Kindes nicht anerkennt.

[2]) Man hat zwar gesagt, daß Art. 207 sich nur auf die eheliche Verwandtschaft erstrecke, doch erkennt die herrschende Lehre die Gegenseitigkeit auch für die uneheliche Verwandtschaft an; so Zach § 542 S. 535. Planiol Bd. 1 Nr. 1682 nimmt an, daß die Unterhaltspflicht einseitig ist, solange das Kind minderjährig ist.

[3]) Arg. ex art. 210, 211.

Zahlung rückständiger Alimente. Eine Ausnahme besteht allein für die Kinder, die ihr Leben einem Inzest oder Ehebruch verdanken.[1])

Die Unterhaltsrente ist weder pfändbar (Art. 581 Code proc. civil), noch aufrechenbar (Art. 293 § 3), sie kann auch nicht zediert werden.

3. Vor der Revolution hatten die unehelichen Kinder kein Erbrecht gegen ihre Eltern. Das Gesetz v. 12. brum. an II gab ihnen gleiche Erbrechte mit den ehelichen Kindern, sowohl in gerader als in der Seitenlinie.[2]) Der Code civil gab ihnen ein außerordentliches Erbrecht auf einen bestimmten Teil des Nachlasses.

Der Code civil kennt nur die gesetzliche Erbfolge, testamentarische Einsetzungen in den Nachlaß werden als Vermächtnisse behandelt. Die gesetzlichen Erben einer Person sind deren Blutsverwandte. In der 1. Klasse erben die ehelichen Nachkommen, in der 2. die Geschwister, deren Deszendenten und die Eltern des Erblassers, in der 3. Klasse die ferneren Aszendenten, in der 4. Klasse die übrigen Seitenverwandten.[3])

Die außerdem zur Erbfolge zugelassenen Personen, zu denen auch die unehelichen Kinder gehören und welche im Gegensatz zu den gesetzlichen Erben „Erbfolger" genannt werden, setzen nicht die Persönlichkeit des Erblassers fort, der Besitz geht nicht auf sie über.[4]) Sie haben nur ein Recht auf Ausantwortung des ihnen zukommenden Anteils am Nachlasse gegen die gesetzlichen Erben.[5]) Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, so erhalten sie den ihnen gebührenden Teil des Nachlasses durch Vermittlung des Gerichts (Art. 770).

---

[1]) s. Planiol Bd. 1 Nr. 686ff.

[2]) Art. 2 u. 9 des gen. Gesetzes; dasselbe gab ihnen sogar rückwirkende Kraft bis zum 14. 7. 1789.

[3]) Der überlebende Ehegatte hat kein Erbrecht; er hat nur subsidiär ein Recht auf den Nachlaß, wenn weder eheliche noch uneheliche Verwandte vorhanden sind, und geht lediglich dem Staate vor (Art. 767). Das Gesetz v. 9. 3. 1891 gibt ihm jedoch in jedem Falle den Nießbrauch auf einen verhältnismäßigen Teil des Nachlasses.

[4]) vgl. Art. 338, 756; Zach. § 648.

[5]) vgl. Planiol Bd. 3 S. 365 Nr. 1823.

Neben ehelichen Nachkommen erhält das uneheliche Kind ein Drittel desjenigen, was es erhalten würde, wenn es ehelich wäre (Art. 757). Neben Geschwistern des Erblassers, deren Deszendenten oder neben Aszendenten des Erblassers erhält das uneheliche Kind die Hälfte,[1]) neben Erben der 4. Klasse $^3/_4$ desjenigen, was es als eheliches Kind erhalten würde.[2]) Mangels gesetzlicher Erben erhält es den ganzen Nachlaß und geht dem überlebenden Ehegatten und dem Staate vor.

Das Gesetz v. 25. 3. 1896 hat das Erbrecht des unehelichen Kindes wesentlich verbessert. Die unehelichen Kinder sind nunmehr gesetzliche Erben und erhalten neben den Erben der 1. Klasse, also den ehelichen Nachkommen, die Hälfte, neben den Erben der 2. und 3. Klasse $^3/_4$ desjenigen, was sie erhalten würden, wenn sie ehelich wären. Die gesetzlichen Erben der 4. Klasse schließen sie aus, so daß sie an Stelle $^3/_4$ des Nachlasses nunmehr den ganzen Nachlaß erhalten.[3])

4. Von dem Grundsatz, daß das uneheliche Kind Alimente von dem Elternteil fordern könne, welcher es anerkannt hat, besteht eine Ausnahme durch Art. 337:

La reconnaisance faite pendant le mariage, par l'un des époux, au profit d'un enfant naturel qu'il aurait eu, avant son mariage, d'un autre que de son époux, ne pourra nuire a celui-ci, ni aux enfants nés de ce mariage.

Néanmois elle produira son effet après la dissolution de ce mariage, s'il n'en reste pas d'enfants.

Die Anerkennung des Ehegatten in betreff seines unehelichen Kindes, die während der Ehe geschieht, ist gültig. Das Kind erhält den Namen dieses Ehegatten, dieser die elterliche Gewalt über sein Kind.[4]) Nur die vermögensrechtlichen Wirkungen der Anerkennung, der Alimentationsanspruch und das Erbrecht, bestehen insoweit nicht, als sie die Interessen der Familie beein-

---

[1]) Dies ist stets die Hälfte des gesamten Nachlasses, da die ehelichen Kinder die ferneren Verwandten ausschließen würden.

[2]) Aus dem gleichen Grunde erhält es stets $^3/_4$ des Nachlasses.

[3]) Planiol Bd. 3 Nr. 1824 f, 1832.

[4]) Planiol Bd. 1 Nr. 1498.

trächtigen würden.[1]) Das uneheliche Kind, welches nach der Eheschließung anerkannt wird, soll die Vermögensinteressen des Ehegatten und der Kinder nicht schädigen. Das während der Ehe anerkannte Kind hat also kein Erbrecht neben dem überlebenden Ehegatten und den ehelichen Kindern.

Auch der Alimentationsanspruch besteht insoweit nicht, als er die Rechte der Familie beeinträchtigt, er besteht jedoch insoweit, als der betreffende Elternteil eigenes oder fremdes Vermögen nutzt und über die Einkünfte frei verfügen kann. Besteht der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 1421), so ist das uneheliche Kind eines der beiden Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht zu alimentieren.[2]) Das Vermögen der Frau, welches nicht zur Gemeinschaft gehört (biens personels de la femme), wird vom Ehemann verwaltet, die Einkünfte desselben gehören zur Gemeinschaft (Art. 1428, 1401 Nr. 2). Auch aus diesem Vermögen kann das uneheliche Kind des Ehemannes oder der Ehefrau nicht alimentiert werden.[3])

Besteht Verwaltungsgemeinschaft (Art. 1530), so kann das uneheliche Kind des Ehemannes aus den Einkünften des Frauenvermögens Alimente erlangen, solange nicht die Rechte der Familie dadurch beeinträchtigt werden; denn in erster Linie sind aus den Einkünften dieses Vermögens die ehelichen Lasten zu bestreiten.

Liegt Gütertrennung vor (Art. 1436—1539) oder ist die Ehe-

---

[1]) Es müssen jedoch zwei Bedingungen erfüllt sein: 1. das Kind muß vor der Ehe erzeugt sein, da sonst das Kind als ehewidriges nicht anerkannt werden kann; 2. die Anerkennung muß während der Ehe erfolgen. Die Anerkennung vor der Ehe behält ihre Wirkungen auch, wenn sie dem Ehegatten unbekannt war (Planiol Bd. 1 Nr. 1501). Die Anerkennung nach Auflösung der Ehe hat volle Wirkung, auch wenn eheliche Deszendenten vorhanden sind (Planiol Bd. 1 Nr. 1502).

[2]) Zach. § 478 Anm. 21, § 538 Anm. 36; Planiol Bd. 1 Nr. 1499. Wohl aber dann, wenn der andere Ehegatte es bereits vor der Eheschließung anerkannt hatte. Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt nur dann ein, wenn beide Elternteile das Kind vor Eingehung der Ehe oder spätestens in der Heiratsurkunde anerkannt haben (Art. 331); Zach. § 518 Anm. 4; Planiol Bd. 1 Nr. 1555.

[3]) Zach. § 480 S. 254.

frau im Besitz von Vorbehaltsgut (Art. 1576 § 1), so kann das uneheliche Kind der Ehefrau aus deren Vermögen, das des Ehemannes aus dessen Vermögen Alimente beziehen.

5. Wie die unehelichen Kinder, sobald sie anerkannt sind, einerseits Rechte erwerben, werden sie andererseits durch die Anerkennung insofern benachteiligt, als Art. 908 ihnen nur so viel durch Zuwendung ihrer Eltern[1]) gewährt, als sie zu beanspruchen haben: Natürliche Kinder können durch Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament nicht mehr empfangen, als ihnen in dem Titel: Von der Erbschaft bewilligt ist (Art. 756 ff.).

Der Art. 908 kann vom Vater umgangen werden, indem das Kind von ihm nicht anerkannt wurde. Dennoch kann gemäß der Gerichtspraxis ein Vermächtnis angefochten werden, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß der Bedachte das nicht anerkannte uneheliche Kind des Erblassers ist.[2])

Seit 1896 sind die Rechte des unehelichen Kindes auch in dieser Beziehung vergrößert, indem seinen Eltern nunmehr gestattet ist, ihm mehr zuzuwenden, als das gesetzliche Erbteil beträgt. Eine Grenze wird durch die Art. 915, 916 gesetzt (Art. 908 § 2 seit 1896).

§ 17.

Die ehewidrigen Kinder.

Außerordentlich lakonisch und kurz sind im Code civil diejenigen Kinder behandelt, die ihr Leben einem Inzest oder einem Ehebruch verdanken. Art. 335 bestimmt: Die Anerkennung findet zum Vorteil eines in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindes nicht statt.

Art. 342 lautet: In den Fällen, wo zufolge des Art. 335 die Anerkennung nicht erlaubt ist, kann ein Kind weder zur Aufsuchung der Paternität noch der Maternität zugelassen werden.

Das Gesetz verhindert die reguläre Konstatierung einer Kindschaft, deren Ursprung strafbar ist. Es will einen Schleier werfen

[1]) Von den ferneren Aszendenten kann das uneheliche Kind beliebig viel erhalten (Planiol Bd. 3 Nr. 2951).

[2]) Planiol Bd. 3 Nr. 2945.

auf den Makel der Geburt, um Skandale zu vermeiden. Dennoch gewährt ihnen Art. 762 einen Alimentationsanspruch gegen seinen Erzeuger. Da die freiwillige und gezwungene Anerkennung verboten ist, so scheint es, als ob dem Kinde ein Recht gewährt sei, welches es niemals ausüben könne. Es gibt jedoch Fälle, wo die ehewidrige Kindschaft gesetzlich dargetan ist und demnach Art. 762 bis 764 anwendbar sind, so z. B.

a) wenn ein Kind, welches als ehelich gilt, vom Ehemann verleugnet wird (Art. 312, 313),
b) wenn dem angeblich ehelichen Kind der Mutterschaftsbeweis gelingt (Art. 323), dem Gatten der Mutter der Beweis, daß er nicht der Vater des Kindes ist (Art. 325),
c) wenn eine Ehe für nichtig erklärt ist wegen Inzest oder Bigamie in Ansehung der aus dieser Ehe stammenden Kinder,
d) wenn durch Rechts- oder Tatirrtum ein Urteil den Beweis der Vater- oder Mutterschaft zugelassen hat; ist dasselbe unabänderlich geworden, so steht für alle Teile fest, daß das Kind ein ehewidriges ist.[1])

Die Anerkennung des Kindes in öffentlicher Urkunde ist, wie schon hervorgehoben, nichtig, auch wenn sie nur seitens eines Elternteils erfolgt.[2]) Trotzdem ist nunmehr der Alimentationsanspruch aus Art. 762 begründet.[3]) Würde man der Anerkennung eines ehewidrigen Kindes jegliche Wirkung versagen, so würden, wie Zachariä ausführt,[4]) „drei Artikel des Gesetzes (762—764) auf ein Anwendungsgebiet beschränkt, das ihre Aufnahme in das Gesetzbuch nicht gelohnt hätte". Denn die oben angeführten Beispiele, in denen die Ehewidrigkeit gesetzlich offenbart ist, sind immerhin selten.

---

[1]) vgl. Planiol Bd. 1 Nr. 1541; Zach. § 543 S. 539.

[2]) Anders Planiol Bd. 1 Nr. 1484, welcher ein ehebrecherisches Kind von dem freien Elternteil gültig anerkennen läßt und dasselbe diesem gegenüber als einfach uneheliches Kind behandelt.

[3]) So Zach. § 543 S. 540, welcher diese Anerkennung als Geständnis der Vater- bezw. Mutterschaft auffaßt. Übrigens wurden der Anerkennung ehewidriger Kinder in öffentlicher Urkunde die verschiedensten Wirkungen beigelegt. Vgl. Pand. franç. Bd. 29 S. 776 Nr. 663 ff.

[4]) Zach. a. a. O.

Die Höhe der Alimente, die diese Kinder fordern können, richtet sich nach dem Vermögen der Eltern und der Zahl und dem Grad deren Erben (Art. 763). Je mehr die Erben vom Verstorbenen entfernt sind, um so mehr Alimente können und müssen den ehewidrigen Kindern gewährt werden.

Hat der uneheliche Vater oder die uneheliche Mutter das Kind ein Handwerk erlernen lassen, so entfällt der Alimentationsanspruch (Art. 764). Voraussetzung ist jedoch, daß das Kind in der Lage ist, durch dieses Handwerk sein Brot zu verdienen. Die Alimentationspflicht geht auf die Erben des Vaters und der Mutter über, ausgenommen in dem Fall, daß dem unehelichen Kind von einem Elternteil eine Abfindungssumme gewährt worden ist (Art. 764).

Auch die ehewidrigen Kinder sind verbunden, ihren Eltern bei deren Bedürftigkeit Alimente zu reichen.[1])

Die Lage der ehewidrigen Kinder wurde durch Gesetz v. 7. 11. 1907 verbessert. Dieses Gesetz gestattet eine Legitimation derjenigen Kinder, die in Ehebruch erzeugt sind und deren Eltern sich nach Auflösung der früheren Ehe verheiraten.[2]) Auf diese Weise kann auch ein ehewidriges Kind gegen seinen Vater und seine Mutter Alimentations- und Erbrechte erlangen.

§ 18.

Praxis und Reformbestrebungen.

Während auf der einen Seite der Art. 340 streng ausgelegt wurde, kam gerade durch diese Härte die Praxis allmählich dazu, dem Kinde und auch der Mutter auf andere Weise zu helfen. Dies wurde erreicht mit Hilfe des Art. 1382 Code civil:

Tout fait quelquonque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel et est arrivé, à le réparer.

Wenn auch nicht gerade eine Defloration vorzuliegen braucht, so besteht der Schaden, der durch die Schwängerung hervorgerufen wird, doch immer im Verlust des guten Rufes, im Zeitverlust

[1]) Pand. franç. Bd. 4 S. 150 Nr. 199 ff.

[2]) Planiol Bd. 1 Nr. 1553.

durch Krankheit vor und nach der Niederkunft und den Kosten der letzteren. Für den Urheber dieses Schadens sah man den Vater des unehelichen Kindes an, wenn er infolge Verführung, z. B. durch Heiratsversprechen oder Erregung anderer trügerischer Hoffnungen, den Beischlaf herbeigeführt hatte. Der Mutter wurde in solchen Fällen, gestützt auf Art. 1382, eine Geldsumme zugesprochen, die zur Erziehung und Alimentation des Kindes genügte. Daneben wurden der Mutter auch Entbindungs- und Wochenbettkosten zugesprochen.[1])

Lag aber weder Betrug noch Gewalt oder sonstige Manipulationen vor, durch welche der Beischlaf herbeigeführt wurde, so kam die Praxis der Mutter auf eine andere Weise zu Hilfe. Fand sich eine Privaturkunde, z. B. ein Brief des angeblichen Vaters, in dem dieser verspricht, für sein uneheliches Kind sorgen zu wollen, so legten die Gerichte dieser Erklärung bindende Wirkung bei, indem sie sagten, daß aus der Gewissenspflicht, der Naturalobligation, eine bindende bürgerrechtliche Verpflichtungserklärung, eine Ziviloblígation geworden sei.

Nicht nur aus der Handhabung der Praxis, sondern auch aus den verschiedenen Gesetzesvorschlägen sieht man das Verlangen des Volkes nach einer Beseitigung der Härte des Art. 340. Solche Gesetzesvorschläge wurden im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts teils dem Senat, teils der Deputiertenkammer vorgelegt, so von Béranger, de Belcastel, Foucher de Careil et Schoelcher am 16. 2. 1878, von Gustave Rivet am 26. 5. 1883, von Odilon-Barrot am 28. 11. 1895, von Julien Goupon am 19. 10. 1897, von Rivet am 7. 12. 1900 und von Viviani am 24. 12. 1900. Erfolg hatte erst ein im Jahre 1910 eingebrachter Antrag, welcher am 16. 11. 1912 angenommen wurde, mit Gesetzeskraft v. 17. 11. 1912.

§ 19.

Das Gesetz v. 16. 11. 1912.

Die Erforschung der Vaterschaft ist nunmehr in folgenden Fällen zulässig:

[1]) Pand. franç. Bd. 29 S. 749 Nr. 489; Planiol Bd. 1 Nr. 1528 f.; Zach. § 414 Anm. 4.

1. im Fall der Entführung oder Notzucht, sofern die Zeit der Entführung oder Notzucht in die Empfängniszeit fällt;
2. im Fall der Verführung, sofern diese mit Hilfe von arglistigen Mitteln, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, Heirats- oder Verlöbnisversprechen herbeigeführt ist und dieselbe durch den Anfang eines schriftlichen Beweises dargetan wird gemäß den Bestimmungen des Art. 1347 Code civil;[1])
3. wenn Briefe oder andere von dem angeblichen Vater herrührende Schriftstücke vorhanden sind, aus denen ein unzweideutiges Anerkenntnis der Vaterschaft hervorgeht;
4. wenn während der Empfängniszeit Mutter und Vater im offenen Konkubinat lebten;
5. wenn der angebliche Vater wie ein ehelicher dem Kinde Unterhalt aus freien Stücken gewährt hatte.

In allen diesen Fällen hat der Richter vollkommen freie Beweiswürdigung, ob er überhaupt den Vaterschaftsbeweis gelten lassen wolle oder nicht. Unzulässig ist jedoch die Vaterschaftsklage:

1. wenn feststeht, daß während der gesetzlichen Empfängniszeit die Mutter offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel geführt oder mit einem anderen Manne geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat, oder
2. wenn es physisch unmöglich ist, daß der angebliche Vater das uneheliche Kind in der genannten Zeit erzeugt hat, sei es infolge Abwesenheit oder eines sonstigen während der kritischen Zeit eingetretenen Ereignisses.

Man hatte den Kammern vorgeschlagen, in allen Fällen, in denen die Erforschung der Vaterschaft nunmehr zulässig ist, dem Kinde nur eine Unterhaltsrente zuzubilligen. Die Kammern stimmten jedoch diesem Vorschlag nicht zu, so daß die gezwungene Anerkennung weiterhin dieselben Wirkungen äußert wie die freiwillige Anerkennung.

Zugunsten des Vaters ist die Klagefrist auf die zwei der Entbindung folgenden Jahre beschränkt. Die Frist wird jedoch

[1]) Danach ist der Anfang eines schriftlichen Beweises jeder schriftliche Akt, welcher von dem, gegen welchen die Klage angestellt wird, oder dem, welchen er vertritt, herrührt und die angegebene Tatsache wahrscheinlich macht.

verlängert, wenn der Vater mit der Mutter im Konkubinat lebte oder den Unterhalt des Kindes bestritt. Sie läuft in diesen Fällen von dem Tag an, an dem das Konkubinat endigt oder der „Vater" den Unterhalt zu leisten verweigert.

Ist das Kind volljährig, so kann es selbst noch ein Jahr lang, also in der Regel vom 21. bis 22. Lebensjahr, die Vaterschaftsklage anstrengen. Man wollte verhindern, daß das Kind, wenn die Mutter versäumt hatte oder vom Vater eingeschüchtert worden war, die Klage zu erheben, von allen Rechten entblößt sei.

Alle Personen, für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch Fristen laufen,[1]) können die Vaterschaftsklage in den vom Gesetz aufgezählten Fällen erheben. Die durch das Aufleben der Klagmöglichkeit während der Übergangszeit eintretenden Sonderheiten suchten zwei Anträge zu beseitigen, welche jedoch beide zurückgewiesen wurden.[2])

Das Gesetz hat aber auch Strafbestimmungen aufgestellt, um den befürchteten Mißbrauch der Vaterschaftsprozesse zu verhüten. Die eine Vorschrift ergänzt das Preßgesetz v. 29. 7. 1881, welches bei einer Strafe von 100 bis 2000 Francs die Veröffentlichung gewisser Gerichtsverhandlungen und Beratungen verbietet, dahin, daß auch die Vaterschaftsprozesse unter diese zu rechnen seien (Art. 39 § 1 des Gesetzes v. 29. 7. 1881).

Ferner ergänzt Art. 3 des Gesetzes v. 16. 11. 1912 den Art. 400 § 2 Code pénal (Erpressung) dahin, daß derjenige, der im bösen Glauben eine Vaterschaftsklage anstrengt, als Erpresser zu bestrafen ist.

V. Österreichisches Recht.

§ 20.

Allgemeines.

In Österreich ist wie in Deutschland gegen den unehelichen Vater eine Unterhaltsklage zugelassen. Bereits im Codex Theresianus

[1]) D. s. für das noch nicht zweijährige Kind der Vormund, für volljährige Uneheliche diese selbst, sofern sie noch nicht 22 Jahre alt sind.

[2]) vgl. den Antrag von Bien, Belhomme und Knight v. 7. 1. 1913 und den vom Abg. Dalbiez v. 1. 2. 1913; s. Wahl in RheinZ. Bd. 6 S. 313 f.

im Hortensschen Entwurf, in der Entschließung Josefs II. (15. 7. 1783), im Martinischen Entwurf und im Urentwurf (§§ 138—165) war dem unehelichen Vater die Pflicht auferlegt, sein uneheliches Kind zu ernähren und zu verpflegen.[1])

Nach dem allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch, in Kraft seit 1. 6. 1811,[2]) sind alle Kinder unehelich, welche

1. von einer ledigen Frau geboren werden,
2. in ungültiger Ehe geboren werden, wenn beiden Teilen die Ungültigkeit bekannt war oder die Ehehindernisse der §§ 62—64 (Doppelehe, Gelübde oder Religionsverschiedenheit) vorlagen,
3. während der Ehe rechtzeitig geboren sind (§ 138), rücksichtlich deren der Ehemann die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft bewiesen hat (§ 158),
4. vor Ablauf von 180 Tagen nach Eingehung der Ehe geboren werden, wenn der Ehemann durch Widerspruch die Unehelichkeitsvermutung begründet,
5. nach Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren werden.

Die Unehelichkeitsvermutung im Falle Nr. 4 tritt erst dann ein, wenn der Ehemann der Ehelichkeitsvermutung, wie gesagt, gerichtlich widerspricht, was er bei Verlust seines Widerspruchsrechts innerhalb drei Monaten nach Kenntnis der Geburt tun muß. Kannte jedoch der Ehemann die Schwangerschaft der Mutter bei Eingehung der Ehe, so genügt der einfache Widerspruch nicht, er muß Klage erheben.

Die unehelichen Kinder genießen nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen (§ 155). Sie sind von den Rechten der Familie und Verwandtschaft ausgeschlossen und weder mit dem Vater und dessen Verwandten, noch mit den mütterlichen Verwandten ver-

---

[1]) s. Lehnhoff in ÖÖGZ. 1909 S. 292; Festschr. S. 156ff.

[2]) ABGB. gilt nur für Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Galizien, Kärnthen, Krain, Küstenland, Mähren, Österreich o. d. Enns, unt. d. Enns, Salzburg Schlesien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. In Ungarn, Kroatien, Slavonien sowie Bosnien und Herzegowina gilt das ABGB. nicht, doch sind dort in bezug auf uneheliche Kinder ähnliche Vorschriften wie in den Ländern des ABGB. in Geltung; s. Tomforde S. 117.

wandt. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Mutter, die mit ihrem unehelichen Kinde wie mit einem ehelichen verwandt ist. Die Mutterschaft braucht zu diesem Zwecke nicht erst bewiesen oder anerkannt zu werden. Das Kind erhält den Namen,[1]) den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Wenn aber auch das uneheliche Kind allein mit der Mutter im Rechtssinne verwandt ist, hat es dennoch das Recht, von beiden Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern (§ 166 Satz 1). Zur Geltendmachung dieser Rechte erhält das Kind einen Vormund, es steht nicht unter väterlicher Gewalt (§ 166 Satz 2). Zum Vormund kann auch der Vater, nicht die Mutter bestimmt werden.[2])

Der Rechtsgrund des Alimentationsanspruchs ist im allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch ebenfalls die Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind; dies kann man der Normierung des Vaterschaftsbeweises entnehmen, während im Urentwurf noch die Deliktstheorie unverkennbar hervortrat.[3]) Im Gegensatz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist dem unehelichen Vater das Recht eingeräumt, für die Erziehung des Kindes zu sorgen; er kann also den Stand und erforderlichenfalls auch den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen.

§ 21.

Die Vaterschaft.

Zur Begründung der Unterhaltspflicht muß die Vaterschaft festgestellt sein.[4]) Dies kann wie im deutschen Bürgerlichen Ge-

---

[1]) § 165 ABGB.; den Namen des Vaters kann es erhalten, wenn es auf denselben ins Tauf- oder Geburtsbuch mit väterlicher Einwilligung eingetragen ist, s. Krasnopolski S. 272 f., oder die Erlaubnis des Ministeriums des Innern eingeholt ist.

[2]) Krasnopolski S. 273; E. v. 3. 10. 1911, Slg. Bd. 48 Nr. 5579.

[3]) Die §§ 143 u. 144 desselben lauteten: Ein Vater, welcher sein Kind freiwillig anerkannt hat, wird, wenn er es verlangt, heimlich gehalten und nur zur Bestreitung der verhältnismäßigen Verpflegungs- und Erziehungskosten verbunden — Wer aber die Vaterschaft verleugnet, soll zu einem zweifachen Betrage verurteilt werden; dieser Betrag ist dreifach zu leisten, wenn die Eltern mit einem auflöslichen Ehehindernis gehaftet sind, und vierfach, wenn das Ehehindernis unauflöslich ist.

[4]) Die Paternitätsklage ist aber vom Alimentationsanspruch unabhängig; auch

setzbuche durch freiwillige Anerkennung oder im Prozeßwege geschehen. Das Verhältnis zum Vater ist in beiden Fällen das gleiche.

1. Die freiwillige Anerkennung ist nur dann ein voller Beweis der Vaterschaft, wenn sie in das Tauf- oder Geburtsbuch eingetragen ist. Die Eintragung muß von der Mutter beantragt sein,[1]) und die persönlich erteilte Einwilligung des Vaters muß durch das Zeugnis des Seelsorgers und des Paten mit dem Beisatz, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt werden (§ 164).[2])

2. Der Beweis der Vaterschaft ist zugunsten des Kindes durch die Vermutung[3]) erleichtert, daß derjenige, welcher in der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat, der Vater des Kindes sei. § 163 sagt:

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 6, nicht mehr als 10 Monate[4]) verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe.

Es genügt, daß die Tatsache der Beiwohnung in der kritischen Zeit gerichtlich erwiesen oder freiwillig gestanden ist, um die Rechte des Kindes gegen seinen Vater zu begründen. Die Empfängniszeit ist jedoch im Gegensatz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche nicht absolut, so daß der Nachweis der Beiwohnung außerhalb der kritischen Zeit genügt, wenn ebenfalls dargetan wird, daß eine andere Beiwohnung nicht stattgefunden hat.[5])

Es haftet wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch der nur mögliche Vater für die Alimente. Hat die Mutter mit mehreren

---

wenn der Vater erwerbsunfähig ist und deshalb ein Alimentationsanspruch nicht besteht, kann auf Feststellung der Vaterschaft geklagt werden; vgl. E. v. 6. 2. 1867 Slg. Bd 6 Nr. 2735.

[1]) Sonst kein Beweis; E. v. 9. 9. 1887 Slg Nr. 12522.

[2]) Spezielle Vorschriften hierzu: HKzD. v. 21. 10. 1813 und v. 27. 6. 1835; Krasnopolski S. 266.

[3]) Nach Hussarek ist dies eine praesumptio juris et de jure (S. 510).

[4]) Aus § 902 ergibt sich, daß der Monat zu 30 Tagen zu rechnen ist, so daß die Empfängniszeit 180—300 Tage vor der Geburt beträgt. Slg. Nr. 4908.

[5]) E. v. 25. 10. 1882 Slg. Nr. 9148, s. auch Slg. Nr. 5772.

während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt, so spricht die Vermutung für jeden Konkumbenten, jeder ist möglicher Vater. Es kann sich jedoch im österreichischen Recht zugunsten des Kindes kein Konkumbent der exc. plur. conc. bedienen. Die Motive einer oberlandesgerichtlichen Entscheidung [1]) sagen darüber:

Würde auch, nebst der zugegebenen Betreibung des Schandgewerbes, noch der Umstand erwiesen oder erweisbar sein, daß die Mutter des Kindes gerade während der kritischen Zeit mit mehreren Männern fleischlich umgegangen sei, so wäre die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten, dessen Beiwohnung in jener Zeit vorausgesetzt, damit keineswegs widerlegt. Die Möglichkeit, daß ein anderer als B das Kind gezeugt habe, genügt nicht, um diese Vermutung auszuschließen, weil es dabei immer noch ebensogut möglich bleibt, daß er der natürliche Vater sei. Die bloße Ungewißheit, ob B oder einer von den andern Beischläfern der Erzeuger sei, darf nach dem Sinne des § 163 ABGB. nicht dahin führen: keinen für den Vater und alle Beischläfer der Vaterpflichten für entbunden zu halten, weil dann die abgefaßte Bestimmung dieses Paragraphen um die Wirksamkeit gebracht, der Zweck des nur zugunsten des unehelichen Kindes erlassenen Gesetzes vereitelt sein würde.

Eine andere Entscheidung [2]) führt aus, daß die Vaterschaftsvermutung, wenn einmal zur Begründung der Paternitätsklage gegen einen bestimmten Beischläfer geltend gemacht, durch den Gegenbeweis der auch von einem andern gesetzten Tatsache der Beiwohnung in der nämlichen Zeitperiode nicht widerlegt wird, weil das Gesetz, indem es die Ermittlung der Vaterschaft im Interesse des Kindes und der bürgerlichen Gesellschaft selbst gestattet, durch die Bestimmung des § 163 keineswegs einer absoluten Naturnotwendigkeit Ausdruck geben, sondern mit der Aufstellung einer, unter bestimmten Umständen gegründeten Vermutung sich begnügen wollte, daß somit durch die Bestimmungen jenes Paragraphen die exc. plur. conc. ausgeschlossen sei; es handle sich nur

[1]) s. E. v. 30. 1. 1866 Slg. Bd. 5 Nr. 2376. Da die exc. plur. conc. nicht zulässig ist, kann auch das Kind einer Dirne einen unterhaltspflichtigen Vater erlangen, indem es irgendeinen Konkumbenten der Mutter herausgreift.

[2]) E. v. 28. 2. 1860 Slg. Bd. 3 Nr. 1092.

darum, dem Kinde einen Vater zu verschaffen, und in dem Umstande, daß die Mutter ihre Gunst mehreren geschenkt habe, könne die Person, für die die Vermutung der Vaterschaft spricht, keinen rechtlichen Schutz finden.

Der Vormund des Kindes kann also irgendeinen Konkumbenten in Anspruch nehmen; nicht jeder Konkumbent ist jedoch unterhaltspflichtig, wie dies nach der Deliktstheorie und der Windscheidschen Theorie der Fall ist. Da eben die Verwandtschaft der rechtliche Grund der Alimentationsverbindlichkeit ist,[1]) so kann der in Anspruch Genommene entgegenhalten:

1. daß er unmöglich der Vater des Kindes sei. Zur Führung dieses Beweises sind alle Beweismittel zulässig;
2. daß nach den Gesetzen bereits ein anderer der Vater des Kindes sei, sei es durch rechtskräftige Verurteilung oder durch Anerkennung.[2]) Für die Anerkennung genügt aber nicht, daß der andere den Beischlaf in der kritischen Zeit oder die Vaterschaft zugestanden hat; nur die Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 164 ist vollkommener Beweis derselben.

Eine solche Regelung des Vaterschaftsbeweises ist zwar dem Kinde gegenüber und von praktischen Gesichtspunkten aus höchst günstig, eine juristische Konsequenz ist jedoch nicht darin zu finden.

§ 22.

Die Pflichten des unehelichen Vaters.

Sowohl Vater als Mutter sind verpflichtet, dem unehelichen Kinde eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu erteilen. Verpflegung, Erziehung und Versorgung umfassen nicht den gleichen Begriff. Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes[3]) unterscheidet diese Ansprüche des Kindes je nach den im § 21 ABGB. bezeichneten drei Altersstufen. Wenn sich die Ansprüche auch nicht vollkommen mit dem Alter des

---

[1]) s. E. v. 28. 2. 1860 a. a. O.

[2]) vgl. Anders S. 57; Krasnopolski S. 269 f.; Schey § 163 Nr. 15.

[3]) E. v. 19. 11. 1863 Slg. Bd. 4 Nr. 1832.

Kindes decken, so ist doch damit der ungefähre Sinn der Dreiteilung der väterlichen Pflichten getroffen.

Verpflegung und Erziehung decken sich, soweit die Unterhaltsleistungen in Betracht kommen.[1]) Die Ansprüche sind die gleichen, die den ehelichen Kindern zustehen, was aus den Worten „auch[2]) ein uneheliches Kind" im § 166 geschlossen werden kann.

1. Der Verpflegungsanspruch des Kindes ist davon abhängig, daß es bedürftig, der Vater leistungsfähig ist. Er entfällt, soweit die Einkünfte des Kindesvermögens zum Unterhalt ausreichen.[3]) Die Leistungsfähigkeit des Vaters hängt nicht allein von seinen Vermögensverhältnissen ab, auch die Erwerbsfähigkeit des Vaters muß in Betracht gezogen werden, so daß ein gänzlich vermögensloser Vater wohl verpflegungspflichtig sein kann.[4]) § 167 bestimmt, daß zur Verpflegung „vorzüglich" der Vater verbunden ist. Dies bedeutet, daß der Vater, solange er überhaupt imstande ist den Unterhalt zu gewähren, allein,[5]) vor der Mutter unterhaltspflichtig ist. Ist der Vater unbekannt oder wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit außerstande, den Unterhalt zu gewähren, so geht die Pflicht auf die Mutter über (§ 167). Die Aszendenten des Vaters und der Mutter sind nicht alimentationspflichtig, denn § 143 ist nicht auf die unehelichen Kinder auszudehnen.[6])

Die Verpflegungspflicht des Vaters beginnt mit der Geburt des Kindes. Der Anspruch des letzteren verjährt nicht; wohl aber verjähren die pro futuro zuerkannten Alimentationsraten in drei

---

[1]) Ebenso Hussarek: „eine Scheidung zwischen Unterhalt einerseits, Erziehung andererseits ist, soweit es sich um materielle Leistungen handelt, nicht zu statuieren" (S. 652 Anm. 5).

[2]) Das Wort auch ist durch Nov. 1914 gestrichen.

[3]) § 150. Hussarek S. 544 ff.

[4]) s. E. v. 27. 3. 1912 Slg. Bd. 49 Nr. 5851; E. v. 27. 9. 1910 Slg. Bd. 47 Nr. 5193; Krasnopolski S. 275 Anm. 3.

[5]) Krasnopolski S. 276 Anm. 1. Anders Liszt S. 115: Das Wort vorzüglich bedeute den Gegensatz zu ausschließlich, sodaß die Mutter gleichfalls die Kosten zu tragen habe.

[6]) vgl. Adler in AÖGZ. 1909 S. 404; ebensowenig besteht eine Alimentationspflicht des Großvaters oder der Großmutter gegenüber den ehelichen Nachkommen ihres unehelichen Kindes, E. v. 19. 12. 1911 Slg. Bd. 48 Nr. 5669.

Jahren (§ 1480). Da der Zweck der Unterhaltsleistung die tatsächliche Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Berechtigten ist, so ist eine Erfüllung für die Vergangenheit unmöglich: nemo pro praeterito alitur. Dies schließt aber nicht aus, daß die Mutter oder ein Dritter, die dem Kinde Unterhalt gewährt haben, auf Grund des § 1042 vom Vater Ersatz fordern können.[1]) Vorausgesetzt ist, daß zu der Zeit, zu welcher der Unterhalt geltend gemacht wird, der uneheliche Vater überhaupt unterhaltspflichtig, also objektiv leistungsfähig war. Gelangt der Vater später zu Vermögen, so kann Ersatz für den Unterhalt nicht verlangt werden.

Der Verpflegungsanspruch endet außer mit dem Tode des Kindes, sobald dasselbe sich selbst zu unterhalten imstande ist (§ 141), ohne Rücksicht auf die Mündigkeit (14. Lebensjahr).[2]) Er endigt insbesondere, wenn die Erziehung des Kindes beendet ist und dasselbe einen Beruf erlernt hat, der ihm die Möglichkeit gibt, sein tägliches Brot zu verdienen; wieviel es tatsächlich erwirbt, ist belanglos.[3]) Ob die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes eingetreten ist, ist jedoch eine quaestio facti. Ebenso endet die Unterhaltspflicht, wenn die uneheliche Tochter sich verheiratet, da in erster Linie ihr Ehemann für den Unterhalt zu sorgen hat.

Die Alimentationspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten; die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben der Eltern über (§ 171). Aus diesem Grunde ist die Paternitätsklage auch noch nach dem Tode des Vaters zulässig. Die Erben des unehelichen Vaters sind vor der Mutter unterhaltspflichtig.

Die Höhe der Alimentationsverbindlichkeit des Vaters, welche vom Vormundschaftsgericht bestimmt wird (§ 219), richtet sich nach dem Vermögen bezw. dem Einkommen des Vaters, die der Mutter nach dem Vermögen der Mutter (§ 166); nicht ist der Stand der Eltern dafür maßgebend, wie bei ehelichen Kindern (§ 139). Außer-

---

[1]) Krasnopolski S. 276 ff.; Lößl in ADGZ. 1903 S. 269; E. v. 11. 3. 1896 Slg. Bd. 34 Nr. 15744. Der Ersatzansprecher muß aber den animus obligandi beweisen, E. v. 28. 3. 1912 Slg. Bd. 49 Nr. 5853.

[2]) vgl. u. a. E. v. 29. 1. 1891 Slg. Bd. 29 Nr. 13587; E. v. 13. 9. 1910 Slg. Bd. 47 Nr. 5034; E. v. 27. 3. 1912 Slg. Bd. 49 Nr. 5844.

[3]) E. v. 11. 9. 1910 Slg. Bd. 38 Nr. 5706.

dem sind die Erziehung, die hiernach gegebenen Lebensbedürfnisse und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.[1]) Nach dem Tode des Verpflichteten kommt hauptsächlich der Nachlaß für die Höhe des Unterhaltes in Frage. Der zu leistende Unterhalt kann den Nachlaß restlos erschöpfen.

Ob der Unterhalt in Geld oder in natura zu gewähren ist, richtet sich nach dem Aufenhalt des Kindes. Sowohl Vater als Mutter haben ein Erziehungsrecht über das Kind. Sie können die Erziehung vertraglich regeln (§ 170); solange jedoch die Mutter ihr uneheliches Kind selbst erziehen kann und will, darf ihr dasselbe vom Vater nicht entzogen werden (§ 168). Der Vater hat aber das Recht und die Pflicht, das Kind der Mutter zu entziehen, wenn sie dasselbe nicht erziehen kann, z. B. krank oder als Dienstmagd in Stellung ist, oder wenn das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung gefährdet ist (§§ 168, 169). Der Vater kann es sowohl in sein Haus aufnehmen als auch in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Solange das Kind bei der Mutter lebt oder anderswo untergebracht ist, ist der Unterhalt in Geld zu gewähren; ist das Kind in das väterliche Haus aufgenommen, so kann es vom Vater naturaliter verpflegt werden.

Der Unterhalt in Geld ist in einer monatlichen Rente zu entrichten (§ 1418).

Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt des Kindes zu vergleichen. Ein solcher Vergleich bedarf nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung. Er regelt allein die Beziehungen der beiden Elternteile zueinander und kann den Rechten des Kindes keinen Abbruch tun. Ein vom Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich des Vormundes des Kindes dagegen mit dem Vater ist für das Kind bindend. Bei geänderten Verhältnissen kann das Kind keine weiteren Alimente vom Vater geltend machen.[2])

---

[1]) Zutreffend Hussarek S. 653, 656: Die Bemessung nach dem Vermögen setzt der Höhe des Unterhalts im Interesse des Verpflichteten eine Schranke.

[2]) E. v. 14. 1. 1913 Slg. Bd. 50 Nr. 6247. Dagegen E. v. 10. 9. 1913 Slg. Bd. 50 Nr. 6559: Der Vertrag sei mit der clausula rebus sic stantibus geschlossen.

Bereits vor der Geburt des Kindes kann der Unterhalt durch einstweilige Verfügung gesichert werden.[1])

2. Einen Anspruch auf Versorgung hat das uneheliche Kind erst, wenn die Verpflegungs- und Erziehungspflicht des unehelichen Vaters erloschen ist, also wenn das Kind durch Erlernung eines Berufes imstande ist, sich selbst zu erhalten. Versorgungspflicht ist die Fortsetzung der Verpflegungspflicht. Sie ist „die Versetzung eines Menschen in einen fortdauernden Nahrungsstand".[2]) Die Versorgungspflicht ist erst begründet, wenn ein Bedürfnis für Versorgung vorhanden ist. Ein solches ist noch nicht vorhanden, wenn das Kind sich den Unterhalt zwar selbst verschaffen kann, jedoch aus Mangel an Kapital eine dauernde gesicherte Existenz nicht zu begründen vermag.[3]) Versorgung ist die Sorge für Leben und Gesundheit, falls das Kind fremder Hilfe bedarf. Ist es körperlich und geistig entwickelt, gesund und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, so hat es niemals einen Versorgungsanspruch gegen seinen Vater; wohl aber dann, wenn die vollendete Erziehung wegen physischer oder geistiger Gebrechen des Kindes die Möglichkeit der eigenen Ernährung nicht zu erreichen vermag.[4])

Zur Bestellung eines Heiratsgutes für die uneheliche Tochter ist nur die Mutter verpflichtet (§ 1220). Auch ein gesetzliches Erbrecht hat das uneheliche Kind allein gegen die Mutter.

3. Die Mutter hat gegen den Vater Anspruch auf Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettkosten, jedoch nur dann, wenn sie verführt wurde, z. B. durch Heiratsversprechen (§ 1328). Außerdem kann ein Entschädigungsanspruch nach den Strafgesetzen begründet sein, insbesondere nach § 506 ASt.GB.

---

[1]) s. §§ 22, 274; E. v. 27. 5. 1913 Slg. Bd. 50 Nr. 6455; E. v. 20. 12. 1910, Slg. Bd. 38 Nr. 5721. Anders E. v. 11. 4. 1900 Slg. Bd. 37 Nr. 966; ein nasciturus habe noch keine Alimentationsrechte, daher solche auch nicht gesichert werden können. s. jedoch S. 65.

[2]) § 220; s. z. B. E. v. 18. 12. 1906; Slg. Nr. 3605.

[3]) Krasnopolski S. 281 Anm. 4; E. v. 14. 11. 1900 Slg. Nr. 1183.

[4]) Der Anspruch ist also ähnlich dem außerordentlichen Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 23.

Die unehelichen Kinder nach der Teilnovelle zum allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch v. 12. 10. 1914 (RGBl. Nr. 276).

Nachdem bereits 1907 und 1909 Entwürfe zu einer Novelle zum allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch vorgelegt wurden,[1]) erhielt am 12. 10. 1914 eine Teilnovelle durch Kaiserliche Verordnung Gesetzeskraft.[2]) Der 3. Titel der Novelle bringt neue Bestimmungen über uneheliche Kinder, durch welche insbesondere ein Verwandtschaftsverhältnis der unehelichen Kinder mit der mütterlichen Familie anerkannt wird. Der Vaterschaftsbeweis (§ 163 ABGB.) bleibt derselbe wie bisher. Den Namen erhält das Kind weiterhin von der Mutter, doch bestimmt § 8 Abs. 2 der Nov., daß das Kind auch den Namen des Ehegatten der Mutter erhalten kann, und zwar wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch durch öffentlich beglaubigte Erklärung des Ehemanns vor der zuständigen Behörde und ebenfalls öffentlich beglaubigte Einwilligungen des Kindes und der Mutter. § 9 der Nov. erstreckt die Unterhaltspflicht für das uneheliche Kind auch auf die mütterlichen Großeltern. Vorher waren allein der Vater und subsidiär die Mutter unterhaltspflichtig. Ist auch die Mutter vermögenslos, so geht nunmehr die Alimentationspflicht auf deren Eltern über.

Während die Mutter Ansprüche gegen den Vater nur im Falle der Verführung hatte (§ 1328 ABGB.), kann sie die Ansprüche auf Ersatz der Entbindungskosten usw. nunmehr stets geltend machen. § 10 der Nov., welcher einen neuen § 167 ABGB. einführt, ist fast wörtlich aus § 1715 deutsches BGB. übertragen worden, so daß die Mutter nunmehr für die Kosten der Entbindung, für die Kosten ihres Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch für diese den unehelichen Vater des

---

[1]) vgl. Adler, Die unehelichen Kinder im Entwurf einer Novelle zum allgem. BGB., in ÖGZ. 1909 S. 399 ff.; Ehrenzweig, Die außerehelichen Personenverhältnisse nach dem österr. Zivil- und Strafgesetzentwurf, in ÖGZ. 1910 S. 113 ff.

[2]) s. Hellmer, Bemerk. zur Teilnov. zum allgem. BGB., in ÖGZ. 1914 S. 423 f.

Kindes verantwortlich machen kann. Die Forderung der Mutter verjährt nicht erst, wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, in vier Jahren, gerechnet seit Ablauf von sechs Wochen nach der Entbindung, sondern bereits in drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Während vor Inkrafttreten der Novelle bestritten war, ob schon vor der Geburt des Kindes Sicherstellung der Ansprüche von Mutter und Kind gefordert werden konnte,[1]) bestimmt der neue § 168 (§ 11 der Nov.) ausdrücklich, daß auf Antrag der Mutter und bei Glaubhaftmachung der unehelichen Vaterschaft gemäß § 163 der Vater schon vor der Niederkunft der Mutter den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhalts für die ersten drei Monate, sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht zu erlegen habe.[2]) Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine weitere Voraussetzung für die Sicherstellung der Kosten nicht erforderlich; nach österreichischem Recht dagegen muß außerdem die Bedürftigkeit der Mutter nachgewiesen sein und muß der Antrag der Mutter zurückgewiesen werden, wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führt. Die Sicherstellung von solchen Voraussetzungen abhängig zu machen, ist wenig günstig. Wenn auch der Zweck der Sicherstellung nur ist, die bedürftige Mutter und ihr Kind vor der ersten Not zu schützen, so würde andererseits ein Streit um die Frage der Bedürftigkeit der Mutter den Zweck der Sicherstellung vereiteln. An je mehr Voraussetzungen die Sicherstellung der Kosten gebunden ist, um so schwieriger wird die Durchführung derselben. Da die Sicherstellung ebenso dem Kinde wie der Mutter zugute kommt, so ist ebenfalls nicht einzusehen, weshalb dieselbe abgelehnt werden soll, wenn die Mutter einen unzüchtigen Lebenswandel führt, zumal da doch im österreichischen Recht die exc. plur. conc. ausgeschlossen ist und die Mutter auch dann ihre Ansprüche zu Recht erheben kann, wenn sie nachweislich mit mehreren Mannspersonen während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat.

[1]) s. S. 63 Anm. 1.

[2]) s. Gernerth, Bemerkungen zu § 11 der Kais. VO. v. 12 10. 1914, RGBl. Nr. 276 (§ 168 ABGB.), in ÖGZ. 1914 S. 489.

Da durch die Novelle eine Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit der mütterlichen Familie anerkannt ist, hat es nunmehr auch ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß der mütterlichen Verwandten, genau wie die ehelichen Kinder. Ebenso sind die Mutter und deren Verwandte gesetzliche Erben des unehelichen Kindes. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten gebührt den Unehelichen nach wie vor keine gesetzliche Erbfolge (§ 65 der Nov., § 754 ABGB.).

Die Matrikenführer haben dem zuständigen Gericht periodische Verzeichnisse von den in ihrem Sprengel vorgekommenen unehelichen Geburten mitzuteilen. Die Gerichte haben, wenn nötig, dafür Sorge zu tragen, daß die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt werde. Wird die Vaterschaft anerkannt, so hat das Gericht das Ausmaß der Leistungen des unehelichen Vaters von Amts wegen festzustellen. Davon ist jedoch abzusehen, wenn der uneheliche Vater seiner Pflicht in vollem Umfange freiwillig nachkommt oder es ausgeschlossen ist, daß er ihr auch nur zum Teil nachkommen kann. Das Gericht hat den Vormund des Kindes anzuweisen, Klage zu erheben, wenn die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt wird; es hat den Vormund zu unterstützen, wenn die Armenversorgung in Anspruch genommen werden muß, event. zu veranlassen, daß über das Heimatsrecht des Kindes entschieden werde.

VI. Schweizerisches Recht.

§ 24.

Allgemeines.

Bis zum 1. 1. 1912, wo das Zivilgesetzbuch v. 1. 12. 1907 in Kraft trat, waren die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder kantonal geregelt. Von großem Einfluß auf diese kantonale Gesetzgebung waren die Rechte der einzelnen Nachbarstaaten. Die französischen und italienischen Kantone[1]) hatten das französische

[1]) In Genf galt wörtlich Art. 340 Code civil. Der Codice civile von Tessin sagte in Art. 83: I soli genitori e i loro eredi devono solidariamente prestare gli alimenti ai figli naturali. Art. 87: Ai figli naturali non è permessa l'indagine che sulla maternità. Ähnlich Waadt und Neuenburg.

Prinzip aufgenommen, während die deutschen Kantone[1]) die Unterhaltsklage kannten.

Das neue Zivilgesetzbuch kann man, soweit die unehelichen Kindesverhältnisse in Betracht kommen, als einen Kompromiß bezeichnen zwischen französischem und deutschem Recht. Sowohl die freiwillige Anerkennung in öffentlicher Urkunde mit der Voraussetzung und Wirkung des Code civil als auch die Vaterschaftsklage zwecks Gewährung von Unterhalt an das Kind sind zugelassen. Unehelich sind die Kinder,

1. welche von einer ledigen Mutter abstammen (Art. 302),
2. welche nach 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren werden (Art. 252),
3. einer Ehefrau, deren Ehelichkeit mit Erfolg angefochten wurde (Art. 253 ff., 316).

Das außereheliche Kindesverhältnis zwischen Mutter und Kind entsteht mit der Geburt. Die Mutterschaft braucht zu diesem Zwecke weder anerkannt noch bewiesen zu werden. Aber nicht nur mit der Mutter, sondern auch wie im Bürgerlichen Gesetzbuch mit der mütterlichen Familie ist das Kind verwandt wie ein eheliches. Das Kind erhält den Namen und das Heimatsrecht der Mutter. Zwischen Mutter und Kind besteht elternrechtliche Gemeinschaft (Art. 270—272), woraus folgt, daß die Mutter ihr Kind wie ein eheliches zu unterhalten und zu erziehen hat, soweit nicht die väterliche Alimentationspflicht in Frage kommt. Auch hat das uneheliche Kind stets ein gesetzliches Erbrecht gegen die Mutter.

§ 25.

Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zusprechung mit Standesfolge.

I. Das Zivilgesetzbuch hat, wie schon erwähnt, die Anerkennung des unehelichen Kindes durch den Vater, wie sie vorher in den französischen Kantonen bekannt war, aufrecht erhalten. Es unter-

[1]) Aargau, Bern, Obwalden, Zug, Graubünden, Schaafhausen, Freiburg, St. Gallen, Solothurn, Luzern, Glarus, Zürich, Schwyz und Thurgau.

scheidet ebenfalls einfach uneheliche und ehewidrige Kinder (Art. 304). Nur die ersteren können anerkannt werden. Die Anerkennung ist im Zivilgesetzbuch mit der Begründung aufgenommen worden, daß einmal die Förderung der Ehelosigkeit und des Konkubinats dadurch nicht zu befürchten sei, wie dies die Kantone zeigten, die die Anerkennung vor 1912 schon kannten, und daß außerdem die Anerkennung einem großen gesetzgebungspolitischen Bedürfnis nach Besserstellung der Außerehelichen entspreche.[1])

1. Voraussetzung der Anerkennung ist, daß der Anerkennende der Erzeuger des Kindes und daß er urteilsfähig ist. Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln (Art. 16). Dagegen können wie im französischen Recht auch Unmündige oder Entmündigte die Vaterschaft anerkennen ohne die Zustimmung von Eltern oder Vormund, da die Anerkennung ein Recht ist, das dem Erzeuger um der Persönlichkeit willen zusteht (Art. 19 Abs. 2). Auch kann die Anerkennung durch einen Stellvertreter bewirkt werden.

Ist der uneheliche Vater gestorben oder dauernd urteilsunfähig, so kann auch der väterliche Großvater den unehelichen Enkel anerkennen (Art. 303). Dies ist dem französischen Recht unbekannt und hängt wohl damit zusammen, daß im französischen Recht das uneheliche Kind allein mit dem Vater, in der Schweiz aber auch mit der väterlichen Familie verwandt wird.

Wie im französischen Recht kann das Kind schon vor der Geburt — aber nach der Konzeption — und auch noch nach seinem Tode anerkannt werden, unabhängig davon, ob das Kind Deszendenten hinterläßt oder nicht. Die Anerkennung hat entweder in einer öffentlichen Urkunde zu erfolgen[2]) oder auch in einem eigenhändigen Testament (Art. 303, 438 ff.).

2. Eine praktische Neuerung hat das Zivilgesetzbuch gebracht, indem es Mutter oder Kind oder nach dessen Tode dessen Nachkommen gestattet, Einspruch gegen die Anerkennung zu erheben mit der Begründung, daß die Anerkennung nicht der Wahr-

[1]) s. Egger Bd. 2 § 303 Anm. 1 c.

[2]) Die öffentliche Beurkundung selbst ist kantonal geregelt.

heit entspreche oder dem Kinde nachteilig sei. Die Anerkennung kann dem Kinde insofern nachteilig sein, als der Vater ein roher oder verkommener Mensch ist, oder die Anerkennung lediglich geschieht, um das Kind zu beerben. Der Einspruch muß binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis der Anerkennung beim zuständigen Zivilstandsbeamten erhoben werden. Dieser Einspruch macht die Anerkennung zunichte, ohne daß die Zulässigkeit bewiesen zu werden braucht. Der Einspruch verliert nur dann seine Wirkung, wenn binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis des Einspruchs auf Abweisung desselben vom unehelichen Vater bezw. Großvater Klage erhoben und dieselbe gutgeheißen wird.

Außerdem kann jeder, der ein Interesse daran hat, auch die zuständige Behörde des Heimatkantons des Vaters, die Anerkennung durch Klage anfechten, wenn sie der Wahrheit nicht entspricht. Auch eine Anfechtung des Anerkennenden selbst nach den allgemeinen Regeln des Obligationenrechts, nach dem ein Rechtsgeschäft anfechtbar ist wegen Irrtum, arglistiger Täuschung oder widerrechtlichen Zwangs, ist nicht ausgeschlossen.

II. Einen Ersatz für das Fehlen der erzwungenen Anerkennung bildet die sogen. Zusprechung des Kindes mit Standesfolge. Dies geschieht auf Begehren des Klägers, also der Mutter oder des Kindes:

1. wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen hatte,
2. wenn er sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht hat, oder
3. wenn er die ihm über die Mutter zustehende Gewalt gemißbraucht hat (Art. 323).

Dadurch wird der Vater in erheblich größerem Umfang als auf Grund der einfachen Vaterschaftsklage zur Tragung der Unterhaltskosten herbeigezogen (Art. 329).

Das Kind kann in diesem Falle auch ehewidrig sein, während die freiwillige Anerkennung eines ehewidrigen Kindes, wie gesagt, ausgeschlossen ist (Art. 304, 323 Abs. 3). Zum Schutze der väterlichen Familie ist jedoch die Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn der Vater zur Zeit der Beiwohnung bereits verheiratet war.

Die Klage kann bereits vor der Niederkunft der Mutter und auch noch nach dem Tode des Vaters erhoben werden, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt (Art. 308). Dem Kinde ist zur Wahrung seiner Interessen, also insbesondere zur Erhebung der Vaterschaftsklage, ein Beistand zu bestellen, sobald die Vormundschaftsbehörde von der außerehelichen Geburt oder von der Schwangerschaft der Mutter Kenntnis erlangt hat.

Die Vaterschaft wird vermutet, wenn der Beklagte zwischen dem 300. und 180. Tage vor der Geburt der Mutter des Kindes beigewohnt hat. Die Empfängniszeit ist hier nicht absolut wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern der Beischlaf kann wie im österreichischen Recht auch außerhalb der gesetzlich umschriebenen Empfängniszeit liegen, wenn nur der Beweis der Früh- oder Spätgeburt erbracht wird.[1])

Der Beklagte kann

a) einredeweise Tatsachen behaupten, welche erhebliche Zweifel über seine Vaterschaft rechtfertigen (Art. 314 Abs. 2). Er braucht nicht die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft darzutun, es genügt schon, daß er sie als erheblich zweifelhaft darstellt; es ist Sache des Richters, inwieweit er ein Vorbringen des Beklagten für genügend erachtet;[2])

b) einen Klagausschließungsgrund geltend machen: Die Klage ist abzuweisen, wenn die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat (Art. 315). Ein unzüchtiger Lebenswandel braucht nicht bereits in dem Nachweis zu liegen, daß auch ein anderer mit der Mutter während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Dieses Vorbringen ist stets eine Einrede im Sinne Art. 314 Abs. 2, welche Zweifel über die Vaterschaft entstehen läßt.[3]) Die Vaterschaftsklage einer Prostituierten

---

[1]) Egger Art. 314, 1 b; s. SchwJZ. 10. Jahrg. S. 274.

[2]) s. BGE. XXXIX, 2 S. 485, XXXX, 2 S. 1 ff., XXXX, 2 S. 166 ff.; z. B. der Reifegrad des Kindes, BGPr. 1913 S. 528 Nr. 246.

[3]) s. BGE. XXXIX, 2 S. 12 ff., 492 ff., 685 ff. Über den Begriff des unzüchtigen Lebenswandels s. BBPr. 1913 S. 197 ff., 282, 466; BGPr. 1914 S. 65; SchwJZ. 9. Jahrg. S. 180 Nr. 41, S. 256 Nr. 224, S. 372 Nr. 343, 10. Jahrg. S. 93 Nr. 27.

muß abgewiesen werden, ohne daß dieser erlaubt wäre, die Vaterschaft des Beklagten zu beweisen.

§ 26.

Die Wirkung der Anerkennung und der Zusprechung.

Wird das Kind freiwillig anerkannt oder dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatsangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft (Art. 325). Das Kind wird sowohl mit der väterlichen als mit der mütterlichen Familie verwandt.

Der dem Kinde ernannte Beistand wird nach Vollendung seiner Aufgabe durch einen Vormund ersetzt, wenn nicht der Mutter oder dem Vater die elterliche Gewalt über das Kind zuerkannt wird. Will das Vormundschaftsgericht die letztere weder dem Vater noch der Mutter übertragen, so ist als Vormund Vater oder Mutter besonders zu berücksichtigen, da diese als Verwandte des Kindes ein Recht auf Übertragung der Vormundschaft haben. Ist Mutter oder Vater die elterliche Gewalt zuerteilt, so wird von der Vormundschaftsbehörde das Nutzungs- und Verwaltungsrecht am Kindesvermögen besonders geregelt.

Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Er ist verpflichtet, demselben die Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe, kurz des gesamten Lebensbedarfs zu gewähren (Art. 272 Abs. 1, Art. 160 Abs. 2). Die Eltern eines ehelichen Kindes tragen die Unterhaltslast nach Maßgabe ihres Güterrechts. Da für das uneheliche Kind entsprechende Vorschriften zur Anwendung kommen, so sind dessen Eltern für den Unterhalt so verpflichtet, als ob Gütertrennung besteht: Der Vater trägt die Kosten des Unterhalts, die Mutter hat ihm einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 246).

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Stande der Eltern, nicht nach deren Vermögen. Ist der Vater unter Hinterlassung des unterhaltsbedürftigen Kindes gestorben, so ist der Unterhalt zunächst aus den Erträgnissen des Erbteils und des sonstigen Kindesvermögens zu bestreiten. Soweit diese nicht aus-

reichen, ist die Mutter unterhaltspflichtig; auf die Aszendenten von Vater oder Mutter erstreckt sich die Unterhaltspflicht nicht.

Die Unterhaltspflicht ist nur einseitig. Sie endet, wenn die Berufsvorbildung des Kindes beendet ist, wenn es sich selbst ernähren kann, unabhängig von der Mündigkeit (20. Lebensjahr). Sind die unterhaltspflichtigen Eltern nicht imstande, den Unterhalt zu gewähren, oder wird das Kind später bedürftig, so hat das Kind Anspruch auf Unterstützung gemäß Art. 328.

Die Unterstützungspflicht ist von der Unterhaltspflicht scharf zu scheiden. Man könnte sie vergleichen mit der Unterhaltspflicht der Verwandten im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch oder mit der Versorgungspflicht im österr. Bürgerlichen Gesetzbuch, wenn sie auch in verschiedenen Punkten von diesen abweicht. Art. 328 stellt den Grundsatz auf, daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Unterhaltspflicht dagegen ist, wie schon gesagt, nur einseitig; sie beruht allein auf der Gemeinschaft der Ehegatten (Art. 160 Abs. 2) oder der Eltern und Kinder (Art. 272).

Für das anerkannte oder zugesprochene Kind unterstützungspflichtig sind die väterlichen und die mütterlichen Aszendenten sowie deren eheliche oder uneheliche Nachkommen als voll- oder halbbürtige Geschwister. Aber auch der uneheliche Vater und die uneheliche Mutter selbst können unterstützungspflichtig sein, wenn eine Unterhaltspflicht nicht mehr besteht. Andererseits hat das uneheliche Kind seinen Eltern und sonstigen Verwandten Unterstützung zu gewähren, wenn sie in Not geraten. Die Reihenfolge der Unterstützungspflichtigen bestimmt sich nach deren Erbberechtigung. Der Anspruch geht auf die Leistung desjenigen, was zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist (Art. 329).[1]) Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Außerdem hat das anerkannte oder zugesprochene Kind ein gesetzliches Erbrecht am Nachlaß seiner Eltern. Seine Stellung

---

[1]) Nach Egger (Art. 329, 1 b) ist „notdürftiger" Unterhalt zu gewähren.

ist nur dann eine ungünstigere als die ehelicher Kinder in bezug auf den Nachlaß des Vaters, wenn letzterer außerdem eheliche Kinder hinterläßt. In diesem Fall ist sein Erbteil nur halb so groß als das eines ehelichen Kindes (Art. 461 Abs. 3).

§ 27.

Die Unterhaltsklage.

Wird die Vaterschaft des unehelichen Kindes nicht freiwillig anerkannt oder wird die erfolgte Anerkennung aufgehoben, so läßt das Zivilgesetzbuch im Gegensatz zum Code civil eine Vaterschaftsklage zwecks Alimentation des Kindes zu. Die Klage ist die gleiche wie die Klage auf Zusprechung mit Standesfolge; sie geht jedoch zum Unterschied von dieser auf Vermögensleistungen des Vaters an die Mutter und an das Kind.

Ist die Klage begründet, so hat der Vater dem Kinde Unterhalt zu gewähren, der der Lebensstellung von Vater und Mutter entspricht. Der Mindestbetrag ist ein angemessener Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes (Art. 319 Abs. 1). Der Unterhalt ist in Form einer Geldrente zu entrichten, doch kann mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes anderes vereinbart werden. Die Unterhaltspflicht beginnt mit der Geburt des Kindes und endet, wenn dasselbe das 18. Lebensjahr erreicht hat. Der Unterhalt ist vorauszahlbar für die Termine, die der Richter festsetzt; vom Gesetz sind Termine nicht fixiert.

Wird die Vaterschaft glaubhaft gemacht und befindet sich die Mutter in Not,[1]) so kann der Richter den Vater auch ohne Nachweis, daß der Anspruch gefährdet sei, schon vor dem Urteil anhalten, die mutmaßlichen Kosten des Unterhalts des Kindes für die ersten drei Monate und der Entbindung der Mutter sicherzustellen.

Die Unterhaltsverbindlichkeit geht auf die Erben des Vaters über (Art. 322). Die Erben sind sogar verpflichtet, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes und vor der Erhebung der

[1]) s. das über die Voraussetzung der Bedürftigkeit der Mutter im österreichischen Recht Gesagte S. 63.

Klage gestorben ist (Arg. Art. 307). Die Erben können das Kind abfinden mit dem Betrag, den das Kind als Erbe erhalten würde, wenn es anerkannt worden wäre, also dem Erbteil. Hatte der Vater mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes einen Vertrag über den Unterhalt geschlossen, so geht diese Vertragsobligation auf die Erben über.[1])

Eine Unterstützungspflicht und ein gesetzliches Erbrecht zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde bestehen nur dann, wenn letzteres anerkannt oder dem Vater mit Standesfolge zugesprochen worden ist.

Wird der Unterhaltsklage stattgegeben, so hat der uneheliche Vater der Mutter des Kindes Ersatz zu gewähren

1. für die Entbindungskosten,
2. für den Unterhalt während mindestens je 4 Wochen vor und nach der Geburt,
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen (Art. 317).
4. Hat der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen, oder sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht, oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht, oder war die Mutter zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig, so kann ihr der Richter außerdem eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 318).

VII. Belgisches Recht.

§ 28.

I. In Belgien war seit der französischen Herrschaft der Code civil in Geltung, so daß das Kind, wenn es nicht ehewidrig war, seine Mutterschaft zwar stets erforschen konnte, seine Vaterschaft jedoch nur dann, wenn Entführung oder Notzucht vorlag. Auch hier in Belgien wurde der Grundsatz des Art. 340 Code civil im Laufe der Zeit als zu streng empfunden. Nachdem in den Jahren

[1]) Egger Art. 319, 7b.

1893 und 1894 Vorschläge zur Reform des Art. 340 gescheitert waren,[1]) fand ein von E. v. Mabille und H. Denis in der Kammer eingebrachter Entwurf, der vieles aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch entnommen hatte, Beachtung.[2]) Das daraufhin nach langen und schwerwiegenden Beratungen angenommene Gesetz v. 26. 4. 1908 bezeichnet mit Recht Engelmann[3]) als „einen auf neutralem Boden erfochtenen Sieg des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Code civil". Dieses Gesetz fügt dem in Kraft bleibenden System der Anerkennung das System der Unterhaltsklage hinzu.

II. Nur das nichtehewidrige Kind kann anerkannt werden. Die freiwillige Anerkennung hat in einer öffentlichen Urkunde zu erfolgen. Die Erforschung der Vaterschaft ist nur in folgenden Fällen gestattet (Art. 340 a):

1. wenn der Besitzstand des unehelichen Kindes unter den im Art. 321 vorgesehenen Fällen vorliegt;
2. wenn während der Empfängniszeit eine Entführung stattgefunden hat vermittels Gewalt, Hinterlist, Drohung, Gefangenhaltung, eigenmächtige Einsperrung oder Notzucht.

Die Erforschung der Mutterschaft ist gestattet (Art. 341 a):

1. wenn der Besitzstand vorliegt unter den im Art. 321 vorgesehenen Fällen;
2. wenn die Niederkunft der angeblichen Mutter und die Identität des Beschwerdeführers mit dem Kinde, von dem sie entbunden wurde, wahrscheinlich gemacht werden durch den Anfang eines schriftlichen Beweises entsprechend dem Art. 324 oder durch die Geburtsurkunde.

Die Klage auf Feststellung der bestrittenen Abkunft steht persönlich dem Kinde zu (Art. 341 b)[4]); sie ist an eine Klagfrist

---

[1]) So die Entwürfe vom Justizminister Le Jeune v. 26. 7. 1893 und vom Justizminister Begeren v. 16. 11. 1894.

[2]) s. darüber Engelmann in ZIPR. Bd. 19 S. 34 ff.

[3]) a. a. O.

[4]) Doch hat der gesetzliche Vertreter die Genehmigung des Familienrates einzuholen, wenn er, nachdem die Mutterschaft anerkannt worden ist, die Vaterschaft erforschen will. Dieses ist zu dem Zwecke getroffen, um eine Anerkennung zu verhindern, welche lediglich dem Kinde zum Schaden gereichen könnte.

von 5 Jahren, gerechnet von der Volljährigkeit des Kindes an gebunden. Im Falle des Besitzstandes ist die Frist verlängert bis zum Schlusse des dem Tode des Vaters bezw. der Mutter folgenden Jahre. Die Deszendenten des Kindes können nur die bereits erhobene Klage aufnehmen.

Durch die Anerkennung erlangt das uneheliche Kind den Namen des anerkennenden Elternteils, einen Unterhaltsanspruch und ein gesetzliches Erbrecht. Die während der Ehe von einem Ehegatten erfolgte Anerkennung zugunsten eines unehelichen Kindes, welches er vor seiner Hochzeit mit einer anderen Person als seinem Ehegatten erzeugt hatte, kann weder diesem noch den in dieser Ehe geborenen Kindern schaden; jedoch hat das Kind stets das Recht, auf Kosten seines Erzeugers ernährt und erzogen zu werden (Art. 337).

III. Ist das Kind nicht anerkannt worden, so kann es von demjenigen, welcher während der Empfängniszeit mit der Mutter Beziehungen unterhalten hat, eine jährliche Rente für seine Erziehung fordern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 340 b).

Der Beweis dieser Beziehungen kann nur aus einem der nachstehenden Umstände erbracht werden:

1. aus deren Bestätigung in Urkunden oder Schriftstücken, die vom angeblichen Vater herrühren;
2. aus ihrem gewohnheitsmäßigen oder offenkundigen Charakter;
3. durch ein Sittlichkeitsverbrechen ohne Notzucht auf ein weniger als 16 Jahre altes Mädchen;
4. durch Verführung der Mutter mittels Heiratsversprechen, betrügerische Manipulationen oder Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses.

Es genügt also zur Begründung des Unterhaltsanspruchs, daß der Beischlaf in der kritischen Zeit genügend nachgewiesen ist. Der in Anspruch Genommene kann sich dadurch von der Alimentationspflicht befreien, daß er unter Vorbehalt anderer Verteidigungsmittel, z. B. des Nachweises der Unmöglichkeit seiner Vaterschaft, nachweist,

a) daß während der Empfängniszeit die Mutter mit einer anderen Person geschlechtlichen Umfang gehabt hat. Die exc. plur. conc. versagt auch dann nicht ihre Wirkung,

wenn die Unmöglichkeit der Zeugung des Kindes aus dem mit einer anderen Person geführten erwiesenen geschlechtlichen Umgang dargetan wird,

b) daß die Mutter während der Empfängniszeit offenkundig einen schlechten Lebenswandel geführt hat.

Die Unterhaltsklage steht allein dem Kinde zu und kann nur binnen 3 Jahren nach seiner Geburt oder nach dem Zeitpunkt, an dem der Beklagte aufhört, direkt oder indirekt das Kind zu alimentieren, erhoben werden. Die Erben des Kindes können die Unterhaltsklage nicht erheben, wohl aber die einmal begonnene Klage fortführen (Art. 340 e).

Die Mutter hat Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten und den Unterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entbindung, unbeschadet des Rechts, Schadensersatz aus Art. 1382 zu fordern (Art. 340 c). Die französische Praxis ist also hier zum Gesetz geworden.

Die Wirkung der Unterhaltsklage ist nicht wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch allein auf den Unterhaltsanspruch begrenzt. Das Urteil, welches den Beklagten gemäß Art. 340 b verurteilt, erzeugt die gleichen Wirkungen wie die Anerkennung in den Grenzen des Ehehindernisses der Verwandtschaft (Art. 341 c).

IV. Die ehewidrigen Kinder sind nach wie vor schlecht behandelt. Weder die freiwillige oder erzwungene Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft ist gestattet, noch können sie die Unterhaltsklage des Art. 340 b erheben (Art. 342 a). Ihre Lage ist jedoch insofern gebessert, als solche Kinder, deren Eltern Dispens zur Eheschließung erlangen können, einfach unehelichen Kindern gleichstehen (Art. 342 b).

§ 29.

VIII. Niederländisches Recht.

Das Gesetzbuch für das Königreich Holland [1]) vom Jahre 1837 erklärte in Übereinstimmung mit dem Code civil in Art. 342: het onderzoek nar het vaderschap is verboden. Ausnahmen

[1]) „Burgerlijk Wetboek".

bestanden nur im Falle der Notzucht und der Entführung. Das Gesetz v. 16. 11. 1909, in Kraft seit 15. 12. 1909, läßt die Bestimmung des Code civil im allgemeinen weiterhin in Geltung und führt außerdem die Unterhaltsklage ein.

Nur einfach uneheliche Kinder können von Vater und Mutter freiwillig anerkannt werden. Eine erzwungene Anerkennung der Vaterschaft gibt es nicht mehr. Durch die Anerkennung erhält das Kind den Namen des Anerkennenden, einen Alimentationsanspruch und ein gesetzliches Erbrecht. Wird das Kind vom Vater nicht freiwillig anerkannt, so können sowohl das Kind für Unterhalts- und Erziehungskosten, als auch die Mutter für Unterhalts- und Entbindungskosten die Alimentationsklage gegen den Vater anstrengen. Nach dem Wortlaut des Art. 344 a Abs. 1 gilt als Vater, wer der Mutter innerhalb der Zeit zwischen dem 301. und 179. Tage vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat. Der Beklagte kann sich von der Unterhaltspflicht dadurch befreien,

1. daß er beweist, daß innerhalb der Empfängniszeit der Mutter einer oder mehrere andere beigewohnt haben, es sei denn, daß aus dieser Beiwohnung die Mutter das Kind unmöglich empfangen haben kann (Art. 344 a Abs. 2), oder
2. daß er Tatsachen vorbringt, durch die der Richter im allgemeinen die Überzeugung gewinnt, daß der Beklagte nicht der Vater des Kindes sei (Art. 344 a Abs. 3).

Die Unterhaltsklage muß innerhalb 5 Jahren nach der Geburt des Kindes erhoben werden (Art. 344 b Abs. 1).[1]) Ist die Klage begründet, so hat der Beklagte dem Kinde durch Zahlung eines Beitrages Unterhalt und Erziehung zu gewähren (Art. 344 a Abs. 1). Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach dem Bedarf des Kindes, dem Einkommen des Beklagten und der Zahl und Art derjenigen, denen der Beklagte nach dem Gesetz Unterhalt zu gewähren hat (Art. 344 c Abs. 1). Es können auch die Beiträge für die Zeit von 5 Jahren vor der Klagerhebung geltend gemacht werden (Art. 344 c Abs. 3). Der Alimentationsanspruch

[1]) Zuständig hierfür ist die „Rechtsbank" (Landgericht) am Wohnsitz des Kindes.

des Kindes erlischt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres (Volljährigkeit). Wenn es jedoch nach seiner Volljährigkeit infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung über seine Volljährigkeit hinaus bestehen (Art. 344 e). Auf Antrag des Kindes oder des Alimentationsverpflichteten kann die Rechtsbank die Höhe des Beitrags ändern (Art. 344 d Abs. 1). Die Änderung soll stattfinden, wenn das Einkommen des Vaters oder seine sonstigen Verpflichtungen oder der Bedarf des Kindes sich merkbar geändert haben. Der Unterhalt ist in einer wöchentlichen, monatlichen oder dreimonatlichen Geldrente an den Vormund des Kindes zu entrichten.

Die Mutter hat gegen den unehelichen Vater Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten und der Unterhaltskosten für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung. Die Höhe dieser Ansprüche wird vom Richter nach Ortsgebrauch festgesetzt. Die Ansprüche müssen innerhalb eines Jahres nach der Entbindung geltend gemacht werden. Auch die Mutter erhält wie das Kind einen besonderen Vertreter zwecks Geltendmachung dieser Ansprüche gegen den unehelichen Vater (Art. 344 i).

Die Ansprüche von Mutter und Kind können bereits vor der Geburt durch einstweilige Verfügung gesichert werden (Art. 344 k, l).

Im übrigen enthält das neue Gesetz prozessuale Bestimmungen. Hervorzuheben ist die Bestimmung des Art. 344 p: Bei nicht regelmäßiger Zahlung des verpflichteten Beitrags ist der Voogdijraad (Vormundschaftsrat) berechtigt, von dem Urteil oder von der Verfügung durch eine Abschrift dem Arbeitgeber des unehelichen Vaters Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung wird vom Empfänger nach bescheinigter Kenntnisnahme an den Voogdijraad zurückgesandt. Erfolgt dies nicht binnen acht Tagen, so ist die Abschrift durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Durch die Bescheinigung oder die Zustellung der Mitteilung ist der Empfänger, solange der Voogdijraad es verlangt, in wöchentlichen, monatlichen oder dreimonatlichen Raten zur Zahlung an den letzteren verpflichtet. Die Zahlungen betragen höchstens ein Drittel des fälligen Lohnes des unehelichen Vaters. Zahlungen,

die entgegen diesen Vorschriften geschehen, befreien denjenigen, in dessen Dienst der zur Zahlung Verpflichtete steht, nicht von der Verpflichtung, an Vormund oder Mutter des Kindes zu zahlen.

§ 30.

IX. Italienisches Recht.

In Italien wurde der Code civil am 30. 3. 1806 eingeführt. Der Codice civile v. 1. 1. 1866 hat die Bestimmungen des Code civil betreffs unehelicher Kinder aufrecht erhalten. Er unterscheidet in Art. 179 ff. ebenfalls zwischen einfach unehelichen und ehewidrigen Kindern. Nur die ersteren können anerkannt werden, nicht solche, die ihr Leben einem Ehebruch verdanken oder von solchen Personen stammen, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt sind. Die Anerkennung kann vor oder nach der Niederkunft der Mutter erfolgen und hat nur Wirkung für und gegen den Anerkennenden (Art. 182). Die Erforschung der Vaterschaft ist nur im Fall der Notzucht oder Entführung gestattet (Art. 189). Für den Beweis der Mutterschaft ist nicht, wie im Code civil, der Anfang eines schriftlichen Beweises erforderlich; es genügen andere, schwerwiegende Wahrscheinlichkeits- und Verdachtsgründe (Art. 190). Die freiwillige und gezwungene Anerkennung kann von jedem, der ein Interesse daran hat, auch vom Kinde angefochten werden.

Eine dem Art. 337 Code civil entsprechende Bestimmung ist in Art. 183 enthalten: Das uneheliche Kind eines Ehegatten, das vor Eingehung der Ehe geboren ist und während der Ehe anerkannt wird, kann ohne Zustimmung des anderen Gatten nicht in das Haus der Familie aufgenommen werden, es sei denn, daß der andere Ehegatte der Anerkennung ausdrücklich zustimmte.

Dem Anerkennenden steht die gesetzliche Vormundschaft über das Kind zu, sobald er volljährig ist (Art. 184). Das Kind erhält den Namen des Anerkennenden; bei gleichzeitiger Anerkennung der Vater- und Mutterschaft den des Vaters (Art. 185). Der Anerkennende hat das Kind zu unterhalten, zu erziehen, es einen

Beruf oder ein Handwerk erlernen zu lassen und ihm nach und nach im Fall der Bedürftigkeit Alimente zu gewähren, wenn das Kind nicht einen Gatten oder Deszendenten besitzt, welche imstande sind, ihm dieselben zukommen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung hat der Elternteil auch gegen die legitimen Nachkommen des verstorbenen unehelichen Kindes, allerdings erst subsidiär nach deren Mutter und mütterlichen Aszendenten (Art. 186).

Die Alimentationsverbindlichkeit ist gegenseitig, so daß das Kind seinerseits dem Vater oder der Mutter Alimente schuldet, wenn weder die Aszendenten, noch die ehelichen Deszendenten, noch der Gatte des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter imstande sind, die Alimente zu gewähren.

Die ehewidrigen Kinder können weder freiwillig noch erzwungen anerkannt werden. Das Kind hat jedoch einen Alimentationsanspruch gegen seine Eltern, wenn

a) die Vater- oder Mutterschaft indirekt aus einem Zivil- oder Strafurteil hervorgeht,
b) wenn die Vater- oder Mutterschaft durch eine für nichtig erklärte Ehe bedingt ist,
c) wenn die Vater- oder Mutterschaft aus einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Eltern hervorgeht.

Auch in Italien machten sich Reformbestrebungen bemerkbar; ein am 22. 2. 1910 eingebrachter Regierungsentwurf,[1]) der allerdings gescheitert ist, wollte die erzwungene Anerkennung der Vaterschaft außer in den in Art. 189 gestatteten Fällen zulassen:

a) im Fall der Verführung durch Heiratsversprechen, hinterlistige Kunstgriffe, Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses,
b) im Fall des Konkubinats,
c) wenn eine schriftliche Erklärung des Vaters vorliegt, aus welcher die Vaterschaft hervorgeht.

Der Vaterschaftsklage kann nach dem Entwurf sowohl die exc. plur. conc. als auch der Einwand des liederlichen Lebenswandels der Mutter entgegengehalten werden.

---

[1]) s. KKl. Hdb. S. 466 ff.; Jellinek S. 143.

Die Mutter hat keine Ersatzansprüche, wenn der Vater im Fall der Verführung noch nicht 18 oder sie bereits 21 Jahre alt gewesen ist. Die Klage kann noch ein Jahr nach Volljährigkeit des Kindes oder dem Tode des angeblichen Vaters erhoben werden.

§ 31.

X. Spanisches Recht.

Der Código civil v. 24. 7. 1889 behandelt die unehelichen Kinder in Art. 129 ff. Er unterscheidet ebenso wie der Code civil zwischen einfach unehelichen und ehewidrigen Kindern. Nur die ersteren können anerkannt werden. Die freiwillige Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft kann in der Geburtsurkunde oder in einer anderen öffentlichen Urkunde, getrennt oder gemeinsam erfolgen (Art. 131). Bei getrennter Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft dürfen in die Anerkennungsurkunde weder der Name des anderen Elternteils noch sonstige Umstände aufgenommen werden, welche einen Schluß auf diesen zulassen. Den Beamten, die die Urkunde ausstellen, ist bei einer Strafe von 125—500 Pesetas untersagt, eine solche fehlerhafte Anerkennungsurkunde zu bewirken (Art. 132). Die Anerkennung eines volljährigen Kindes ist an dessen Zustimmung gebunden. Ist die Anerkennung während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgt, so kann letzteres die Anerkennung binnen 4 Jahren nach seiner Volljährigkeit oder Mündigsprechung anfechten (Art. 133).

Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist nur gestattet,

a) wenn ein vom Vater herrührendes Schriftstück vorhanden ist, in welchem er ausdrücklich seine Vaterschaft anerkennt;
b) wenn das Kind ständig als uneheliches Kind des Vaters behandelt worden ist und dies wenigstens durch konkludente Handlungen des Vaters oder seiner Familie bewiesen wird.

Die erzwungene Anerkennung in Notzuchts- oder Entführungsfällen ist hier ausnahmsweise durch das Strafgesetz gestattet. Der Código penal von 1876 Art. 464 bestimmt: Wer wegen Notzucht, Stuprum oder Entführung für schuldig erklärt wird, wird verurteilt, als Entschädigung

1. die unverheiratete oder verwitwete Beleidigte zu dotieren;
2. die Nachkommenschaft, falls ihre Art es nicht verhindert, anzuerkennen;
3. auf alle Fälle die Nachkommenschaft zu unterhalten.[1])

Hier haben also die ehewidrigen Kinder, wenn ihre Mutter entführt worden ist, eine reine Unterhaltsklage gegen den Entführer.

Die Klage auf Anerkennung der Mutterschaft ist gestattet

a) im Falle des Besitzstandes,
b) wenn ausreichender Beweis über die Entbindung und die Identität des Kindes geführt wird (Art. 136).

Sowohl die Vaterschafts- als auch die Mutterschaftsklage sind nur bei Lebzeiten des Vaters bezw. der Mutter zulässig, außer

1. wenn der betreffende Elternteil während der Minderjährigkeit des Kindes gestorben ist. In diesem Falle ist die Klage noch zulässig binnen 4 Jahren nach Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes;
2. wenn sich nach dem Tode des betreffenden Elternteils ein vorher unbekanntes Schriftstück findet, in welchem die Vater- oder Mutterschaft ausdrücklich anerkannt wird. Die Klage kann in diesem Fall nur binnen 6 Monaten nach Entdeckung dieses Schriftstückes erhoben werden (Art. 137).

Der Vater bezw. die Mutter erhalten durch die Anerkennung die elterliche Gewalt (Art. 154). Das Kind erhält den Namen des anerkennenden Vaters oder, wenn dieser es nicht anerkannte, den der Mutter; ebenso erhält es ein gesetzliches Erbrecht und einen Unterhaltsanspruch gegen den Anerkennenden (Art. 134). Die Unterhaltspflicht ist gegenseitig; sie erstreckt sich wie im italienischen Recht auch auf die ehelichen Deszendenten des unehelichen Kindes (Art. 143). Der Unterhalt, der gefordert werden kann, ist der gleiche wie für eheliche Verwandte: Die Eltern sind verpflichtet, dem unehelichen Kinde außer dem Unterhalt die Erziehungskosten zu gewähren und es einen Beruf oder ein Handwerk erlernen zu lassen.

---

[1]) Die Auffassung der Unterhaltspflicht als die Folge eines Delikts tritt hier unverkennbar hervor.

Die ehewidrigen Kinder können nicht anerkannt werden. Dennoch können sie gegen ihre Eltern auf notdürftigen Unterhalt klagen (Art. 139). Der Unterhaltsanspruch ist jedoch nur dann begründet,

1. wenn sich die Vater- oder Mutterschaft aus einem im Zivil- oder Strafverfahren ergangenen Urteil ergibt;
2. wenn sie sich aus einem unbestritten vom Vater bezw. der Mutter herrührenden Schriftstück ergibt;
3. bezüglich der Mutter stets, wenn Entbindung und Identität nachgewiesen werden.

Auch diese Unterhaltspflicht ist gegenseitig, geht jedoch, wie gesagt, nur auf notdürftige Unterhaltsgewährung, allein um sich die Existenz zu sichern.

§ 32.

XI. Portugiesisches Recht.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch von Portugal v. 1. 7. 1867 finden sich die dem spanischen Recht sehr ähnlichen Vorschriften über uneheliche Kinder in Art. 122 ff., allerdings gemildert durch das sogen. Familiengesetz v. 25. 12. 1910. Das Gesetz scheidet zwischen einfach unehelichen Kindern und ehewidrigen (espurios). Die einfach unehelichen Kinder können stets freiwillig in einer öffentlichen Urkunde, Geburtsurkunde oder im Testament anerkannt werden (Art. 123). Geschieht die Anerkennung getrennt von Vater oder Mutter, so dürfen analog Art. 132 des Código civil in die Anerkennungsurkunde weder der Name des anderen Elternteils noch sonstige Umstände aufgenommen werden, die auf diese Person schließen lassen (Art. 124). Das volljährige Kind kann nur mit seiner Einwilligung anerkannt werden (Art. 126). Das anerkannte minderjährige Kind kann die Anerkennung binnen 4 Jahren seit der Volljährigkeit oder Mündigsprechung anfechten (Art. 127).

Die Klage auf Anerkennung der Mutterschaft ist stets zulässig. Das Kind muß beweisen, daß es identisch dasselbe Kind ist, mit dem die Mutter niedergekommen (Art. 131).

Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist zulässig (Art. 130):

1. wenn ein Schriftstück des Vaters vorhanden ist, in dem er seine Vaterschaft ausdrücklich zugibt;
2. im Fall des Besitzstandes;
3. im Fall der Notzucht oder Entführung der Mutter, wenn der Zeitraum der Geburt und die verbrecherische Tat um die Empfängniszeit auseinanderliegen;
4. im Fall der Verführung unter Mißbrauch der Amtsgewalt, des Vertrauens oder durch Eheversprechen;
5. wenn es notorisch ist, daß die Eltern während der Empfängniszeit im Konkubinat lebten.

Die beiden letzteren Fälle sind durch das Gesetz von 1910 dem Art. 130 hinzugefügt worden.

Die Vater- und Mutterschaftsklage kann, wie im spanischen Recht, bereits vor der Niederkunft der Mutter, jedoch nur bei Lebzeiten der angeblichen Eltern erhoben werden, außer

a) wenn die Eltern während der Minderjährigkeit des Kindes gestorben sind; die Klage kann in diesem Fall noch innerhalb 4 Jahren seit Volljährigkeit oder Mündigsprechung von diesem erhoben werden;
b) wenn ein vorher unbekanntes, von Vater oder Mutter unterzeichnetes Schriftstück aufgefunden wird, das die Vater- oder Mutterschaft offenbart; in diesem Fall ist die Klage zu erheben, sobald das Dokument dem Kinde zugängig wird (Art. 133).

Freiwillig oder durch Urteil anerkannte Kinder erlangen die Rechte,

1. sich des Namens der Eltern zu bedienen,
2. von diesen alimentiert zu werden,
3. ihre Eltern zu beerben oder an der Erbschaft teilzunehmen nach den Bestimmungen der Art. 1989—1992.

Die ehewidrigen Kinder können zwar nicht anerkannt werden, haben jedoch das Recht, von ihren Erzeugern notwendige Alimente zu verlangen; im übrigen gelten sie als völlig Fremde in Ansehung der Erzeuger und deren Familie (Art. 135). Um die Alimente geltend zu machen, muß die Vater- oder Mutterschaft indirekt durch ein Zivil- oder Strafverfahren, das zwischen den Eltern

oder anderen Personen anhängig war, gerichtlich bewiesen sein (Art. 136).

Die uneheliche Mutter kann schon während der Schwangerschaft die Kosten derselben und der Entbindung sowie alle sonstigen daraus entstandenen Schäden ersetzt verlangen und hat ein Alimentationsrecht gegen den unehelichen Vater; für alle diese Ansprüche muß sie jedoch ihre Bedürftigkeit nachweisen. Den Ansprüchen der Mutter, aber nur diesen, nicht denen des Kindes, kann der uneheliche Vater sowohl die exc. plur. conc. entgegenhalten, als auch den Einwand, daß die Mutter offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel geführt habe.

§ 33.

XII. Englisches Recht.

Das englische Recht besteht zum Teil aus geschriebenem Recht, dem Statute law, zum Teil aus ungeschriebenem Gewohnheitsrecht, dem Common law. Der Hauptbestandteil des Familienrechts ist Gewohnheitsrecht. Es hat sich im allgemeinen aus früherer Zeit nur in der Rechtsprechung überliefert, insbesondere den Entscheidungen des High Court. Bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts war die Rechtslage des unehelichen Kindes und seiner Mutter wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Armengesetzgebung behandelt worden. Ihr Verhältnis zum Vater war und ist heute noch ein wenig günstiges. Das uneheliche Kind ist weder mit dem Vater noch mit der Mutter verwandt; ein verwandtschaftliches Verhältnis kann auch nicht durch die Anerkennung geschaffen werden, denn die unehelichen Kinder sind nullius filii Insbesondere kennt das englische Recht keine legitimatio per subsequens matrimonum oder per rescriptum principis, so daß ein uneheliches Kind allein durch Adoption eine dem ehelichen Kinde ähnliche Stellung erhalten kann.

Das uneheliche Kind erhält nach dem Gesetz weder den Namen der Mutter noch den des Vaters, da es ja mit beiden nicht verwandt ist. Es kann aber einen beliebigen Namen erhalten, also auch den seiner Eltern. Die einzige Pflicht der Eltern war von jeher, ihr

uneheliches Kind zu unterhalten. So bestimmte bereits ein Gesetz der Königin Elisabeth aus dem 16. Jahrhundert, der Poor Law Act, daß die Gemeinde, der das uneheliche Kind zur Last fällt, die uneheliche Vaterschaft erforschen könne, um von dem Vater Ersatz für die Unterhaltskosten zu fordern.

Vor 1834 genügte eine eidliche Aussage des schwangeren oder niedergekommenen Mädchens vor der zuständigen Behörde, wer der Vater des Kindes sei, um diesen zu Unterhaltsleistungen für das Kind zu zwingen.[1]) Es wurde daraufhin eine Verfügung erlassen, welche bei Nichtzahlung des Unterhalts des angeblichen Vaters Haft androhte. Die Mutter war nur subsidiär unterhaltspflichtig, an dritter Stelle das Kirchspiel. Die Strenge des Vaterschaftsbeweises, die die Ursache für Ungerechtigkeiten und Meineide bildete, führte zu einer Neuregelung der unehelichen Kindesverhältnisse in der Parlamentsakte v. 14. 8. 1834: Act for the amendement and better administration of the Laws relating to the Poor in England and Wales (4 et 5 Will. IV c. 76).[2])

Das Kind teilt nach diesem Gesetz den Wohnsitz der Mutter, bis es 16 Jahre alt ist oder kraft eigenen Rechts einen neuen Wohnsitz erworben hat. Für den Unterhalt hat allein die Mutter zu sorgen, solange sie ledig oder Witwe ist; heiratet sie später, so geht die Unterhaltspflicht auf ihren Gatten über. Der Unterhalt ist nach diesem Gesetz bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes zu entrichten. Ist die Mutter nicht imstande den Unterhalt zu gewähren, so hat das Kirchspiel das Kind, wie alle Armen, die zu seiner Gemeinde gehören, zu unterhalten. Kommt die Mutter in bessere Vermögensverhältnisse, so hat sie dem Kirchspiel für die dem Kind geleisteten Alimente Ersatz zu gewähren.[3]) Die Unterhaltsleistung des Kirchspiels an das Kind war jedoch davon abhängig, daß auch die Mutter sich in das Armenhaus hatte aufnehmen lassen.[4]) Durch diese Bestimmung

---

[1]) s. Gett (1851) S. 38; Zachariä in KritRWZ. Bd. 6 (1834) S. 295.

[2]) Dies letztere bedeutet: das im 4. u. 5. Regierungsjahre Williams IV. ergangene Gesetz, Kap. 76.

[3]) s. Gett (1851) S. 44.

[4]) Gett (1851) S. 43; Zachariä a. a. O. S. 16.

wollte man einer allzugroßen Inanspruchnahme des Kirchspiels vorbeugen, denn das Leben im Armenhaus galt als große Schande.

Werden Mutter und Kind vom Kirchspiel ernährt, so kann dasselbe sich nach sorgfältiger Untersuchung betreffs der Vaterschaft an die nächste allgemeine vierteljährliche Gerichtssitzung der Friedensrichter (next general quarter session of the peace) wenden zwecks Erlaß einer Verfügung gegen die Person, die es für den Vater des Kindes hält. Zum Beweise der Vaterschaft ist nicht mehr der Eid der Mutter genügend, sondern das Gericht muß auch durch andere Beweismittel von der Vaterschaft des in Anspruch Genommenen überzeugt werden. Die Verfügung ist erst zu erlassen nach Anhörung beider Parteien und nach reiflicher Überzeugung, daß der Angegangene wirklich der Vater ist: Provided always, that no such order shall be made unless the evidence (Zeugnis) of the mother of such bastard child shall be corroborated (bestärkt) in some material particular by other testimony to the satisfaction of such court. Die Verfügung darf nicht die gewöhnlichen, für ein Kind bis zu dessen 7. Lebensjahr notwendigen Erziehungs- und Unterrichtskosten übersteigen. Ersatz für den Unterhalt des Kindes von dessen 7.—16. Lebensjahr kann das Kirchspiel allein von der Mutter zurückfordern, wenn sie in bessere Vermögensverhältnisse kommen sollte.

Dieser Zustand blieb etwa 40 Jahre bestehen. Das jetzt geltende Recht fußt insbesondere auf der Bastardy Law Admendment Act von 1872 (35 and 36 Vict. c. 65 sec. 3—5).[1])

Die Mutter kann nunmehr kraft eigenen Rechts einen Beitrag vom Vater für den Unterhalt des Kindes erlangen; eine Vaterschaftsvermutung[2]) kennt das englische Recht jedoch auch heute noch nicht. Die Mutter stellt beim Friedensrichter vor oder nach ihrer Niederkunft ein Gesuch um Erlaß einer Verfügung gegen den Schwängerer bezw. den Vater des unehelichen Kindes. Das Gesuch kann nur innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, event. auch später, wenn der angeb-

[1]) Außerdem sind in Geltung die Bastardy Act v. 1845 (8 et 9 Vict. c. 101) und die Bastardy Law Amendement Act v. 1873 (36 et 37 Vict. c. 9).

[2]) Wie z. B. BGB. § 1717 oder ABGB. § 163.

liche Vater das uneheliche Kind unterhalten hat oder im ersten Jahre nach der Geburt des Kindes ins Ausland geflüchtet war; im letzteren Fall läuft eine neue einjährige Frist seit Rückkehr des unehelichen Vaters nach England. Ebenso wie die Mutter, kann auch die Armenverwaltung die Verfügung erwirken.

Auf Grund eines solchen Gesuchs erläßt der Richter Vorladungen (summons) an die Parteien, vor Gericht (at petty sessions) zu erscheinen. Beider Beweismittel werden angehört. Wird das Vorbringen der Mutter bezüglich der Vaterschaft des Kindes bekräftigt durch Zeugen zur Zufriedenheit der Richter, so wird der Angeklagte als putative father des fraglichen Kindes erklärt. Die Richter erlassen dann gegen ihn die sogen. bastardy, affiliation oder maintenance order zwecks wöchentlicher Zahlung einer Geldsumme für Unterhalt und Erziehung des Kindes, denn dieser steht die custody, die elterliche Gewalt, zu. Ist die Sorge für das Kind einer anderen Person anvertraut, so ist der väterliche Beitrag an diese zu entrichten. Der Erlaß der bastardy order ist davon abhängig, daß die Mutter alleinstehend ist, d. h. daß sie unverheiratet oder verwitwet ist oder von ihrem Gatten getrennt lebt, und daß sie bedürftig und nicht imstande ist, dem Kinde die erforderlichen Alimente zu gewähren. Der Vater ist nur subsidiär unterhaltspflichtig. Das Maximum des Unterhaltsbeitrags des Vaters beträgt 5 sh die Woche. Dieser Beitrag ist zu zahlen, bis das Kind das 13. oder spätestens das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Dauer der Unterhaltspflicht bestimmt der Richter nach freiem Ermessen. Ist die Mutter bedürftig, so hat sie auch Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten.

Kommt der Vater, gegen den die bastardy order erlassen ist, in Verzug, so kann er gepfändet und bei vergeblicher Exekution ins Schuldgefängnis bis zu 3 Monaten eingesperrt werden. Verwenden die Mutter oder die Pflegerin des Kindes das Geld schlecht oder für sich, so kann ihnen eine Geldbuße bis zu 10 Pfd. Sterl. auferlegt werden.

Das uneheliche Kind hat weder väterlicher- noch mütterlicherseits ein gesetzliches Erbrecht. Stirbt es selbst ohne Hinterlassung eines Testaments, so fällt der Nachlaß an den Staat, wenn weder Frau noch eheliche Abkömmlinge es überleben.

Im März 1914 ist im englischen Unterhause ein Entwurf vorgelegt worden, der eine Neuregelung der Verhältnisse der unehelichen Kinder bezweckt; eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundsätze ist jedoch, abgesehen von der Einführung der Legitimation, nicht damit beabsichtigt.[1])

§ 34.

XIII. Russisches Recht.

A. Das letzte auf neuer Grundlage aufgebaute umfassende Gesetzbuch in Rußland datiert aus dem Jahre 1649 unter der Regierung des Zaren Alexej Michailowitsch. Nikolaus I. ließ eine vollständige Sammlung der seit dieser Zeit ergangenen Gesetze veranstalten. Aus dieser Sammlung wurden alle noch geltenden Gesetze systematisch herausgeschrieben; die auf diese Weise entstandene Sammlung, der Sswod Sakónow, erlangte Gesetzeskraft im Jahre 1835. Buch 1 Bd. 10 des Sswod Sakónow enthält das Familienrecht. § 132 bestimmt nur, welche Kinder als unehelich betrachtet werden; die Rechte des unehelichen Kindes gegen seinen Vater wurden bis 1903 aus dem Strafrecht abgeleitet, da der außereheliche Verkehr als strafbare Handlung betrachtet wurde.[2]) § 994 StGB. bestimmte:

Wenn ein solch lasterhaftes Leben die Geburt eines Kindes zur Folge hat, so ist der Vater verpflichtet, entsprechend seinem Vermögen dem Kind und der Mutter einen anständigen Unterhalt zu gewähren.

Im Jahre 1882 wurde eine Kommission eingesetzt zur Abfassung eines Entwurfs eines systematischen Gesetzbuches. Nachdem bereits 1891 eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse betreffs unehelicher Kinder als unaufschiebbar bezeichnet worden war, wurden aus dem 1902 fertiggestellten Entwurf des Familienrechts

---

[1]) vgl. Sommer, Die englische Illegitimacy and Maternity Bill, in MSchrKrimPsych. Bd. 10 S. 441.

[2]) Der außereheliche Geschlechtsverkehr war mit Verhängung von Kirchenbußen bedroht.

die Bestimmungen betreffs unehelicher Kinder herausgenommen und als Novelle zum Sswod Sakónow zum Gesetz erhoben am 3. 7. 1903.[1])

Diese Novelle fügt dem § 132 Buch 1 Bd. 10 15 neue Paragraphen hinzu. Unehelich sind nach § 132 die Kinder, welche:

1. von einer unverheirateten Frau geboren sind,
2. im Ehebruch gezeugt sind,
3. geboren sind nach 306 Tagen nach Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe,
4. aus einer Ehe hervorgegangen sind, die nach Urteil des zuständigen Gerichts als ungesetzlich und ungültig erklärt ist,
5. in einer Ehe geboren sind, die gelöst wird wegen bewiesener Unfähigkeit des Gatten zur ehelichen Gemeinschaft.

Mit der Mutter ist das Kind wie ein eheliches verwandt; derselben steht insbesondere die elterliche Gewalt über das Kind zu (§ 132 Ziff. 1). Um Alimente gegen die Mutter geltend zu machen, dient als Beweis für die Abstammung des Kindes von der Mutter die Eintragung in das Kirchenbuch. Ist die Mutter in diesem nicht erwähnt und auch kein Taufschein vorhanden, so werden als Beweis der Mutterschaft nur von der Mutter herrührende Bescheinigungen angesehen (§ 132 Ziff. 15).

Der Vater des unehelichen Kindes ist alimentationspflichtig. Eine Frist für die Erhebung der Alimentationsklage ist nicht bestimmt; auch über den Beweis der Vaterschaft erwähnt die Novelle nichts.[2]) Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den „Mitteln" des Vaters und dem Stande der Mutter. Doch ist nicht allein der Vater unterhaltspflichtig; die Mutter nimmt teil

---

[1]) Die Novelle gilt, wie überhaupt der Sswod Sakónow, nicht in Finnland, den Ostseeprovinzen (s. unten), im Königreich Polen (s. unten), in Teilen von Beßarabien und den Gouvernements Tschernigow und Poltawa. In Finnland gilt noch das schwedische Gesetzbuch von 1736. Es liegt jedoch ein Gesetzentwurf von 1913 vor, welcher das System der Unterhaltsklage einführen will; vgl. dazu Dokum. des Fortschritts Bd. 6 S. 724 ff.; Jellinek S. 145 ff.; Aug. Nybergh in KKl. Hdb. S. 1157 ff.

[2]) Nach Seeler (S. 67) und Gebhard (S. 56) ist sowohl der Nachweis der Beiwohnung erforderlich, als die exc. plur. conc. zulässig.

an der Unterhaltspflicht nach Maßgabe ihres Vermögens, welches überhaupt in Betracht gezogen werden muß bei der Bestimmung des vom Vater zu zahlenden Unterhalts (§ 132 Ziff. 4). Der festgesetzte Betrag kann jederzeit bei Änderung der Verhältnisse vergrößert oder verkleinert werden (§ 132 Ziff. 8). Die Alimentationspflicht beginnt mit der Geburt des Kindes. Für die Vergangenheit können Alimente nur geltend gemacht werden, soweit sie das letzte Jahr vor Geltendmachung des Anspruchs betreffen. Die Alimentationspflicht der Eltern erlischt mit der Volljährigkeit des Kindes, es sei denn, daß es vorher selbständig geworden ist, oder die außereheliche Tochter heiratet (§ 132 Ziff. 5).

Der Unterhalt ist in monatlichen Renten zu gewähren, doch kann auch eine einmalige Abfindungssumme durch einen Vertrag zwischen dem Vater und dem Vormund festgesetzt werden (§ 132 Ziff. 9). Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Der Vater, der den Unterhalt gewährt, ist nicht wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche aller Rechte über das Kind beraubt. Die Erziehung des Kindes liegt zwar in erster Linie der Mutter ob, doch ist dem Vater wie im österreichischen Recht ein Aufsichtsrecht über Pflege und Erziehung des Kindes als Entgelt für seine Unterhaltsleistung zugebilligt (§ 132 Ziff. 10). Der Vater hat sogar ein Recht darauf, vor anderen Personen zum Vormund des Kindes bestellt zu werden (§ 132 Ziff. 11), so daß er unter Umständen einen Einfluß ausüben kann auf den Aufenthalt und die Lebensstellung des Kindes. Auch wenn ihm die Vormundschaft über das Kind nicht zusteht, hat er das Recht und die Pflicht, das Kind von der Mutter zu trennen, wenn das Wohl desselben durch die Mutter gefährdet ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Mutter werden von der Vormundschaftsbehörde entschieden.

Ein gesetzliches Erbrecht besteht nur zwischen Mutter und unehelichem Kind, mit der Beschränkung jedoch, daß das Kind nur wohlerworbenes Eigentum der Mutter durch gesetzliche Erbfolge der Mutter erwerben kann, nicht dasjenige, was sie selbst erst durch Erbgang erlangt hat (§ 132 Ziff. 12 u. 13). Zwischen dem Vater, den väterlichen und mütterlichen Verwandten einer-

seits, dem unehelichen Kinde andererseits bestehen keine gesetzlichen Erbrechte.

Ist die Mutter mittellos, so kann sie vom Vater den Ersatz der notwendigen Kosten beanspruchen

1. für die Entbindung,
2. für den Unterhalt bis zur Wiederherstellung (§ 132 Ziff. 7).

Diese Ansprüche der Mutter können nur innerhalb eines Jahres nach der Entbindung geltend gemacht werden. Eine bemerkenswerte Bestimmung stellt § 132 Ziff. 6 auf: Wenn die Pflege des Kindes der Mutter die Möglichkeit raubt, sich die Mitel zum Leben zu erwerben, so können die Unterhaltskosten der bedürftigen Mutter den Unterhaltskosten für das Kind hinzugerechnet werden. Durch diese Bestimmung wird in weitgehendem Maße dem Gedeihen des Kindes Sorge getragen.

B. In Polen galt seit 1. 1. 1826 der Code civil. Nur die Eltern, welche ihr uneheliches Kind anerkannt hatten, waren verpflichtet, es zu ernähren, zu erziehen und auszustatten (Art. 302, 303). Durch das Gesetz v. 13./26. 1. 1913 wurde auch hier die Lage der Unehelichen wesentlich verbessert, indem eine Unterhaltsklage ähnlich der russischen Novelle von 1903 dem Kinde zugebilligt wird, wenn der Vater es nicht freiwillig anerkennt.

Die Anerkennung aller unehelichen Kinder, auch der ehewidrigen, ist allgemein gestattet und können solche Kinder, welche aus einem Ehebruch oder einem solchen Inzest stammen, der nach den betreffenden kanonischen Gesetzen nicht als unbedingtes Ehehindernis betrachtet wird, durch nachfolgende Ehe oder kaiserlichen Erlaß legitimiert werden. Durch die Anerkennung erlangt das Kind den Namen des Vaters, ein gesetzliches Erbrecht und einen Unterhaltsanspruch gegen denselben. Eine erzwungene Anerkennung gibt es seit 1913 nicht mehr. Dafür gestattet aber das Gesetz, vom unehelichen Vater in allen Fällen den Unterhalt zu fordern.

Ist das Kind vom unehelichen Vater nicht anerkannt worden, hat die Anerkennung keine Wirkung (Art. 301) oder ist sie auf Grund von Einwendungen der Beteiligten nicht zugelassen (Art. 304), so steht dem unehelichen Kinde gegen den Vater ein Unterhaltsanspruch zu; ein Erbrecht besteht in diesem Falle nicht. Der Unterhalt kann statt dessen auch gegen den Nachlaß des Vaters

geltend gemacht werden. Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich wie in der russischen Novelle von 1903 nach den Mitteln des Vaters und dem Stand der Mutter, und es ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Mutter zu den Kosten des Unterhalts beizutragen imstande ist (§ 303). Die Unterhaltspflicht beginnt mit der Geburt des Kindes, kann jedoch für eine frühere Zeit als ein Jahr nicht gefordert werden. Sie endet mit der Volljährigkeit des Kindes, wenn nicht die uneheliche Tochter vorher heiratet oder die Berufsvorbildung vorher beendet und das Kind dadurch imstande ist, den Unterhalt sich selbst zu erwerben.

Ist die Mutter bedürftig, so wird auch hier dem Unterhalt des Kindes der der Mutter hinzugerechnet, wenn dieselbe durch die Pflege des Kindes ihren Unterhalt nicht selbst erwerben kann. Die Unterhaltsleistung selbst erfolgt in terminlichen Geldzahlungen, die jedoch durch Vertrag der Beteiligten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde in eine einmalige Abfindungssumme umgesetzt werden können. Die einzelnen Geldrenten können nach Maßgabe der veränderten Umstände erhöht und erniedrigt werden. Im übrigen gelten für die Ansprüche von Mutter und Kind die Bestimmungen der russischen Novelle von 1903.

C. In den baltischen Provinzen gilt gemeines deutsches Recht, welches 1864 kodifiziert wurde. Unehelich sind diejenigen Kinder, welche

1. von einer ledigen Frau geboren werden,
2. aus nichtiger Ehe stammen, wenn beide Gatten in schlechtem Glauben waren,
3. vor Ablauf von 182 Tagen nach Eingehung der Ehe geboren werden, wenn der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes anficht,
4. 10 Monate nach Auflösung der Ehe geboren werden.

Die Vaterschaft kann freiwillig anerkannt oder gerichtlich dargetan werden. Das letztere geschieht durch den Nachweis der Beiwohnung in der kritischen Zeit, 10 Monate bis 182 Tage vor der Geburt. Der Vermutung der unehelichen Vaterschaft kann die exc. plur. conc. entgegengehalten werden (§ 165). Anerkennung und Verurteilung haben die gleichen Wirkungen: das Kind erhält lediglich einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater.

Ist die Mutter verführt worden, so hat sie Anspruch auf Verehelichung oder Dotierung; das Wahlrecht steht dem Verführer zu. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Mutter schon zu einer anderen Mannsperson intime Beziehungen unterhalten hat, wenn sie ihrerseits die Anregung zu dem geschlechtlichen Verkehr gab, wenn sie ein Entgelt für die Beiwohnung angenommen hat, oder wenn sie sich weigert, den Verführer, der ihr die Ehe anbietet, zu heiraten. Ist der Verführer bereits verheiratet oder verweigern dessen Eltern die Eingehung der Ehe, so behält sie den Anspruch auf Dotation, den sie auch gegen den Nachlaß des verstorbenen Verführers geltend machen kann. Die Erben der verführten Frau können den Anspruch auf Dotation nicht geltend machen, wenn nicht noch bei Lebzeiten der Verführten Klage erhoben war (§§ 152ff.).

Hatte das Mädchen ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie auf Eingehung der Ehe klagen. Läßt die beklagte Mannsperson 3 Monate verstreichen, ohne das Urteil zu befolgen, so kann das Mädchen auf ihren Antrag durch das Gericht wie im allgem. Landrecht als von ihrem Verlobten geschiedene Frau gestellt werden, mit allen Rechten, die einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Frau zustehen. Ein unbescholtenes Mädchen hat die gleichen Rechte, wenn sie sich unter Eheversprechen hingegeben hatte; dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn zur Zeit der Beiwohnung der Schwängerer minderjährig, sie aber volljährig oder Witwe war (§§ 158ff.).

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.